

Ein Unternehmen der Versicherungskammer



Ein Stück Sicherheit.

Geschäftsbericht 2021

Bayern-Versicherung

Lebensversicherung AG



Geschäftsbericht 2021

Über diesen Bericht

Die Menschen hinter der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG

Auf unserem Titelblatt begrüßen Sie Emily Walther, Dr. Robert Heene und Nadezhda Unger.

Emily Walther (links) ist Auszubildende in der Lebensversicherung. Seit nun mehr als einem Jahr lernt sie alles rund um das Thema Versicherungen und Finanzen – und das nicht nur in der Theorie. Schon jetzt unterstützt sie durch ihre Mitarbeit die Abteilung der betrieblichen Altersvorsorge. Außerdem ist Frau Walther Teil des Social-Media-Teams – ein junges Team aus Azubis, welches Content für einige Plattformen des Konzerns Versicherungskammer, wie beispielsweise Instagram, produziert.

Dr. Robert Heene (Mitte) kam 1996 zum Konzern Versicherungskammer und ist seit 2007 Mitglied des Vorstands. Er verantwortet die Bereiche Lebensversicherung, Kunden- und Vertriebsservice sowie die Konzern-Geldwäscheprävention. Mit rund 80 Prozent des Standard- und Breitengeschäfts, dem Fokus auf Smart Working und der effizienten Abwicklung für Kunden und Vertriebspartner sind die Weichen für eine starke Marktposition und Zukunftsfähigkeit gestellt. Der InsurTech Hub Munich trägt zu seiner weiteren strategischen Positionierung im Kontext Innovation bei. Federführend nimmt Dr. Robert Heene die COO-Funktion für den Konzern Versicherungskammer wahr.

Nadezhda Unger (rechts) ist Mathematikerin, Lebensversicherungsexpertin und Projektleiterin für Digitalisierung und Künstliche Intelligenz im Finanzressort des Konzerns Versicherungskammer. In Zeiten der Transformation und fortschreitenden Digitalisierung gewinnt ihre Funktion zunehmend an Bedeutung, was ihre Aufgabe spannend und herausfordernd zugleich macht.



Digital Reporting

Den Geschäftsbericht des Konzerns Versicherungskammer sowie die Berichte seiner Einzelunternehmen finden Sie unter www.vkb.de.

Hinweis bezüglich der Schreibweise

Im Folgenden wird, aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit, der Plural von Personengruppen (m/w/d) im Einklang mit der Duden-schreibweise gebildet, selbstverständlich sind jeweils Personen jeden Geschlechts inkludiert.

4 Porträt

- › Geschäftszahlen im Überblick **4**
- › Brief des Vorstands **5**
- › Der Konzern Versicherungskammer **7**
- › Tradition und Innovation **8**
- › Gremien **10**

11 Lagebericht

- › Detailinhalt **11**

42 Jahresabschluss

- › Detailinhalt **42**

49 Anhang

- › Detailinhalt **49**

204 Ergänzende Angaben

- › Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers **204**
- › Bericht des Aufsichtsrats **210**
- › Impressum **212**

Geschäftszahlen im Überblick

Geschäftszahlen¹

Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG		2021	2020	2019	2018	2017
Versicherungsbestand:						
Anzahl der Verträge	Tsd.	2.317	2.313	2.283	2.253	2.244
Versicherungssumme	Mio. €	76.246,7	72.234,0	67.944,3	64.148,1	61.322,9
Gebuchte Bruttobeiträge	Mio. €	3.502,2	3.747,8	3.235,9	3.073,4	3.018,0
Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	Mio. €	-2.380,1	-2.319,6	-2.535,1	-2.501,0	-2.206,6
Verwaltungskostensatz (brutto) (in % der gebuchten Bruttobeiträge)	%	1,4	1,4	1,5	1,5	1,4
Nettoergebnis aus Kapitalanlagen ²	Mio. €	915,4	881,7	926,4	848,2	1.222,5
Nettoverzinsung ²	%	2,8	2,8	3,1	2,9	4,4
Laufende Durchschnittsverzinsung (nach Verbandsformel) ²	%	2,3	2,1	2,3	2,1	3,7
Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)	Mio. €	-157,3	-83,7	-148,7	-136,3	-191,2
Rohüberschuss nach Steuern	Mio. €	179,3	87,9	165,9	151,9	260,7
Kapitalanlagen ²	Mio. €	32.841,3	32.028,5	30.620,7	29.402,7	28.486,4
Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Mio. €	32.003,8	31.152,6	29.459,1	28.608,5	27.877,3
Eigenkapital	Mio. €	356,5	334,5	330,4	385,4	385,4
Jahresüberschuss	Mio. €	22,0	4,1	17,2	15,6	68,2

¹ Zusammengefasste Vorjahreszahlen der Bayern Lebensversicherung AG und der durch Verschmelzung, rückwirkend zum 1. Januar 2021, übernommenen Öffentliche Lebensversicherung AG bzw. SAARLAND Lebensversicherung AG.

² Ohne fondsgebundene Lebensversicherung.

Brief des Vorstands

Tradition und Innovation im Einklang

*Sehr geehrte
Damen und Herren,*

im Jahr 2021 bestimmte nach wie vor die Coronapandemie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben. Die Herausforderungen niedriger Zinsen, der Regulatorik und des demografischen Wandels bleiben ebenfalls bestehen.

Die Pandemie sorgte im Konzern Versicherungskammer für einen ordentlichen Digitalisierungsschub. Hier haben wir im Jahr 2021 große Schritte nach vorne gemacht, und zwar im Kontakt zu unseren Kunden einerseits und bei den internen Abläufen andererseits.

Wir forcieren konsequent die digitale Transformation. Wir setzen auf neue Technologien zugunsten der Convenience-Ansprüche unserer Kunden, die



für das Unternehmen im Mittelpunkt stehen. Erneut gelang es uns damit, die Kundenorientierung zu steigern. Aber auch intern geht der digitale Umbau in großen Schritten voran. Unser konzernweites Smart-Working-Konzept ist mitten in der Umsetzung.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich bei allen unseren Kunden sowie Geschäftspartnern herzlich bedanken. Als in den Regionen verwurzelter öffentlicher Versicherer und Teil der Sparkassen-Finanzgruppe geht es bei der Versicherungskammer Bayern immer um die Menschen und ihre Anliegen. Wir stehen ein für Sicherheit und Service, auch in Umbruchzeiten, und wir stellen uns diesen Umbruchzeiten, indem wir Tradition erfolgreich mit Innovation verbinden.



Dr. Frank Walthes
Vorsitzender des Vorstands
Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG

Der Konzern Versicherungskammer – regional und bundesweit

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist der Lebensversicherer des Konzerns Versicherungskammer und rangiert unter den Top 10 Lebensversicherern in Deutschland. Der Konzern Versicherungskammer gehört zur Sparkassen-Finanzgruppe und ist damit gemeinsam mit den anderen öffentlich-rechtlichen Versicherern, den Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen und der Deka Teil des größten Verbunds von Finanzdienstleistern in Deutschland. Der Konzern Versicherungskammer ist nach Beitragseinnahmen der siebtgrößte Erstversicherer in Deutschland und beschäftigt rund 7.000 Mitarbeiter. Die Gruppe der öffentlichen Versicherer belegt nach Beitragseinnahmen im deutschen Versicherungsmarkt Platz 2.

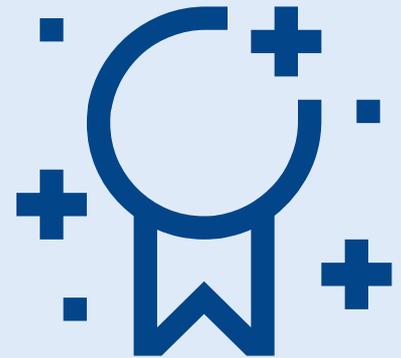
Marken und Einzelunternehmen

KONZERN VERSICHERUNGSKAMMER		 VERSICHERUNGSKAMMER	
KOMPOSITVERSICHERER		LEBENSVERSICHERER	
	Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts		Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG
	Bayerische Landesbrandversicherung AG	KRANKENVERSICHERER	
	Bayerischer Versicherungsverband VersicherungsAG		Bayerische Beamtenkrankenkasse AG
	SAARLAND Feuerversicherung AG	 Union Krankenversicherung AG	
	Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG	RÜCKVERSICHERER	
	Union Reiseversicherung AG		Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG
	BavariaDirekt Versicherung AG		

Tradition und Innovation zeichnen uns aus

Jubiläum: 100 Jahre Kommunalversicherung

Vor 100 Jahren wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die Kommunalversicherung ins Leben gerufen. Seit dem Jahr 1921 nimmt die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts als heute größter öffentlicher Versicherer die Verantwortung für diese Kundengruppe wahr. Vielfältige Absicherungsmöglichkeiten und ein umfassendes Angebot von Serviceleistungen unterstützen mittlerweile die Träger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.



Attraktiver Arbeitgeber

In Pandemiezeiten bewährt sich der Konzern Versicherungskammer erneut als fürsorglicher Arbeitgeber. Er unternimmt alle Anstrengungen, um eine weitere Verbreitung des Coronavirus zu vermeiden. Auch Familienfreundlichkeit wird großgeschrieben: Das Zertifikat „Familienfreundliches Unternehmen“ zum audit berufundfamilie darf der Konzern Versicherungskammer dauerhaft verwenden. Ein hoher Frauenanteil, auch in der Führung, zeichnet das Unternehmen aus: Zwei der drei Vorstände der Chefetage der Kranken-, Pflege- und Reiseversicherung des Konzerns Versicherungskammer sind weiblich.



Digitale Arbeitswelten und Smart Working

Dem Konzern Versicherungskammer ist der Sprung in neue digitale Arbeitswelten gelungen. Innerhalb kürzester Zeit nach Beginn der Pandemie konnten nahezu alle Mitarbeiter mobil arbeiten. Rund 80 Prozent nahmen dieses Angebot an. Eine konzerninterne Umfrage belegte die positive Grundhaltung der Belegschaft gegenüber der pandemiebedingten mobilen Arbeitssituation: Über zwei Drittel der Befragten äußerten sich sehr zufrieden mit der Arbeit im Homeoffice. Die Mitarbeiterzufriedenheit strahlt auch auf die Kundenzufriedenheit aus. Durch das große konzernweite Smart-Working-Konzept schreitet die digitale Transformation weiter zügig voran.



Charta der Vielfalt

Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt beteiligt sich das Unternehmen jährlich am Deutschen Diversity-Tag. Junge Mitarbeiter stellten sich zudem der DIVERSITY CHALLENGE der Charta der Vielfalt und erreichten mit ihrem Lexikon zu integrativer Sprache den zweiten Platz. Und mit dem erstmals ausgeschriebenem Nachwuchswettbewerb „Diversity meets Journalism“ regte der Konzern Versicherungskammer junge Medienschaffende an, sich mit Diversity auseinanderzusetzen.



Pflegeinnovationspreis



Der Konzern Versicherungskammer verknüpft soziale Verantwortung mit Innovation: Erneut wurde im Jahr 2021 der Deutsche Pflegeinnovationspreis von der Union Krankenversicherung AG gemeinsam mit der Sparkassen-Finanzgruppe verliehen. Durch diesen werden vorbildhafte Projekte der Pflege bundesweit sichtbar gemacht und zur Nachahmung empfohlen. Er fördert Projekte, die den Herzenswunsch älterer Menschen ermöglichen, auch bei Hilfebedarf weiter zu Hause zu leben. Der mit 10.000 Euro dotierte Preis ging an das Projekt „AWO Karlsruhe – Gut versorgt daheim im Quartier Rintheimer Feld“ in Baden-Württemberg.

Hohe Kundenorientierung durch digitale Interaktion

Die Kunden stehen für den Konzern Versicherungskammer im Mittelpunkt. Hohe Kundenzufriedenheit steht auch im Fokus der konzernweiten Initiative „Kundeninteraktion und Geschäftserfolg der Zukunft (KING)“. Im Rahmen dieses Programms werden Initiativen zur Steigerung der digitalen Kundeninteraktion u. a. in den Portalumgebungen sowie mithilfe von digitalen Self-Services durchgeführt. Überdies wurde auch der „Digitale Fallabschluss“ weiter vorangetrieben, der zur digitalen Unterstützung des Innen- und Außendienstes dient. Vor allem standen zur Weiterentwicklung der digitalen Kundenansprache der Ausbau der digitalen Ident-Möglichkeiten, die rechtssichere eSignatur, die automatisierte Verarbeitung von Onlineformularen sowie die Onlineterminierung im aktuellen Geschäftsjahr im Fokus. Crossfunktionale Einzelprojekte konzentrieren sich konsequent auf die Kunden. Eine konzernweite Plattform bündelt die digitalen Innovationen.



Preisgekrönte Digitalisierung

Gerade in Hinblick auf den Ausbau digitaler Dienstleistungen und Services nutzt der Konzern Versicherungskammer als moderner, kundenorientierter Versicherer neue Technologien und Möglichkeiten, um sowohl den stets wachsenden Convenience-Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden als auch seinen Mitarbeitern den Weg in ein „New Normal“ zu ebnet. Auszeichnungen bestätigen diesen Weg. Zum vierten Mal in Folge wurde der Einsatz für die digitale Transformation des Unternehmens im Rahmen der größten Untersuchung zur Digitalisierung in deutschen Betrieben durch das Deutschlandtest-Siegel „Digital Champion – Unternehmen mit Zukunft“ von FOCUS MONEY honoriert. MORGEN & MORGEN und das Versicherungsmagazin zeichneten im Jahr 2021 den neuen Servicebaustein der Gebäudeversicherung ElektroMax für Landwirtschaftskunden in allen drei Kategorien aus. Der Konzern Versicherungskammer, Innovationstreiber auch in der traditionsreichen Ernteversicherung, übernimmt Organisation und Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Elektroprüfung durch den TÜV Süd. Datenerfassung und -transfer erfolgen via Tablet und App.

Digitale Innovation durch Start-up-Kooperationen

Der vom Konzern Versicherungskammer mitbegründete InsurTech Hub Munich eröffnet einen exklusiven Zugang zu einem globalen Innovationsspektrum aus Start-up-Unternehmen, das insbesondere für einen erfolgreichen Regionalversicherer die Zusammenarbeit mit den internationalen Start-up-Unternehmen ermöglicht. So wurde auch im Jahr 2021 die Wertschöpfungskette des Konzerns Versicherungskammer mit einer Vielzahl an modularen innovativen Lösungen entlang der strategischen Handlungsfelder des Konzerns Versicherungskammer ergänzt. Die Entwicklungspartnerschaft mit dem Fraunhofer-Institut IESE bearbeitet Themenkomplexe rund um die digitale Vernetzung des ländlichen Raumes. Dies manifestiert die Rolle des Konzerns Versicherungskammer als starker Partner der Kommunen und Landkreise. Mit dem BayernFunk wird aktuell der Rollout einer rein kommunal fokussierten Social-Media-Plattform fokussiert.

Gremien

Aufsichtsrat

Dr. Thomas Jung Vorsitzender

Vorsitzender
Oberbürgermeister Stadt Fürth
Erster Verbandsvorsitzender
Sparkassenverband Bayern

Dr. Alexander Büchel Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender
Mitglied des Vorstands
Genossenschaftsverband Bayern e. V.
(bis 31. Januar 2022)
bis 31. Januar 2022

Günther Bolinius

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Donnersberg

Norbert Bruckner

Mitarbeiter Aktuariat Markt,
Lebensversicherung

Jana Degenhart

Stellvertretende Vorsitzende
des Betriebsrats VKB

Reinhard Dirr

Mitglied des Vorstands
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Matthias Dießl

Landrat des Landkreises Fürth
Zweiter Verbandsvorsitzender
Sparkassenverband Bayern

Toni Domani

Vorsitzender des Vorstands Sparkasse
Regen-Viechtach
seit 16. März 2021

Siegfried Drexler

Mitglied des Vorstands Genossen-
schaftsverband Bayern e. V.
seit 2. Februar 2022

Achim Fertig

Mitarbeiter Services Branche Leben

Franz Fihn

Mitarbeiter Services Branche Leben

Manfred Göhring

Vorsitzender des Vorstands
Raiffeisenbank Altdorf-Feucht eG i. R.
bis 30. September 2021

Mirko Gruber

Mitglied des Vorstands
„meine Volksbank Raiffeisenbank eG“

Swen Heckel

Mitglied des Vorstands
Raiffeisenbank im
Nürnberger Land eG
seit 18. November 2021

Volkmar Kriesch

Vorsitzender des Konzernbetriebsrats

Dr. Ewald Maier

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Forchheim
Stellvertretender Landesobmann
der bayerischen Sparkassen

Johann Natzer

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Donauwörth

Katja Oppenauer

Mitarbeiterin Betriebliche
Altersvorsorge, Lebensversicherung

Hans Jürgen Rohmer

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Mittelfranken-Süd

Jürgen Schäfer

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Theo Schneidhuber

Mitglied des Vorstands
Sparkasse im Landkreis Cham

Ulrich Sengle

Mitglied des Vorstands
Kreis- und Stadtparkasse
Erding-Dorfen

Johann Vötter

Mitarbeiter Betriebstechnik Leben

Josef Wagner

Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Regen-Viechtach i. R.
bis 16. März 2021

Vorstand

Dr. Frank Walthes

Vorsitzender

Controlling (Holding/Konzern) und
Unternehmensplanung, Revision,
Risikomanagement, Compliance,
Personal, Datenschutz, Unter-
nehmensrecht, Organisationsent-
wicklung, Öffentlichkeitsarbeit,
Rückversicherung

Barbara Schick

Stellvertretende Vorsitzende

Konzernkoordination
Kompositversicherung

Dr. Robert Heene

Koordination Kunden- und Vertriebs-
service (Betrieb, Schaden/Leistung) –
Chief Operating Officer, Versiche-
rungsbetrieb, Leistungsbearbeitung,
Zahlungsverkehr, Produktentwicklung,
Mathematik, Versicherungsmathema-
tische Funktion, Controlling (Leben)

Klaus G. Leyh

Vertrieb, Marketing

Isabella Pfaller

Rechnungswesen, Kapitalanlage und
-verwaltung, Unternehmenssteuern,
Gebäudemanagement

Dr. Stephan Spieleder

Informationstechnologie,
Digitalisierung, Projektmanagement,
Allgemeine Services

Lagebericht

- › Geschäft und Rahmenbedingungen **12**
- › Ertragslage **15**
- › Finanzlage **17**
- › Vermögenslage **18**
- › Zusammenfassende Aussage zur wirtschaftlichen Lage **19**
- › Bericht über die Beziehungen
zu verbundenen Unternehmen **19**
- › Personal- und Sozialbericht **20**
- › Chancen- und Risikobericht **22**
- › Prognosebericht **36**
- › Definitionen **39**
- › Versicherungszweige und Versicherungsarten **40**
- › Anlage zum Lagebericht **41**

Lagebericht

Geschäft und Rahmenbedingungen

Der im Jahr 1922 gegründete Versicherer zählt zu den zehn größten Lebensversicherern in Deutschland

Geschäft

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München, gegründet im Jahr 1922, ist einer der führenden Lebensversicherer in den Geschäftsgebieten Bayern, Pfalz, Saarland, Berlin und Brandenburg tätig und zählt zu den zehn größten Lebensversicherern in Deutschland. Das Unternehmen bietet umfassende Lösungen zur privaten, betrieblichen und geförderten Altersvorsorge an. Mit bedarfsgerechten und flexiblen Produkten zur Absicherung von Lebensrisiken bietet es für die Kunden der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG diverse Möglichkeiten zur Einkommensabsicherung sowie zum Aufbau und zur Übertragung des Vermögens. Zusätzlich können die Kunden das Pflegerisiko absichern und Vorsorge für ihre Hinterbliebenen treffen.

Geschäftsverlauf im Überblick

Mit Zugang der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Eintragungen in den Handelsregistern Berlin/Potsdam und Saarbrücken ist die Verschmelzung der drei Lebensversicherer: Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG, Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und Saarland Lebensversicherung AG rückwirkend zum 01.01.2021 wirksam geworden. Damit sind die gesamten Versicherungsbestände, das gesamte Vermögen und sämtliche Verbindlichkeiten der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und Saarland Lebensversicherung AG in der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG aufgegangen. Die Verschmelzung hat durch die Aufnahme unter Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Buchwertfortführung des § 24 UmwG stattgefunden.

Für den Vorjahresvergleich im Lagebericht wird die aggregierte Sicht der Unternehmen verwendet.

Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage war im Geschäftsjahr 2021 weiterhin durch die Coronapandemie geprägt. Mit dem Abklingen der dritten Infektionswelle im Frühjahr, dem Fortschreiten der Impfkampagnen und den damit einhergehenden Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen setzte im zweiten Quartal 2021 eine spürbare Erholung der Wirtschaft in Deutschland, aber auch im Euroraum und in anderen wichtigen Wirtschaftsregionen ein. Aufgrund des ab Herbst 2021 wieder stark anziehenden Infektionsgeschehens und deutlich steigender Hospitalisierungsraten wurden ab November in vielen Landesteilen Deutschlands wie auch in weiteren Ländern der Europäischen Union erneut verschärfte Corona-Maßnahmen eingeführt.

Im Gesamtjahr des Jahres 2021 verzeichnete das deutsche Bruttoinlandsprodukt nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts (Destatis; Pressemitteilung vom 14. Januar 2022) preisbereinigt ein Plus von 2,7 Prozent. Nach einem Rückgang von 4,6 Prozent im Vorjahr hat die deutsche Wirtschaftsleistung das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 somit noch nicht wieder erreicht.

Das Wirtschaftswachstum des Jahres 2021 in Deutschland wurde maßgeblich vom staatlichen Konsum gestützt, der eine Ausgabenerhöhung um 3,4 (3,5) Prozent zeigte. Einen erheblichen Anteil daran hatten Ausgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie wie staatliche Unterstützungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Testmöglichkeiten und Impfstoffen sowie der Betrieb von Test- und Impfzentren.

Der private Konsum blieb gemäß Statistischem Bundesamt dagegen preisbereinigt auf dem niedrigen Vorjahresniveau, welches ein deutliches Minus von 5,9 Prozent aufwies. Dabei erhöhte sich das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte um nominal 1,8 (0,8) Prozent. Die Sparquote lag bei 15,0 (16,1) Prozent und somit zwar etwas niedriger als im Vorjahr, aber weiterhin deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Die Auswirkungen der Coronakrise auf den Arbeitsmarkt gingen im Jahresverlauf 2021 weiter zurück. So verringerte sich die Anzahl der Arbeitslosen gemäß der Bundesagentur für Arbeit von 2,7 Mio. im Dezember 2020 auf 2,3 Mio. im Dezember 2021 und unterschritt damit das Niveau vor Beginn der Pandemie im Januar 2020 (2,4 Mio.) leicht. Auch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld ging weiter zurück. Die Anzahl der Erwerbstätigen lag mit durchschnittlich 44,9 Mio. Erwerbstätigen nahezu auf dem Vorjahresniveau. Die Nachfrage der Unternehmen nach Personal war auf hohem Niveau.

Einen dämpfenden Effekt auf das verfügbare Einkommen hatte der merkliche Anstieg der Verbraucherpreise um voraussichtlich 3,1 (0,5) Prozent im Jahresdurchschnitt. Hierzu führten neben Angebotsengpässen bei Vorprodukten der Industrie und steigenden Energiepreisen maßgeblich Basiseffekte durch niedrige Preise im Vorjahr und Sondereffekte wie die Rücknahme der befristeten Mehrwertsteuersenkung in Deutschland.

Aus dem Außenhandel kamen nach dem starken Einbruch im Vorjahr wieder stärkere Wachstumsimpulse.

Die Wirtschaftsleistung konnte gemäß Statistischem Bundesamt in nahezu allen Wirtschaftsbereichen gesteigert werden. Dämpfend auf den konjunkturellen Aufschwung wirkten allerdings fortgesetzte Beeinträchtigungen der Lieferketten bei Vorprodukten und anhaltende Materialengpässe, was die Industrieproduktion trotz hoher Nachfrage bremste. Zusammen mit den Auswirkungen der vierten Infektionswelle im letzten Quartal des Jahres 2021 fiel das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2021 dadurch insgesamt schwächer aus als noch im Sommer erwartet.

Entwicklung des Kapitalmarkts

Das Niedrigzinsumfeld setzte sich im Wesentlichen im Jahr 2021 fort, im Jahresverlauf entwickelten sich jedoch Unterschiede zwischen dem Euroraum und den USA. Lange Zeit zeigten sich die Notenbanken im Jahr 2021 sehr expansiv. Gegen Ende des Jahres 2021 wurde von einigen Notenbanken der Übergang zu einer restriktiveren Geldpolitik eingeleitet. Die europäische und die US-amerikanische Notenbank begannen die im Vorjahr eingeführten Anleihekaufprogramme sukzessive zurückzufahren. Ein Grund zur Abkehr von der ultralockeren Geldpolitik waren die deutlich angestiegenen Inflationsraten. In Deutschland belief sich die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt 2021 auf 3,1 Prozent und erreichte somit einen jahrelangen Höchstwert.

Die Renditen für risikoarme Anlagen stiegen im Jahr 2021 leicht an. Die Rendite deutscher 10-jähriger Staatsanleihen stieg von –0,6 Prozent auf –0,2 Prozent, bewegte sich jedoch das ganze Jahr in negativem Terrain. Auch ihre US-amerikanischen Pendanten konnten zulegen. Deren Rendite verbesserte sich im Jahresverlauf von 0,9 Prozent auf 1,5 Prozent.

Auf Jahressicht gab der Euro gegenüber dem US-Dollar deutlich nach. Erhielt man Ende des Jahres 2020 noch 1,22 USD für einen Euro, waren es Ende des Jahres 2021 nur noch 1,14 USD. Dies entspricht einer Abwertung von knapp 7 Prozent. Treiber für diese Entwicklung war die zunehmende Zinsdifferenz zwischen dem Euroraum und den USA.

Das Jahr 2021 war für die weltweiten Aktienmärkte ein sehr gutes Jahr. Besonders US-Aktien konnten mit +41,8 Prozent (Gesamtrendite) überzeugen. So verzeichnete alleine der Aktienindex S&P 500 im Jahr 2021 mehrere neue Höchststände. Er profitierte dabei regelmäßig von sehr positiven Unternehmensergebnissen. Doch auch die Indizes Dax und MSCI World wussten mit einem Plus von 15,7 Prozent bzw. 33,1 Prozent (Gesamtrendite) zu überzeugen.

Branchenentwicklung

Im Jahr 2020 hatten sich die Verbreitung des Coronavirus und die daraus folgenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen und Veränderungen in das Zentrum des Handelns der deutschen Versicherungswirtschaft geschoben. Die Pandemie war dabei in einigen Bereichen ein Beschleuniger für die Bewältigung bestehender und neuer Herausforderungen, etwa in der Digitalisierung oder im Hinblick auf die Etablierung neuer Arbeitswelten. Die Entwicklung der pandemischen Lage hatte im Jahr 2021 weiterhin eine große Bedeutung für die Versicherer, gleichzeitig sahen sich die Unternehmen vielfältigen weiteren, zum Teil bekannten, aber auch aktuell sich verstärkenden, Herausforderungen gegenüber.

Zentrale Herausforderung für die Versicherer ist die seit Jahren anhaltende Niedrigzinsphase, die im Vorjahr mit dauerhaften Negativzinsen die bisherige Talsohle erreicht hatte. Der zwischenzeitlich moderate Anstieg des Zinsniveaus im Jahr 2021 wurde durch Ankündigungen der Zentralbanken wieder gebremst. Zudem werden die Zinskurven immer flacher. Die extreme Niedrigzinsphase schlägt sich sowohl in den Renditen der Zinsträger als auch in den Entwicklungen der Realwerte nieder, bei gleichzeitig unveränderten, wenn nicht sogar gestiegenen Anforderungen an das Ergebnis der Kapitalanlage. Die heutige und zukünftige Aufgabe ist es, eine ausgewogene Anlagestrategie zwischen Risiko und Rendite zu verfolgen, da die Erträge einer Anlage in Staatsanleihen, Pfandbriefen und den meisten Investmentgrade-Anleihen nicht mehr ausreichen, um die Ertragsanforderung der Kompositversicherer sowie die passivseitigen Verpflichtungen der Personenversicherer langfristig zu erfüllen. Bislang beweist die Branche nach unserer Einschätzung erfolgreich, dass sie mit ihrer auf Sicherheit und Stabilität ausgerichteten Kapitalanlage auch in schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner für die Bürger bei der Absicherung der Risiken aus der Sach- und Personenversicherung bleibt.

Die Inflation zeigte im Jahr 2021 das höchste Niveau seit dem Jahr 1993. Wenn sich die Inflation über längere Zeit auf dem jetzigen oder einem noch höheren Niveau bewegt und

die Schadenentwicklung der Versicherer nach oben treibt, wird die Versicherungswirtschaft in der Preisgestaltung ihrer Produkte mittelfristig reagieren müssen.

Die Versicherer werden durch die sich kontinuierlich ändernden und wachsenden Anforderungen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben stark gefordert. Die hohe Regulierungsintensität bindet viele Kapazitäten. So werden seit ihrer Einführung die Vorgaben von Solvency II an die Versicherer laufend nachgeschärft. Auch weitere Regelwerke, zum Beispiel zu versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT und Initiativen im Bereich der Nachhaltigkeitsthematik oder im Verbraucherschutz, werden die Versicherungswirtschaft weiter beschäftigen.

Die Demografie ist eine Herausforderung nicht nur für die Versicherer, sondern für die gesamte Gesellschaft. Ein wichtiger Schlüssel für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist dabei die kapitalgedeckte Vorsorge. Die Alterung der Bevölkerung wirkt sowohl auf die Kunden und deren Bedürfnisse und Ansprüche, auf die die Versicherungswirtschaft mit ihren Produkten und Vertriebsansätzen reagieren muss, als auch auf die Mitarbeiter der Versicherer. Hier muss auf vermehrte Rentenabgänge mit rechtzeitiger Ausbildung und Rekrutierung neuer Mitarbeiter geantwortet werden. Bei der Lösung der demografischen Herausforderungen kann auch die Digitalisierung helfen.

Die Folgen des Klimawandels wurden der deutschen Versicherungsbranche im Jahr 2021 sehr deutlich vor Augen geführt. Die Konsequenzen aus Unwetterschäden erreichten Ausmaße, die bis vor Kurzem nahezu unvorstellbar waren. Daraus folgt die Herausforderung, aber auch die Chance, ein integriertes System aus Prävention, Klimafolgenanpassung und privatwirtschaftlichem Versicherungsschutz aufzubauen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit sind auch aus Sicht der Bevölkerung eine zentrale Zukunftsherausforderung. Dieser Themenbereich rückt verstärkt in den Fokus der Versicherer und bezieht sich neben dem Geschäftsbetrieb und den Versicherungsprodukten auch auf die Anlage der Kapitalanlagen (Green Investments, alternative Kapitalanlagen). Neben dem gesellschaftlichen Trend wird das Nachhaltigkeitsthema auch durch Regulierungsinitiativen der Europäischen Union getrieben. Für die nationale Finanzaufsicht BaFin wird Nachhaltigkeit eines von drei Schwerpunktthemen im Jahr 2022 sein.

Die Digitalisierung trifft in der Versicherungswirtschaft mit ihren neuen technischen Möglichkeiten auf gewachsene Systemlandschaften und konventionelle Unternehmenskulturen. Die digitale Transformation betrifft dabei alle Bereiche des Versicherungsgeschäfts und wird die Branche wesentlich verändern – sowohl im Kunden- und Vertriebskontakt als auch in den internen Arbeitsprozessen. Zwar bindet sie aktuell viele Kapazitäten und erfordert hohe Zukunftsinvestitionen, sie bietet aber auch große Chancen zur Erschließung neuer Geschäftsmöglichkeiten und zur effizienteren Gestaltung von bestehenden Geschäftsprozessen. Die Coronakrise hat einen zusätzlichen Digitalisierungsschub in der Versicherungsbranche bewirkt und die Akzeptanz sowie den Einsatz digitaler Angebote gefördert.

Die Versicherer sind einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der sich einerseits durch die demografische Entwicklung und die Digitalisierung ergibt und andererseits durch zusätzliche Marktteilnehmer im Kampf um die Kundenschnittstelle verschärft wird.

Insgesamt verzeichnete die deutsche Versicherungswirtschaft im Jahr 2021 eine zufriedenstellende Geschäftsentwicklung. Die Beitragseinnahmen zeigten ein moderates Plus. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) geht in einer vorläufigen Schätzung (Jahresmedienkonferenz am 27. Januar 2022, GDV) von einem Beitragswachstum in Höhe von insgesamt 1,1 (1,6) Prozent aus.

Die Beitragseinnahmen der Lebensversicherung (einschließlich Pensionskassen und Pensionsfonds) zeigten im Geschäftsjahr 2021 ein Minus von 1,4 (0,0 Prozent) gegenüber dem Vorjahr. Dabei wirkten im beratungsintensiven Lebensversicherungsgeschäft insbesondere die coronabedingten Einschränkungen des dritten Lockdowns im ersten Quartal 2021 auf die Vertriebsleistung. Die laufenden Beiträge zeigten einen leichten Anstieg, dem ein spürbar schwächeres Einmalbeitragsgeschäft gegenüberstand.

Die zentrale Herausforderung für die Lebensversicherung bleibt weiterhin das Niedrigzinsumfeld. In der Folge blieb auch die Zuführung zur Zinszusatzreserve auf hohem Niveau. Diesem begegnen die Unternehmen mit einer verstärkten Investition in alternativen Anlagen wie Infrastrukturprojekte, aber auch durch die Entwicklung und den Vertrieb neuer Produkte mit differenzierten Garantien und erhöhten Renditechancen sowie von Produkten mit Risikovorsorge.

Der Wunsch in der Bevölkerung nach einer verlässlichen Absicherung des Vorsorge-niveaus im Alter zeigt sich in dem weiterhin hohen Anteil der Rentenversicherung am Neugeschäft in der Lebensversicherung.

Geschäftsentwicklung und Ergebnis

Vor dem Hintergrund des außergewöhnlichen hohen Beitragswachstums im Jahr 2020 fiel die erwartete Konsolidierung des Beitragsvolumens der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG im Geschäftsjahr 2021 mit –6,6 (15,8) Prozent wesentlich geringer aus als geplant. Dies ist vor allem auf die weiterhin hohe Nachfrage nach Versicherungen gegen Einmalbeitragszahlung zurückzuführen. Der Rückgang der Einmalbeiträge lag bei –8,6 (30,7) Prozent. Aufgrund des hohen Neugeschäfts von Rentenversicherungen mit fünfjähriger Beitragszahlungsdauer im Jahr 2016 blieben die Einnahmen aus laufenden Beiträgen mit –3,5 (–0,9) Prozent erwartungsgemäß unter dem Vorjahresniveau. Die überwiegende Nachfrage nach kapitalmarktorientierten Produkten mit modernem Hybridmechanismus und verbesserten Chance-Profilen spiegelt die erfolgreiche Produkttransformation von den klassischen Versicherungen hin zu Verträgen mit niedrigeren und alternativen Garantien wider. Wie die meisten Kennzahlen des Unternehmens wurde die Beitragsentwicklung von der Corona-Pandemie nur unwesentlich beeinflusst.

Der Verwaltungskostensatz der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG lag mit 1,4 Prozent auf dem niedrigen Stand des Vorjahres und damit wie in der Vergangenheit deutlich unter dem Marktniveau. Die Abschlusskostenquote konnte mit 4,7 (4,6) Prozent annähernd auf dem Vorjahresniveau gehalten werden.

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen lag mit 915,4 (881,7) Mio. Euro planmäßig über dem Wert des Vorjahres. Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes befand sich der Reservierungsaufwand für die Zinszusatzreserve mit 320,8 (317,8) Mio. Euro in etwa auf Vorjahreshöhe.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG erzielte einen über der Planung liegenden Jahresüberschuss in Höhe von 22,0 (4,1) Mio. Euro, der in Teilen aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen resultiert.

Ertragslage

3,50

Mrd. Euro gebuchte Beiträge

Beiträge

Die gebuchten Bruttobeiträge lagen mit 3,50 (3,75) Mrd. Euro wie erwartet unter dem hohen Vorjahresniveau. Ursächlich war vor allem der Rückgang des Neugeschäfts gegen Einmalbeitragszahlung. Auf laufende Beiträge entfielen 1,45 (1,51) Mrd. Euro, auf Einmalbeiträge 2,05 (2,24) Mrd. Euro.

Neugeschäft

Die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge belief sich auf 217.459 (230.006). Die erzielte Beitragssumme, die Beitragseinnahmen über die gesamte Laufzeit der Verträge, stieg leicht auf 5,47 (5,46) Mrd. Euro. Die Versicherungssumme stieg auf 10,43 (10,35) Mrd. Euro.

Der gesamte Neubeitrag lag mit 2,22 (2,40) Mrd. Euro trotz des Rückgangs weiterhin auf einem hohen Niveau. Grund für den Rückgang war vor allem das hohe Beitragsvolumen aus Verträgen gegen Einmalbeitrag, die gegen Jahresende 2019 mit Vertragsbeginn 2020 abgeschlossen wurden und damit das hohe Niveau 2020 zusätzlich erhöhten. Die Neubeiträge gegen Einmalzahlung beliefen sich auf 2,05 (2,24) Mrd. Euro. Die Neubeiträge gegen laufende Beitragszahlung lagen mit 174,4 (158,3) Mio. Euro über dem Vorjahresniveau.

Abgänge

Bei den Beitragsabgängen in Höhe von 236,4 (177,4) Mio. Euro entfielen 152,0 (108,8) Mio. Euro auf Abläufe und 84,4 (68,5) Mio. Euro auf Rückkäufe, Umwandlungen in beitragsfreie Versicherungen, sonstigen vorzeitigen Abgang sowie auf Abgänge durch Tod, Heirat oder Berufsunfähigkeit von Versicherungsnehmern.

Die Stornoquote nach Beiträgen stieg durch eine technische Bereinigungsaktion in einem Teilbestand temporär auf 4,2 (3,9) Prozent. Sie enthält neben Rückkäufen auch Beitragsfreistellungen von Verträgen ohne Kündigung.

Bestand

Der Bestand lag mit 2.317.182 (2.312.760) Verträgen auf dem Vorjahresniveau. Die Versicherungssumme der Verträge im Bestand stieg auf 76,25 (72,23) Mrd. Euro.

Ausgezahlte Versicherungsleistungen beliefen sich auf **2,49 Mrd. Euro**

Versicherungsleistungen

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) lagen bei 2,38 (2,32) Mrd. Euro.

Die gesamten ausgezahlten Leistungen an Versicherungsnehmer beliefen sich auf 2,49 (2,44) Mrd. Euro. Sie setzten sich zusammen aus den Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto), bereinigt um die Summe aus der Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (brutto) und Regulierungsaufwendungen in Höhe von 43,3 (23,7) Mio. Euro, sowie den ausgezahlten Gewinnanteilen und Beteiligungen an den Bewertungsreserven in Höhe von 155,1 (149,0) Mio. Euro.

Kosten

Der Verwaltungskostensatz der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG lag unverändert bei 1,4 Prozent und damit weiterhin deutlich unter Marktniveau. Die Abschlusskostenquote lag mit 4,7 (4,6) Prozent nahezu auf Vorjahresniveau.

Ergebnis aus Kapitalanlagen¹

Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen belief sich auf 915,4 (881,7) Mio. Euro.

Die Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.024,9 (1.017,7) Mio. Euro setzten sich aus laufenden Erträgen in Höhe von 785,9 (707,2) Mio. Euro, Zuschreibungen in Höhe von 8,3 (0,3) und Abgangsgewinnen in Höhe von 230,7 (310,2) Mio. Euro zusammen.

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen sind im Wesentlichen durch höhere Erträge aus Anteilen an Investmentvermögen sowie aus Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren gestiegen. In den Abgangsgewinnen sind Gewinne aus der Einbringung von Immobilien in eine Immobilien-Kommanditgesellschaft in Höhe von 44,3 (128,8) Mio. Euro enthalten.

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen beliefen sich auf 108,6 (135,1) Mio. Euro. Dies ist überwiegend auf niedrigere Abschreibungen auf Kapitalanlagen in Höhe von 51,7 (66,7) Mio. Euro und auf geringere Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen in Höhe von 15,4 (25,0) Mio. Euro zurückzuführen.

Die Nettoverzinsung erreichte 2,8 (2,8) Prozent. Die laufende Durchschnittsverzinsung, die nach der vom GDV empfohlenen Methode berechnet wurde, lag bei 2,3 (2,1) Prozent.

Jahresüberschuss

Der Rohüberschuss nach Steuern belief sich auf 179,3 (87,9) Mio. Euro. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve als Teil der Deckungsrückstellung in Höhe von 320,8 (317,8) Mio. Euro ist dabei bereits berücksichtigt. Der Referenzzinssatz sank auf 1,57 (1,73) Prozent.

Vom Rohüberschuss führte die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG 157,3 (83,6) Mio. Euro der Reserve für künftige Überschussbeteiligungen der Kunden (RfB) zu. Gleichzeitig wurden der RfB 177,9 (180,7) Mio. Euro entnommen und den Versicherungsnehmern als Überschussbeteiligung gutgeschrieben oder ausgezahlt. Am Jahresende belief sich die RfB auf 1,27 (1,30) Mrd. Euro. Durch die zum Bilanzstichtag vorgenommene Reservierung der laufenden Überschussanteile und der Schlussüberschussanteile für das Folgejahr ist die Überschussbeteiligung des Jahres 2022 für die Kunden bereits berücksichtigt.

Der Jahresüberschuss lag bei 22,0 (4,1) Mio. Euro.

Überschussbeteiligung

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG zeigt sich im weiterhin niedrigen Zinsumfeld robust und verlässlich. Bei unseren überarbeiteten, kapitalmarktorientierten Produkten erhalten Neuverträge gegen laufenden Beitrag eine Gesamtverzinsung von 2,05 Prozent auf das Sicherungskapital. Diese setzt sich aus der laufenden Verzinsung in Höhe von 1,5 Prozent sowie den nicht garantierten Schlussüberschüssen inklusive Kostenüberschuss in Höhe von 0,55 Prozent zusammen. Betrachtet man das niedrige Zinsumfeld, liegt die Gesamtverzinsung nach wie vor deutlich über dem Niveau anderer gängiger Kapitalanlagen mit vergleichbarer Sicherheit.

¹ Das Nettoergebnis, die Nettoverzinsung und die lfd. Durchschnittsverzinsung beinhalten nicht die Vermögensgegenstände, Erträge und Aufwendungen von Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

Finanzlage

Liquidität

Die zur jederzeitigen Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität wird durch eine mehrjährige Liquiditätsplanung sichergestellt. Diese Liquiditätsplanung berücksichtigt Einzahlungen, die im Wesentlichen aus Beiträgen, Erträgen und Rückzahlungen von Kapitalanlagen stammen. Sie werden mit den Auszahlungen, die vorwiegend aus Versicherungsleistungen, Reinvestitionen in Kapitalanlagen sowie laufenden Ausgaben des Versicherungsbetriebs und Investitionen bestehen, zusammengeführt.

Die für das Versicherungsgeschäft wesentliche Investitionstätigkeit findet im Rahmen der Kapitalanlagen statt. Durch die vorschüssigen laufenden Beitragseinnahmen und die Rückflüsse aus den Kapitalanlagen fließen permanent liquide Mittel zu. Diese werden - neben den laufenden Auszahlungen für Leistungen an die Kunden - wiederum in Kapitalanlagen investiert, um die Erfüllung der zukünftigen Verpflichtungen stets gewährleisten zu können.

Investitionen

Investitionszweck im Hinblick auf die freien Mittel der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist eine optimierte Kapitalanlage. Entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht sind sämtliche Vermögenswerte dabei so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt sind.

Investitionsschwerpunkte waren im Geschäftsjahr Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit Zugängen in Höhe von 1.733,8 Mio. Euro, Anteile an Investmentvermögen in Höhe von 1.588,5 Mio. Euro, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen in Höhe von 768,5 Mio. Euro, Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen von 625,3 Mio. Euro, sowie Namensschuldverschreibungen mit Zugängen in Höhe von 160,6 Mio. Euro.

Bei den Anteilen an Investmentvermögen sind in den Zugängen Liquiditätsmaßnahmen in Höhe von 482,0 Mio. Euro und Umstrukturierungen von Private-Equity-Investments in Höhe von 709,0 Mio. Euro enthalten.

In den Zugängen sind Immobilien in Höhe von 0,1 Mio. Euro, Beteiligungen in Höhe von 16,1 Mio. Euro und Sonstige Kapitalanlagen in Höhe von 2.990,2 Mio. Euro aus der Verschmelzung der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der SAARLAND Lebensversicherung AG auf die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG enthalten.

Kapitalstruktur²

Die Kapitalstruktur der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG stellte sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

Aktiva	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Kapitalanlagen	32.841,3	89,9	29.020,9	92,3
Übrige Aktiva	3.676,7	10,1	2.422,1	7,7
Gesamt	36.518,0	100,0	31.443,0	100,0

Passiva	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Eigenkapital	356,5	1,0	334,5	1,1
Versicherungstechnische Rückstellungen	30.846,8	84,5	28.112,8	89,4
Übrige Passiva	5.314,7	14,5	2.995,7	9,5
Gesamt	36.518,0	100,0	31.443,0	100,0

Den versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 30.846,8 (28.112,8) Mio. Euro standen Kapitalanlagen in Höhe von 32.841,3 (29.020,9) Mio. Euro gegenüber.

Der Anstieg in den übrigen Passiva lässt sich zurückführen auf den Anstieg in der Deckungsrückstellung, bei der das Risiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, in Höhe von 1.076,8 Mio. Euro sowie dem Anstieg der Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft in Höhe von 1.216,0 Mio. Euro.

² Die Darstellung des Vorjahrs erfolgt ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung

Vermögenslage

Eigenkapital

Das Eigenkapital entwickelte sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

Eigenkapital

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Eingefordertes Kapital	25,6	7,2	25,6	7,7
Kapitalrücklage	74,4	20,9	74,4	22,2
Gewinnrücklagen	234,4	65,8	230,3	68,8
Bilanzgewinn	22,1	6,1	4,1	1,3
Gesamt	356,5	100,0	334,4	100,0

Kapitalanlagen

Der Bestand der Kapitalanlagen der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG erhöhte sich im Geschäftsjahr – unter Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung – um 13,2 Prozent auf 32.841,3 (29.020,9) Mio. Euro.

Der Vermögenszuwachs zu Jahresbeginn ist auf Zugänge von Beteiligungen in Höhe von 16,1 Mio. Euro und Sonstige Kapitalanlagen in Höhe von 2.990,2 Mio. Euro aus der Verschmelzung der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der SAARLAND Lebensversicherung AG auf die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG zurückzuführen.

Die unterjährige Bestandsveränderung resultierte im Wesentlichen aus Zugängen (inkl. Amortisationen) in Höhe von 5.048,1 (7.016,7) Mio. Euro und Abgängen (inkl. Amortisationen) in Höhe von 4.188,8 (5.681,9) Mio. Euro.

Die Abgänge in Höhe von insgesamt 4.188,5 Mio. Euro entfallen im Wesentlichen auf Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere mit einem Betrag in Höhe von 2.689,1 Mio. Euro, auf Namensschuldverschreibungen mit einem Betrag in Höhe von 557,6 Mio. Euro und auf Schuldscheinforderungen und -darlehen mit einem Betrag in Höhe von 315,6 Mio. Euro.

Die Kapitalanlagen setzten sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Kapitalanlagen¹

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	555,3	1,7	572,2	2,0
Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	1.385,2	4,2	927,8	3,2
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.906,1	33,2	10.867,9	37,4
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.785,5	20,7	4.317,4	14,9
Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen	3.306,8	10,1	2.674,2	9,2
Sonstige Ausleihungen	9.902,4	30,1	9.661,4	33,3
Andere Kapitalanlagen	–	–	–	–
Gesamt	32.841,3	100,0	29.020,9	100,0

¹ Die Darstellung des Vorjahrs erfolgt ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung.

Die Bewertungsreserven beliefen sich auf 4.549,5 (5.331,9) Mio. Euro und lagen bei 13,9 (18,4) Prozent des Buchwerts der Kapitalanlagen.

Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzten sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen¹

	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Mio. €	%	Mio. €	%
Beitragsüberträge	59,4	0,3	61,0	0,2
Deckungsrückstellung	29.378,5	95,2	26.828,3	95,4
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	134,4	0,4	100,0	0,4
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	1.274,5	4,1	1.123,5	4,0
Gesamt	30.846,8	100,0	28.112,8	100,0

¹ Die Darstellung des Vorjahrs erfolgt ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung.

Die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Geschäftsjahr 2021 ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Deckungsrückstellung zurückzuführen. Die Summe der von den Kunden geleisteten Sparbeiträge, der rechnungsmäßigen Zinsen auf die Eingangsrückstellung und die Sparbeiträge sowie die Zuführung zur sogenannten Zinszusatzreserve überstiegen die Ablauf-, Renten- und Stornoleistungen, was den Anstieg der Deckungsrückstellung im Wesentlichen erklärt.

In der Veränderung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen im Geschäftsjahr 2021 finden sich verschiedene Effekte. Zum einen sind durch die Verschmelzung der Lebensversicherer die Netto-Rückstellungen zu Jahresbeginn um 2.972,8 Mio. Euro angewachsen. Darüber hinaus hat die BL im Geschäftsjahr einen konzerninternen Quotenrückversicherungsvertrag zur Finanzierung der Zinszusatzreserve eines Teilbestandes abgeschlossen, wodurch sich die Netto-Deckungsrückstellung um 1.206,3 Mio. Euro reduziert hat. Die restliche Veränderung begründet sich durch die Bestandsentwicklung, die Summe der von den Kunden geleisteten Sparbeiträge, der rechnungsmäßigen Zinsen auf die Eingangsrückstellung sowie die Zuführung zur Zinszusatzreserve überstiegen die Ablauf-, Renten- und Stornoleistungen.

Zusammenfassende Aussage zur wirtschaftlichen Lage

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG verfügt über eine stabile Eigenmittelausstattung

Der Vorstand der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG bewertet die geschäftliche Entwicklung im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Umfelds sowie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts als positiv. Das Unternehmen verfügt über eine stabile Eigenmittelausstattung sowie über eine zur jederzeitigen Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen notwendige Liquidität. Die vorhandenen Eigenmittel übersteigen die gesetzlich vorgeschriebenen Solvabilitätsanforderungen. Die rückläufige Beitragsentwicklung fiel besser aus als erwartet. Das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen lag wie geplant über dem Vorjahreswert. Der Jahresüberschuss war mit 22,0 (4,1) Mio. Euro höher als erwartet und als der Vorjahreswert. Die weiteren Kennzahlen des Unternehmens wurden von der Corona-Pandemie nur unwesentlich beeinflusst.

Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde vom Vorstand am 25. Februar 2022 der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgestellt und gemäß § 312 Abs. 3 AktG folgende Erklärung abgegeben: „Nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, zu dem die in diesem Bericht erwähnten Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, haben wir bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Im Geschäftsjahr wurden keine berichtspflichtigen Maßnahmen ergriffen oder unterlassen.“

Dienstleistungen und Ausgliederungen

Die Bayerische Landesbrandversicherung AG übernahm mit verschiedenen Dienstleistungs- und Ausgliederungsverträgen Aufgaben aus den Querschnittsbereichen (z. B. Recht, Steuern, Datenschutz, Compliance, Revision, Planung und Controlling, IT-Management, Marketing, Kapitalanlagemanagement, Personalmanagement, Rechnungswesen, Risikomanagement, Verkaufmanagement, Vertriebspartner- und Kundenmanagement sowie weitere Verwaltungsaufgaben) für verschiedene Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer, darunter auch die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG.

Die Rückversicherungsaktivitäten werden von der Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG wahrgenommen.

Aufgrund der Verschmelzung sind die Verträge mit der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und Saarland Lebensversicherung AG in der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG aufgegangen.

Die Verwaltung der konzernweiten Pensionskasse (Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG) ist organisatorisch bei der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG angesiedelt.

Die Funktionen Betrieb, Schaden und Leistung sowie der Zahlungsverkehr für die Sparten Leben, Kranken und Komposit für den Privatkundenbereich übernahm die Bayerischer Versicherungsverband Versicherung AG mit verschiedenen Dienstleistungs- und Ausgliederungsverträgen.

Die VKBit Betrieb GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts und erbringt für die zum Konzern Versicherungskammer gehörenden Unternehmen sämtliche Aufgaben im Bereich der konzerninterne IT-Technik und IT-Infrastruktur.

Personal- und Sozialbericht

Der Konzern Versicherungskammer ist auch zu Krisenzeiten ein verlässlicher und starker Arbeitgeber

Der Konzern Versicherungskammer hat in der Pandemie gezeigt, dass er einen weitgehend reibungslosen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten und die Kunden weiterhin gut betreuen konnte. Dabei hatte er stets das Wohl der Mitarbeiter im Blick, was unter anderem die im Folgenden dargestellten Maßnahmen verdeutlichen.

Gesundheit: Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie fanden alle Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) weiterhin digital statt, wie zum Beispiel die digitalen Gesundheitswochen zu Themen rund um Stress, Ernährung, Sucht und Bewegung. Ebenso fanden weitere Angebote wie Ernährungsvorträge und Live-Cooking in virtueller Form statt. Als bedeutendes zusätzliches Angebot wurden innerhalb des Konzerns Versicherungskammer mehrere Impfstraßen für die COVID-19-Impfungen installiert und allen Konzernmitarbeitern betriebsinterne Impfungen angeboten. Die Mitarbeiter wurden durch detaillierte Informationen zu COVID-19, entsprechenden Impfungen und wissenschaftlichen Hintergründen auf dem Laufenden gehalten. Die Hygienekonzepte wurden jeweils den behördlichen Vorgaben angepasst, unter der Prämisse des bestmöglichen Schutzes der Mitarbeiter. Die hohe Homeoffice-Quote ebenso wie innerbetriebliche Schutzmaßnahmen vor Ort spielten dabei eine große Rolle.

Technische Ausstattung für mobiles Arbeiten: Es wurden zusätzliche Hard- und Software beschafft, spezielle Schulungsangebote wurden bereitgestellt und weiter gehende Seminarangebote auf Onlineformate umgestellt, um die Möglichkeit des mobilen Arbeitens aufrechtzuerhalten.

Flexibilisierung der Arbeitszeit: Der mögliche Arbeitszeitkorridor wurde erweitert, um die beruflichen und familiären Belange der Mitarbeiter zu vereinbaren. Außerdem erhielten die Mitarbeiter die Möglichkeit, Urlaubstage in Zeitguthaben umzuwandeln.

Auszubildende: Der Anteil der Auszubildenden wurde trotz der Coronapandemie weiter auf hohem Niveau gehalten. In Pandemiezeiten wurde den Auszubildenden die notwendige technische Ausstattung zur Verfügung gestellt, um mobil zu arbeiten. Außerdem wurden unter Einhaltung der Abstand-Hygiene-Alltagsmasken-Lüften-Regelungen (AHAL-Regelungen) nur die notwendigsten Präsenzs Schulungen durchgeführt – der Löwenanteil der Wissensvermittlung erfolgte über digitale Wege im Homeschooling.

Beruf und Familie: In der aktuellen Ausnahmesituation (Coronakrise) wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Mitarbeiter in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen. So wurde zum Beispiel die Möglichkeit der mobilen Arbeit stark ausgebaut. Mitarbeiter, die von einer Kita- oder Schulschließung betroffen waren, konnten auch an Samstagen arbeiten. Zusätzlich gab es das befristete Angebot, zehn Tage des tarifvertraglichen

Durch verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen werden die eigenen Mitarbeiter gefördert

Urlaubsanspruchs in Zeitguthaben umzuwandeln. Des Weiteren wurden den Mitarbeitern über einen externen Dienstleister sowohl eine virtuelle als auch die Vermittlung einer individuellen Kinderbetreuung angeboten.

Mit einem vielfältigen Aus- und Weiterbildungsprogramm bietet der Konzern Versicherungskammer seinen Mitarbeitern fachliche und persönliche Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten. Ziel ist es, mit den Angeboten die Mitarbeiter auf neue Anforderungen des Markts (z. B. Digitalisierung) vorzubereiten sowie den Bedarf an qualifizierten Fach- und Führungskräften zu decken. Zur Sicherstellung der Qualität gibt es auf beiden Führungsebenen ein mehrmonatiges Programm zur Auswahl und Entwicklung. Darüber hinaus fördert der Konzern Versicherungskammer verschiedene berufs begleitende Weiterbildungsmaßnahmen. Die Ausarbeitung des Aus- und Weiterbildungsprogramms erfolgt zentral durch die Personalentwicklung und wird im Anschluss evaluiert sowie mit dem Personalvorstand abgestimmt. Alle Personalentwicklungsmaßnahmen setzen sich individuell zusammen und werden grundsätzlich von einer Bedarfsklärung, Bewertung und Transfersicherung begleitet.

Um seine Marktposition zu festigen, bildet der Konzern Versicherungskammer sogenannte Navigatoren mit fundierten Kenntnissen in operativer Exzellenz im Unternehmen aus. Diese Mitarbeiter fördern als methodische Partner der jeweiligen Abteilungen eine kundenorientierte und effiziente Arbeitsweise. Die Prinzipien der kundenzentrierten Arbeit werden dadurch Schritt für Schritt auf das ganze Unternehmen ausgeweitet.

Neben Weiterentwicklungen und Förderungen der internen Mitarbeiter hat sich der Konzern Versicherungskammer in den letzten Jahren auch für externe Bewerber als attraktiver Arbeitgeber weiterentwickelt. Dies zeigen positive Rankings in Marktforschungen und Arbeitgeberbewertungen. Beispiel: Platz 4 des Konzerns Versicherungskammer unter den Top Zehn der Versicherungsbranche (Versicherungswirtschaft). Entsprechend aktuellen und künftigen qualitativen und quantitativen Bedarfen an Mitarbeitern sprechen wir potenzielle Bewerber zielgruppenadäquat an und wählen diese kompetenzbasiert aus. So wurde in den letzten Monaten ein Konzept zur Steigerung der Arbeitgebermarken und für die gezielte Ansprache von Interessenten in den Social-Media-Plattformen entwickelt. Aktuell wird dies bereits umgesetzt und es zeigen sich erste messbare Erfolge.

Der Konzern Versicherungskammer bietet darüber hinaus jährlich einer hohen Anzahl von geeigneten Bewerbern einen Ausbildungsplatz an. Neben dem Berufseinstieg über die klassische Ausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen bzw. zum Fachinformatiker legt der Konzern Versicherungskammer seit dem Jahr 1998 regelmäßig duale Studiengänge und für Hochschulabsolventen Traineeprogramme auf. Auf diese Weise konnte im Jahr 2021 wieder über 140 jungen Menschen eine berufliche Perspektive geboten werden.

Das Führungsverständnis folgt seit vielen Jahren der Konzernstrategie und den „Konzerngrundsätzen zur Führung und Zusammenarbeit“. Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen sind ein fester Bestandteil der täglichen Arbeit. Mitarbeiter der zweiten Führungsebene oder solche mit einem übertariflich dotierten Arbeitsvertrag erhalten eine variable Vergütung, die an den Konzernzielen und an der individuellen Leistung der Mitarbeiter ausgerichtet ist.

Der Konzern Versicherungskammer bietet verschiedene Arbeitszeitmodelle an, die die Interessen der Mitarbeiter mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang bringen. Neben der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit oder zum Jobsharing in Führungspositionen gibt es auch die Option des mobilen Arbeitens im Sinne von Smart Working.

Der Konzern Versicherungskammer fördert die Gesundheit seiner Mitarbeiter mit einem professionellen und ganzheitlichen Konzept. Ziel ist es, die Beschäftigten in ihren mentalen, physischen und professionellen Reserven zu stärken sowie ihr Wohlbefinden und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Dies wird durch eine systematische Förderung der betrieblichen Gesundheit und durch Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeiter für ihre Gesundheit erreicht.

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement umfasst als ganzheitliche Strategie Planung, Koordination, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die sowohl zur individuellen Gesundheit des einzelnen Mitarbeiters als auch zu einer „gesunden Organisation“ beitragen. Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet der Konzern Versicherungskammer seinen Beschäftigten deshalb ein umfassendes und vielfältiges Programm an. Zu den Angeboten zählen unter anderem die ärztliche Beratung und Betreuung, Darmkrebsfrüherkennung, Empfehlungen für die gesundheitsbewusste Arbeitsgestaltung, insbesondere in Zeiten des verstärkten mobilen Arbeitens von zu Hause aus, Onlinevorträge und -seminare zu unterschiedlichen Gesundheitsthemen wie „Haus der gesunden Arbeit“, „Umgang in Krisenzeiten“, „psychische Auswirkungen des Lockdowns“, „Ernährung“, „Ergonomie im Homeoffice“, „digitaler Radtag mit Jobrad“, Online-Sport- und -Entspannungsprogramme im Sportverein und im Fitnessstudio (VKBFit), Beiträge in der Gesundheits-Community des Social Intranets und vieles mehr.

Den Konzern Versicherungs-kammer zeichnen Work-Life-Balance und eine familienbewusste Personalpolitik aus

Der Konzern Versicherungskammer verfolgt eine familienbewusste Personalpolitik und hat diese im Rahmen mehrerer Auditierungsphasen durch die berufundfamilie Service GmbH verstärkt auf alle Konzernunternehmen in der Region ausgeweitet. Das Unternehmen fördert auf diese Weise seit vielen Jahren die Verbundenheit der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und positioniert sich im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte und Spezialisten als attraktiver Arbeitgeber. Seit dem Jahr 2019 hat der Konzern Versicherungskammer nunmehr das dauerhafte Zertifikat.

Der Konzern Versicherungskammer bietet seinen Mitarbeitern viele Möglichkeiten und Hilfestellungen an, um eine größere Balance zwischen Beruf und Familie zu schaffen. Ziel ist es, eine Stärkung der Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen zu fördern und die Interessen der Beschäftigten mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Beispiele für realisierte Maßnahmen finden sich auf der Ebene der Arbeitsorganisation, wie etwa die variable Arbeitszeit mit zahlreichen Teilzeitangeboten, sowie im Bereich der Führungskräftequalifikation und in Weiterbildungsangeboten zum Thema „Management von Beruf, Familie und Privatleben“. Bei den Themen „Beruf und Kinder“ sowie „Beruf und Pflege“ werden die Mitarbeiter von externen Familiendienstleistern unterstützt. Zudem wurden regionale Kooperationen mit arbeitsplatznahen Kindergärten und Kinderkrippen geschlossen. Darüber hinaus unterstützt der Konzern Versicherungskammer seine Mitarbeiter mit Angeboten, wie z.B. Jobsharing für Führungskräfte, der Option des mobilen Arbeitens oder Beratungen rund um das Thema „Elternzeit und Wiedereinstieg“.

Der Konzern Versicherungskammer bietet seinen Mitarbeitern die Möglichkeit einer überwiegend arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung über eine Unterstützungskasse.

Die Vertretung der Arbeitnehmer des Unternehmens nimmt der jeweilige Betriebsrat der einzelnen Konzernstandorte wahr; die Interessen der Leitenden Angestellten vertritt der gemeinsame Sprecherausschuss für die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer. Der Vorstand dankt diesen Gremien für die gute Zusammenarbeit.

Für die in den konsolidierten Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen waren im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 7.070 (6.893) Mitarbeiter tätig; davon waren 4.252 (4.130) Vollzeitangestellte, 1.579 (1.559) Teilzeitangestellte, 951 (928) angestellte Außendienstmitarbeiter und 288 (276) Auszubildende. Die durchschnittliche Mitarbeiterkapazität lag bei 6.013 (5.824).

Die oben genannten Ausführungen sind aufgrund der Konzerneinbindung auch für die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG gültig.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 682 (652) Mitarbeiter im angestellten Innen- und Außendienst. Die Unternehmen Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und SAARLAND Lebensversicherung AG wurden mit der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG verschmolzen und dies spiegelt sich in der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl des Jahres 2021 wider.

Im Mai des Jahres 2015 trat das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft. Die Auswirkungen auf die vom Gesetzgeber geforderten Quoten auf Unternehmensebene sind je nach Geschäftsfeld, Größe der Gesellschaft und Art der Dienstleistungsbeziehungen im Konzern Versicherungskammer unterschiedlich deutlich erkennbar.

Der Vorstand legt für die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG als Zielgrößen einen Frauenanteil von 30,0 Prozent in der ersten und in Höhe von 16,7 Prozent in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest. Die angestrebten Zielgrößen sollen bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden.

Der Vorstand dankt allen Mitarbeitern herzlich für die geleistete Arbeit und ihr großes Engagement im Geschäftsjahr 2021.

Chancen- und Risikobericht

Strukturen und Prozesse zur Wahrnehmung von Chancen im Rahmen des Strategie- und Geschäftsentwicklungsprozesses

Im bestehenden Strategie- und Geschäftsentwicklungsprozess des Unternehmens sorgt ein übergreifender Prozess sowohl zentral als auch dezentral für eindeutige Verantwortlichkeiten in Bezug auf das frühzeitige Identifizieren und Wahrnehmen von Chancen. Um ein optimales Chancenmanagement zu gewährleisten, finden ein umfangreiches Trend-Sourcing und intensive Markt-, Umfeld- und Wettbewerbsanalysen sowohl durch interne als auch durch externe Kräfte, unter anderem Forschungseinrichtungen, Beratungsunternehmen und Technologieunternehmen, statt.

Das Unternehmen hat einen revolvierenden Prozess aufgesetzt, in dem durch turnusmäßige Abstimmungsgespräche die aus den Beobachtungen identifizierten Aspekte in den Strategie- und Planungsprozess implementiert werden. Dieser abgestimmte Prozess zieht sich durch alle Geschäftsfelder und Funktionen und berücksichtigt daher in gesteigertem Maße die Chancen, die sich durch Mitarbeiterpotenziale, Kundenorientierung, Vertriebspräsenz, Produkte und Kooperationen, aber insbesondere durch die Digitalisierung ergeben.

Im digitalen Innovationsprozess des Konzerns Versicherungskammer werden Handlungsfelder digitaler Innovation systematisch aufgegriffen, mit internen und externen Kompetenzen (unter anderem externen Beratern und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen) angereichert und auf Basis der Bedürfnisse entlang der Wertschöpfungskette in konkrete Maßnahmen überführt und skaliert. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Erkennen von Handlungsfeldern im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI) und Data Analytics. Gleichzeitig setzt der Konzern Versicherungskammer auf einen intensiven Austausch und Kooperationen mit Start-ups. Im Konzern Versicherungskammer gibt es klar definierte Einheiten bzw. Mitarbeiter mit konkreten Zuständigkeiten und Zielen, die gezielt nach Chancen durch Kooperationen mit Startups suchen, um entlang der Wertschöpfungskette die Schlagkraft des Konzerns Versicherungskammer weiter zu verbessern. Zudem betreibt der Konzern Versicherungskammer ein eigenes Corporate-Start-up, um durch die Verprobung von Innovationsansätzen und den Transfer in den Konzern Versicherungskammer die Chancen auf eine optimierte Kundenbedürfnis-Adressierung zu erhöhen. Um unter Chancenaspekten zudem eine stetige Überprüfung des Geschäftsmodells vorzunehmen, hat das Unternehmen eine Einheit, die sich systematisch mit der Identifizierung und Überprüfung der Adaptionmöglichkeiten von neuen Geschäftsmodellen beschäftigt.

Chancen durch serviceorientierte Kundenansprache in der Region

Chancen durch Vertriebspräsenz

Der flächendeckende Multikanalvertrieb mit Sparkassen, Agenturen und Genossenschaftsbanken stellt in allen Vertriebsregionen der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG eine hohe Präsenz sicher. Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG kann durch die Aufnahme der Regionen Berlin, Brandenburg und Saarland zusätzliches Neugeschäftspotenzial erschließen. Mit unseren Partnern werden langfristige Verträge geschlossen, um eine höchstmögliche Integration bei exzellenter Produkt- und Servicequalität zu erreichen. Die Zusammenarbeit erfolgt jeweils im Rahmen der strategischen Ausrichtung des Partners und unter Eingliederung in den jeweiligen Marktauftritt.

Mit bedarfsorientierten Angebotskonzepten, mit einer intensiven Vertriebsunterstützung, insbesondere auch in Zeiten von Corona sowie mit dem weiteren Ausbau des Service verfolgt das Unternehmen auch in Zukunft das Ziel seine Marktposition zu festigen. Die breit diversifizierten Vertriebskanäle bieten in einem sich stark ändernden Marktumfeld nachhaltige Wachstumschancen und lassen auch in Zukunft eine positive Entwicklung des Unternehmens erwarten.

Chancen durch Produkte

Die neue Form der Transformation bei Altersvorsorgeprodukten mit sukzessiver Reduktion von Garantien zu Gunsten von Kapitalmarktchancen wird nach den positiven Erfahrungen im Übergangsjahr 2021 weiter fortgesetzt. Dem allgemeinen Trend folgend und als Reaktion auf den wiederum gesetzlich gesenkten Höchstrechnungszins bilden Produkte mit hoher Kapitalmarktinvestition künftig den Schwerpunkt im Angebot. Für die private Vorsorge reicht die Bandbreite von weitgehender Beitragsgarantie bis hin zu rein fondsgebundenen Produkten ohne Garantie mit überdurchschnittlichen Renditechancen. Dem Wunsch nach einer vollständig nachhaltigen Investition des Kapitals in einem Versicherungsanlageprodukt kann bereits seit Herbst 2021 mit der PrivatRente NachhaltigkeitInvest entsprochen werden – einem neuen und vielversprechenden Kooperationsmodell mit der Investmentgesellschaft Deka, einem Unternehmen der S-Finanzgruppe.

Im wichtigen Segment der Einmalbeitragsversicherungen stehen kapitalmarktorientierte Lösungen mit kurzen bis mittelfristigen Laufzeiten wie auch mit lebenslanger Ausrichtung zur Verfügung. Je nach Chancenorientierung der Kunden sind Garantien vereinbar - das Bewusstsein hin zu mehr Chancenorientierung, um attraktive Renditen zu ermöglichen, steigt kontinuierlich an. Die Bedeutung und Nutzung dieser Produkte nimmt im Umfeld zunehmend drohender oder auch bereits erhobener Verwarentgelte stark zu und liegt auch im Interesse unserer Verbundpartner im Bankensektor.

Auch zur betrieblichen Altersversorgung werden erstmals Beitragsgarantien bis zu 50 Prozent angeboten, um langfristigen Niedrigzinsentwicklungen auszuweichen und mehr

als nur Inflationsausgleich zu verfolgen. Vor allem das ab Anfang des Jahres 2022 eingeführte flexible Rentenprodukt setzt neue Akzente in Bezug auf die maximale Beitragsflexibilität, Garantiewahl und Aktualitätsgarantie.

Die Initiative „Leben neu gedacht“ setzt sich fort in weiteren Konzepten und Hochrechnungsmethoden, die mit niedrigeren Garantien höhere Ertragschancen aufzeigen können. Verbunden sind all diese Modelle mit den Vorteilen und Alleinstellungsmerkmalen wie sie nur die Lebensversicherung bieten kann: Fondswechsel, Kapitalwahlrechte, lebenslange Rente - das alles verbunden mit staatlicher Förderung.

Mit Beginn des Jahres 2021 steht „im Jahr der Biometrie“ mit dem neuen BU-Produkt erstmals ein vollständig modulares Bausteinsystem im Verkauf zur Verfügung. Zum Jahresende wurde dieses flexible Konzept um weitere Leistungen ergänzt. Der Baustein „Familienabsicherung“ bietet nun neben der Einmalleistung bei schwerer Erkrankung eines Kindes auch eine Einmalleistung bei Pflegebedürftigkeit des Lebenspartners. Neu hinzugekommen ist der Dread-Disease-Baustein, der bei eigener schwerer Erkrankung leistet. Zudem ist zur Vervollständigung der Biometrie-Palette zur Jahresmitte die Einführung einer neu konzipierten Grundfähigkeitsversicherung als kostengünstige Alternative zur vollständigen Absicherung bei Berufsunfähigkeit geplant.

Zusätzlich startete im Jahr 2021 die Kooperation mit dem Versorgungswerk Metall-Rente-Arbeitskraftabsicherung, um so insbesondere die Zielgruppe der metallverarbeitenden Berufe mit passgenauen Lösungen im Bereich der Arbeitskraftabsicherung ansprechen zu können. Die Zusammenarbeit des Konzerns Versicherungskammer mit dem AKS-Konsortium trägt nach unserer Einschätzung zunehmend dazu bei, die Versorgungslücken bei weiteren Zielgruppen in den angeschlossenen Branchen zu schließen.

Mit all diesen Maßnahmen steht auch für das Jahr 2022 eine wiederum komplett aktualisierte Produktpalette mit neuen Rechnungsgrundlagen im Angebot.

Neue Produkte und Konzepte werden schon früh in User Groups mit dem Vertrieb kommuniziert und abgestimmt. Dies bildet die erste Grundlage für ein breites Produktverständnis und -wissen - verbunden mit der Mitwirkungsmöglichkeit bei der marktfähigen und attraktiven Produktausgestaltung. Die finale und vollständige Wissensvermittlung an den Vertrieb findet rechtzeitig vor der Bereitstellung in den Vertriebssystemen in Rollout-Veranstaltungen statt. Ergänzend zum Produktwissen werden dabei Zielgruppenkonzepte und Verkaufsansätze vermittelt. Die entsprechenden Materialien stehen parallel in Papier oder digital zum Abruf bereit.

Fokussierte Bestandskampagnen helfen Vertriebspartnern und Kunden dabei, Versorgungslücken unter bestmöglicher Nutzung der staatlichen Förderung zu schließen. Insbesondere für junge Leute steht die langfristige Absicherung mit Flexibilität für unterschiedliche Lebensphasen bei der Vorsorge für Alter, bei Verlust der Arbeitskraft und auch als Absicherung für Hinterbliebene im Fokus.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG trägt in allen Vertriebsregionen mit ihrem weit reichenden Portfolio konsequent und verlässlich dazu bei, den weiter steigenden Bedarf an eigenverantwortlicher Vorsorge abzudecken.

Chancen durch Engagements und Kooperationen

Der Konzern Versicherungskammer betreibt zukunftssträchtige Engagements und Kooperationen. Dabei werden Chancen identifiziert, die nachhaltige Wettbewerbsvorteile schaffen können. Durch Sponsoring ausgewählter langjähriger Partner in den Bereichen Sicherheit und Soziales verfolgt der Konzern Versicherungskammer konsequent das Ziel seiner sozialen Verantwortung gerecht zu werden und die Verwurzelung in der Region nachhaltig zu stärken.

Chancen durch digitale Innovation und zukunftsorientierte Unternehmenskultur

Chancen durch Digitalisierung

Insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Coronapandemie und deren Auswirkungen stellte sich jede Branche auch im Jahr 2021 ihren eigenen Herausforderungen. Trotz breit gefächelter Problemstellungen besitzt die Versicherungsbranche ein hohes Potenzial für Neues. Dies gilt vor allem auch für die Digitalisierung, welche mit der Krise einen deutlichen Aufschwung erfuhr und weiter begünstigt wurde. Gerade in Hinblick auf den Ausbau digitaler Dienstleistungen und Services nutzt der Konzern Versicherungskammer als moderner, kundenorientierter Versicherer neue Technologien und Möglichkeiten, um sowohl den stets wachsenden Convenience-Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden als auch seinen Mitarbeitern den Weg in ein „New Normal“ zu ebnet.

Während es im vergangenen Jahr hieß, eine neue Arbeitsumgebung zu kreieren, gilt es nun im Rahmen des Konzepts „Smart Working“ das mobile Arbeiten weiter auszubauen. Dabei wurden zunächst die Grundlagen geschaffen. Ein neues kulturelles Leitbild setzt gemein-

sam mit dem neuen Führungsleitbild die Leitplanken für die künftige Führung, Steuerung und Zusammenarbeit. Für die Definition des Arbeitsplatzes der Zukunft wurde ein Arbeitsplatzbelegungskonzept erstellt, ohne jedoch technische, ergonomische und gesundheitliche Fragen aus dem Blick zu verlieren. Als Nächstes werden die Konzepte ausgerollt und schrittweise auf den Gesamtkonzern Versicherungskammer übertragen. Ein ganzheitlicher Transformationsprozess sieht verschiedene Veranstaltungssequenzen vor – über alle Hierarchiestufen und Bereiche hinweg –, sodass jeder Mitarbeiter nach der langen Pandemiezeit mit der neuen Arbeitswelt vertraut gemacht wird. Unterstützt wird diese Transformation mit Change- und Kommunikationsmaßnahmen sowie durch neue Technologien, wie beispielsweise die begleitend eingesetzte App, die das anzustrebende Zielbild verdeutlichen und den Weg dorthin erleichtern soll. Nicht nur die Zusammenarbeit wird sich grundlegend ändern, sondern auch die Arbeitsumgebung an sich. So werden die Standorte Nürnberg, Saarland, München und Berlin sukzessive nach dem Konzept „Smart Working@Campus“ weiterentwickelt. Hierbei ermöglichen ganzheitliche Gebäude-, Flächen- und Raumkonzepte ein Arbeiten nach den modernen Smart-Working-Anforderungen.

**Digitale Kundenberatung:
Kunde steht im
Mittelpunkt**

Die Kunden stehen für den Konzern Versicherungskammer im Mittelpunkt. Aus diesem Grund ist es unser zentrales Ziel, deren Anliegen bestmöglich zu bearbeiten und eine daraus resultierende hohe Kundenzufriedenheit zu erzielen. Für den Konzern Versicherungskammer ist in diesem Zusammenhang die konzernweite Initiative „Kundeninteraktion und Geschäftserfolg der Zukunft (KING)“ wegweisend. Diese zielt durch crossfunktionale Einzelprojekte auf die konsequente Ausrichtung auf die Kunden und deren Bedürfnisse ab, konzentriert sich dabei aber gleichzeitig auch auf den ökonomischen Erfolg des Konzerns Versicherungskammer. Im Rahmen dieses Programms werden Initiativen zur Steigerung der digitalen Kundeninteraktion u. a. in den Portalumgebungen sowie mithilfe von digitalen Self-Services durchgeführt. Im Vordergrund steht hier die Weiterentwicklung der Privatkundenportale sowie der Auf- und Ausbau des Arbeitgeber- und Kommunalportals.

**Einsatz von Data
Analytics und von
künstlicher Intelligenz**

Überdies wurde auch der „Digitale Fallabschluss“ weiter vorangetrieben, der zur digitalen Unterstützung des Innen- und Außendienstes dient. Dazu wurde die im Vorjahr erfolgreich implementierte Plattform im Rahmen der Onlineberatung mit der Software Live Contract von SYNCPILOT sukzessive ausgebaut. Vor allem standen zur Weiterentwicklung der digitalen Kundenansprache der Ausbau der digitalen Ident-Möglichkeiten, die rechtssichere eSignatur, die automatisierte Verarbeitung von Onlineformularen sowie die Onlineterminierung im aktuellen Geschäftsjahr im Fokus.

Für ein möglichst positives Kundenerlebnis ist es erforderlich, die Aufgaben für die Behandlung ihrer Wünsche sowie die dazu notwendigen Prozesse konsequent auf die Kunden und ihre Perspektive auszurichten. Die Fortschritte der Digitalisierung geben uns dazu neue Instrumentarien an die Hand. Um die damit verbundenen Chancen zielgerichtet adressieren und nutzen zu können, hat der Konzern Versicherungskammer neben KING die Initiative „Managed Services Operations“ (kurz MSO) ins Leben gerufen. Darin sind die verschiedenen Anforderungen und Sichtweisen aller Produktparten und Operationsbereiche im Konzern Versicherungskammer gebündelt und zu einem übergreifenden fachlichen Zielbild für die Erbringung von Services zusammengefasst. Die Initiative MSO ist im Jahr 2021 mit der Erstellung der Zielbilder gestartet, die für die Umsetzung in den nächsten Jahren maßgebliche Impulse für die Serviceerbringung und die Neuausrichtung der IT-Landschaft einschließlich der Einbindung von KI oder der Nutzung moderner IT-Betriebsmodelle (Cloud) mit sich bringen.

Im Bereich Leben wurde im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge der Einsatz des Robo-Advisor „wayly“ (Robo = Roboter, Advisor = Berater) weiter vorangetrieben. Dieser bietet eine kundenzentrierte, hybride Ergänzung zur bAV-Beratung und ermöglicht es der Versicherungskammer, das Thema betriebliche Altersvorsorge (bAV) weiter in die Breite zu tragen. Über die Implementierung der digitalen Plattform bei den Firmenkunden der Versicherungskammer (Arbeitgebern) können sich Arbeitnehmer mit „wayly“ jederzeit selbstbestimmt und individuell mit ihrer persönlichen Vorsorge befassen. Der Kundennutzen steht dabei stets im Mittelpunkt. „Wayly“ richtet sich an größere und mittelständische Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiter von einer Entgeltumwandlung überzeugen möchten. Die individuellen Konditionen (u. a. Tarife und Arbeitgeberbeiträge) des jeweiligen Arbeitgebers werden dabei zunächst in der Plattform hinterlegt. Im nächsten Schritt können die Arbeitgeber ihren Mitarbeiter dann, z. B. via Intranet, einen Zugang zur digitalen Plattform bereitstellen. Auf dieser stehen den Arbeitnehmenden Informationen zur bAV zur Verfügung, die sie u. a. mit Hilfe von Erklärvideos, interaktivem Quiz, Chat-Bots und FAQs von allen internetfähigen Endgeräten aus nutzen können.

Zentraler Beschleuniger der internen, digitalen Transformation ist der Versicherungskammer Innovation Campus, der als konzernerneigene Forschungslabor neue Trends und Tech-

nologien am Markt identifiziert und bewertet. Neben der Generierung von Ideen treibt der Innovation Campus die Umsetzung der digitalen Initiativen bis hin zu einem fertigen Prototypen bzw. Minimum Viable Product voran. Im Jahr 2018 gegründet, steht die konzernweite Plattform für digitale Innovation im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells durch agile, crossfunktionale Arbeitsweise. Dabei sind zahlreiche Akteure des Konzerns wie Innovationsmanager, Data Scientists, IT-Mitarbeiter, Digital Champions, alle Fachbereiche sowie das CX-Lab aktiv in das Geschehen involviert.

Insbesondere unterliegt die Rolle des Lebensversicherers einer immer stärker zunehmenden Veränderung. So liegt im Bereich der Biometrie der Fokus immer mehr auf der Schadensprävention statt auf der reinen Schadensregulierung. Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind Erkrankungen der Psyche die Hauptursache für Berufsunfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Start-up Instahelp und einem gemeinsamen Pilotvorhaben zur Stärkung der mentalen Gesundheit beabsichtigt der Konzern frühzeitige Unterstützung für Kunden, damit Probleme erst gar nicht entstehen. Das Präventionsangebot richtet sich vorerst an ausgewählte BU-Bestandskunden und beinhaltet eine niederschwellige psychologische Onlineberatung. Instahelp bietet eine digitale Plattform, über die Kunden schnelle und professionelle Unterstützung durch erfahrene Psychologen erhalten. Die Beratung erfolgt anonym und ist online als Textchat, Audio- oder Videotelefonie möglich. Mit diesem Präventionsangebot positioniert sich der Konzern Versicherungskammer im Zuge des Megatrends „Mentale Gesundheit“ als starker Serviceversicherer und senkt langfristig Leistungsaufwendungen durch frühzeitige Intervention. Davon profitieren die Kunden der Versicherungskammer und der Konzern gleichermaßen.

Neben der Weiterentwicklung und Digitalisierung des bestehenden Geschäftsmodells durch den Innovation Campus findet weiterhin eine intensive Auseinandersetzung mit neuen Geschäftsmodellen im Konzern Versicherungskammer statt. Als besonders wertvoll hat sich auch im letzten Jahr die Mitgliedschaft des Konzerns Versicherungskammer im von ihm in bedeutender Rolle im Jahr 2017 mitbegründeten InsurTech Hub Munich erwiesen. Der Innovations-Hub eröffnet einen exklusiven Zugang zu einem globalen Innovationsspektrum aus Startup-Unternehmen, das insbesondere für einen erfolgreichen Regionalversicherer neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit internationalen Startup-Unternehmen bietet. So wurde auch im Jahr 2021 die Wertschöpfungskette des Konzerns Versicherungskammer mit einer Vielzahl an modularen innovativen Lösungen entlang der strategischen Handlungsfelder des Konzerns ergänzt. Hervorzuheben ist die im Kontext InsurTech Hub Munich entstandene Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut IESE. Im Rahmen einer Entwicklungspartnerschaft werden Themenkomplexe rund um die digitale Vernetzung des ländlichen Raumes bearbeitet und manifestieren die Rolle des Konzerns Versicherungskammer als starker Partner der Kommunen und Landkreise. Mit dem BayernFunk wird zunächst der Rollout einer rein kommunal fokussierten Social-Media-Plattform fokussiert.

Im Rahmen der größten Untersuchung zur Digitalisierung in deutschen Betrieben wurde dem Konzern Versicherungskammer bereits zum vierten Mal in Folge das Deutschlandtest-Siegel „Digital Champion – Unternehmen mit Zukunft“ von FOCUS MONEY verliehen.

Konzern Versicherungskammer ausgezeichnet als „Digital Champion – Unternehmen mit Zukunft“

Chancen durch Mitarbeiter

Der Konzern Versicherungskammer hat die aktuellen Themen wie den demografischen Wandel, die fortschreitende Digitalisierung und sich wandelnde Kundenbedürfnisse im Blick und passt dahingehend stetig die Prozesse und Ziele an. Deshalb stehen die proaktive Förderung vielfältiger Kompetenzen, die gezielte und langfristige Förderung und Bindung qualifizierter Mitarbeiter und Talente sowie die Gewinnung von Nachwuchstalente an vorderster Stelle.

Um dies erfolgreich umzusetzen, wird Diversity als Management-Führungsinstrument etabliert und in das Zielsystem des Konzerns Versicherungskammer integriert. Hierdurch wird die Diversity-Kultur im Konzern Versicherungskammer zu einem Instrument der Transformation, und der permanente Prozess für nachhaltigen Erfolg wird untermauert. Mit Diversity wird auf die vielfältigen Erfahrungen, Perspektiven und Kompetenzen der Mitarbeiter gesetzt, ein von Respekt und Wertschätzung geprägtes, vorurteilsfreies Arbeitsumfeld geschaffen und Raum für kreatives Arbeiten gegeben.

Das Verständnis von Diversity wurde im Geschäftsjahr 2021 vom Konzern Versicherungskammer weiterentwickelt. Für den kulturellen und strukturellen Wandel gewinnen Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten der Belegschaft, bezogen auf Persönlichkeitsmerkmale und Lebensentwürfe, nachhaltiges Gewicht. Durch das Vernetzen des Diversity-Managements mit Transformationsvorhaben und -programmen erfährt der im Leitbild verankerte Kernsatz „Wir gestalten nachhaltig“ einen weiteren Umsetzungsstrang. Die Innovationskraft und die Akzeptanz neuer Wege, Methoden und Strukturen werden durch einen wertschätzenden, bewussten und respektvollen Umgang mit den Beschäftigten gefördert.

Die Chance, Mitarbeiter langfristig zu binden und zu fördern, wird proaktiv genutzt

Die Diversity-Kultur wird stetig durch neue Maßnahmen weiterentwickelt, wobei die gezielte Förderung unterschiedlicher Talente im Vordergrund steht

Ein Werkzeugkasten für das Management und die Führungskräfte ist im Geschäftsjahr entstanden, der nützliche Maßnahmen für die Transformation und dafür geeignete Messgrößen enthält. So soll die wirtschaftliche Bedeutung von Diversity sichtbar und messbar gemacht werden.

Für die Entwicklung der konzernweiten Zusammenarbeit engagieren sich Mitarbeiter und Führungskräfte zudem auf freiwilliger Basis und eigeninitiativ im Konzern Versicherungskammer. Daraus entstehen Maßnahmen zu New-Work-Konzepten, zum generationen- und hierarchieübergreifenden Austausch sowie zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements.

Zum Diversity-Programm gehören auch die Förderung von Frauen in qualifizierten Fach- und Führungsfunktionen sowie die Vereinbarkeit individueller Lebensentwürfe mit den beruflichen Erfordernissen, beispielsweise mit dem Jobsharing von Führungskräften in Teilzeit.

Einen nachhaltigen Wertbeitrag zum Unternehmenserfolg leistet ebenso die gezielte Förderung und Weiterentwicklung unterschiedlicher Talente. Ein diskriminierungs- und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld bildet dabei die Grundlage für eine respektvolle und wertschätzende Zusammenarbeit.

Zusammenfassung und Ausblick

Der strategisch wesentlichste Faktor für den langfristigen Ausbau von Marktposition und Ertragskraft ist für den Konzern Versicherungskammer die Kundenzufriedenheit. Im Rahmen von zahlreichen Initiativen und Projekten findet ein intensiver Dialog mit bestehenden und potenziellen Kunden statt. Produktinnovationen und -verbesserungen werden so an Kundenbedürfnissen ausgerichtet. Die Nähe zum Kunden zeigt sich beim Versicherer der Regionen auch in einem flächendeckenden Service- und Vertriebsnetz mit hoher regionaler Präsenz. Durch zahlreiche Engagements und Kooperationen zeigt die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG soziale Verantwortung und positioniert sich dabei im Markt als zuverlässiger und sozial engagierter Versicherer der Regionen. Dabei achtet der Konzern Versicherungskammer stets auf eine Ausgewogenheit zwischen Kundenbedürfnissen, Kostenbewusstsein und Unternehmensinteressen. Somit sieht sich die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG für zukünftige Wachstumsfelder regional gut positioniert.

Als moderner, kundenorientierter Versicherer erkennt und fokussiert der Konzern Versicherungskammer die Chance, mit neuen Technologien und Möglichkeiten die digitale Transformation der Versicherungsbranche durch die Entwicklung zukunftsgerichteter Konzepte in verschiedenen Kooperationen und Projekten aktiv mitzugestalten und mit dem Einsatz von Data Analytics und KI weiter voranzutreiben. Für dieses Engagement wurde der Konzern Versicherungskammer bereits zum vierten Mal in Folge mit dem Deutschlandtest-Siegel „Digital Champion – Unternehmen mit Zukunft“ von FOCUS MONEY ausgezeichnet.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG zielt darauf ab, die aufsichtsrechtlichen Risikokapitalanforderungen durch ein solides Anlageportfolio und sein systematisches Risikomanagement nachhaltig sicherzustellen.

Der Vorstand sieht das Erkennen und Wahrnehmen von Chancen als integralen Bestandteil des Managements. Elementar für eine effiziente Unternehmens- und Konzernsteuerung ist eine klare und transparente Strategie, die auf die langfristige Sicherung der Unternehmensexistenz abzielt, sowie deren entsprechende Umsetzung. Daher werden die Veränderungen der Rahmenbedingungen laufend beobachtet, um frühzeitig Chancen zu identifizieren und mit passenden Versicherungsprodukten flexibel darauf reagieren zu können.

Strukturen und Prozesse des Risikomanagements

Das Risikomanagement im Unternehmen ist darauf ausgerichtet, dass im Sinne des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sowie gemäß §§ 26 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gefährdende Entwicklungen und wesentliche Risiken frühzeitig erkannt und adäquate Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Es orientiert sich dabei konsequent an den Anforderungen des VAG sowie an den Anforderungen nach Solvency II.

Die Struktur des Unternehmens sorgt für eine Funktionstrennung zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie für eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten. Dabei wird eine Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen und deren Bewertung und Steuerung berücksichtigt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagements. Er trifft hier gemäß § 91 Abs. 2 AktG geeignete Maßnahmen, damit der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist und gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Dabei wird er vom Unternehmens-Risikoausschuss unterstützt, der entsprechende Empfehlungen an den Vorstand des Unternehmens ausspricht.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion wird im Konzern Versicherungskammer zentral von der Abteilung Konzernrisikocontrolling ausgeführt. Sie koordiniert die Risikoma-

nagementaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Geschäftsbereichen. Dabei wird sie von den dezentralen Risikocontrollingeinheiten unterstützt.

Das dezentrale Risikocontrolling des Unternehmens setzt sich aus dem Kapitalanlagecontrolling, dem Aktuariat Lebensversicherung sowie den dezentralen Controllingeinheiten zusammen.

Die Kombination aus dezentralen und zentralen Risikomanagementeinheiten ermöglicht, Risiken frühzeitig und flächendeckend zu identifizieren, einzuschätzen und vorausschauend zu steuern.

Die Risikostrategie des Unternehmens leitet sich aus der Geschäftsstrategie und der übergeordneten Risikostrategie des Konzerns Versicherungskammer ab. Sie beschreibt Art und Umfang der wesentlichen Risiken des Unternehmens. Darüber hinaus wird der potenzielle Einfluss von Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt sowie deren Handhabung festgelegt. Dabei bezieht das Unternehmen Risikoerwägungen und den Kapitalbedarf in den Management- und Entscheidungsfindungsprozess ein. Die Risikostrategie wird vom Vorstand beschlossen und einmal jährlich im Aufsichtsrat erörtert. Die Risiko- und Ertragsituation des Unternehmens wird mithilfe eines konsistenten Ampel- und Limitsystems überwacht und gesteuert. Im Konzern Versicherungskammer wurden darüber hinaus Gremien (z. B. Risikoausschuss, Governance-Ausschuss, Modellkomitee) eingerichtet. Diese dienen der Empfehlung und Entscheidungsvorbereitung und fördern die Risikokultur sowie die Umsetzung konzernweiter Standards.

Im Zuge des Risikomanagementprozesses führt das Unternehmen einmal jährlich eine Risikoinventur durch. Der Fokus liegt dabei auf der Erfassung sämtlicher Risiken und Prozesse, die sich nachhaltig negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens auswirken können.

Die Risiken werden in den Fachbereichen dezentral erfasst und durch das zentrale Risikomanagement in einem Risikobestandsführungssystem zusammengeführt. Neue Risiken werden laufend identifiziert, bestehende Risiken aktualisiert und regelmäßig auf Wesentlichkeit überprüft.

Die Bewertung der Risiken erfolgt nach regulatorischer und nach ökonomischer Sicht. Für die regulatorische Betrachtung wird die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß der Solvency-II-Standardformel berechnet. Aus ökonomischer Sicht erfolgt die Bewertung der Risiken im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA). Diese bildet die Basis für ein ganzheitliches Risikomanagementsystem und umfasst die Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens, des spezifischen Risikoprofils, der Risikotoleranz und der festgelegten Risikotoleranzschwellen.

Das Reporting über eingegangene Risiken, über die aktuelle Risikosituation und die Risikotragfähigkeit des Unternehmens erfolgt über die Risikomanagementfunktion.

Die Berichte informieren die Entscheidungsträger und den Aufsichtsrat unterjährig über die Entwicklung des Gesamtrisikoprofils sowie der im Limitsystem festgelegten Kennzahlen. Bei Limitüberschreitung werden umgehend Maßnahmen zur Risikominderung getroffen.

Die Interne Revision prüft die Abläufe des Risikomanagements auf Basis eines jährlich zu aktualisierenden Prüfungsplans und berichtet über die Ergebnisse an die Geschäftsleitung.

Risikoprofil

Risiken, die sich nachhaltig negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens auswirken, werden im Rahmen des Risikoprozesses identifiziert, analysiert, bewertet und durch die zuständigen Fachbereiche gesteuert.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG hat mit Wirkung zum 01. Januar 2021 sämtliche Anteile an der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der Saarland Lebensversicherung AG konzernintern erworben. Die Verschmelzung der drei Lebensversicherer ist rückwirkend zum 01. Januar 2021 wirksam geworden. Damit sind die gesamten Versicherungsbestände, Vermögen und Verbindlichkeiten der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und der Saarland Lebensversicherung AG in der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG aufgegangen. Das Gesamtrisikoprofil bzw. die Risikotragfähigkeit der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG wird durch die Fusion aufgrund der vergleichbaren Unternehmensstrukturen und den, bedingt durch die Heterogenität der Unternehmensgrößen, eingeschränkten Skaleneffekten nicht wesentlich beeinflusst.

Das Risikoprofil des Unternehmens wird insbesondere von Marktrisiken und von versicherungstechnischen Risiken dominiert.

Die Marktrisiken beschreiben die Unsicherheit der Kapitalanlage in Bezug auf die Veränderungen von Marktpreisen und -kursen sowie hinsichtlich der zwischen ihnen bestehen-

den Abhängigkeiten. Dies schließt beispielsweise das Aktien-, Spread-, Immobilien-, Zins- oder Wechselkursrisiko mit ein.

Die versicherungstechnischen Risiken spiegeln den Umstand wider, dass versicherte Leistungen im Lebensversicherungsgeschäft anders als erwartet auftreten können. Hierunter fallen insbesondere biometrische Risiken und Risiken aus dem geänderten Kundenverhalten.

Basierend auf den Ergebnissen des vergangenen ORSA zeigt sich die Bedeutung dieser Risikokategorien in einem vergleichsweise starken Auswirkungspotenzial auf die Solvabilitätsquote.

Das Risikoprofil umfasst zudem Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft (Gegenparteiausfallrisiko), operationelle Risiken aus menschlichem, technischem, prozeduralem oder organisatorischem Versagen sowie Liquiditätsrisiken, strategische Risiken und Reputationsrisiken. Diese Risiken sind eher von untergeordneter Bedeutung.

Im Risikoprofil sind auch Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) berücksichtigt. Dies sind Risiken, die sich aus Ereignissen oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ergeben. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei nicht als separate Risikokategorie betrachtet, sondern als Querschnittsthema innerhalb aller Risikokategorien. Sofern sie in einer Risikokategorie eine relevante Rolle spielen, werden sie in dieser detaillierter beschrieben.

Zur Quantifizierung von Risiken werden im Rahmen der Messung der ökonomischen Risikotragfähigkeit Sensitivitätsanalysen und Simulationsrechnungen (Stresstests) gemäß den Vorgaben der Standardformel nach Solvency II durchgeführt. Die Angemessenheit des Vorgehens zur Risikoquantifizierung wird jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses und gegebenenfalls anlassbezogen durch das Risikomanagement überprüft.

Der Konflikt zwischen Russland und der Ukraine hat aus heutiger Sicht keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Unternehmen. Geopolitische Risiken bestehen für die europäische Sicherheitsarchitektur, die Volkswirtschaft und die internationalen Kapital- und Finanzmärkte. Das Unternehmen wird die weitere Entwicklung laufend beobachten, mögliche Szenarien bewerten und Handlungsmaßnahmen ableiten.

Die Veränderungen des Gesamtrisikoprofils werden im Geschäftsbericht des Konzerns Versicherungskammer erläutert.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bemisst sich an der Ungewissheit in Bezug auf Veränderungen von Marktpreisen und -kursen (inklusive Zinsen, Aktienkursen und Devisenkursen) sowie über die Abhängigkeiten und ihre Volatilitätsniveaus. Es leitet sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ab.

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Die Steuerung der Marktrisiken zielt darauf ab, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Grundsätze zur Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität sowie eine angemessene Mischung und Streuung im Anlageportfolio zu gewährleisten. In einem Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Die Vorgaben sind im Wesentlichen, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen durch Sicherungsvermögen sowie die Erzielung einer Mindestverzinsung sicherzustellen. Für die verabschiedete Anlageplanung validiert die Gesellschaft die Erfüllbarkeit der Solvenzkapitalanforderung.

ESG-Aspekte als mögliche Treiber von bestehenden Risikokategorien werden bei der Bewertung von Anlagemöglichkeiten analysiert, und relevante Faktoren werden im Anlageprozess entsprechend berücksichtigt. Zudem werden bei Bedarf vertiefte Analysen zur Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Portfolioebene durchgeführt.

Das Unternehmen hat Asset-Liability-Management(ALM)- und Risikomanagementprozesse implementiert. Dabei werden mithilfe von Stresstests sowie Szenario- und Sensitivitätsanalysen die Risikotragfähigkeit sowie die Auswirkungen auf die HGB-Bilanz und die Solvabilitätsübersicht überprüft. Dieser Prozess dient dazu, Maßnahmen für die Steuerung der Kapitalanlagen zusammen mit den Verbindlichkeiten abzuleiten. Konkret werden z. B. die Auswirkungen lang anhaltender niedriger Zinsniveaus, ein wesentlicher Schock an den Aktienmärkten sowie eine Verschlechterung der Bonität von Zinsträgern untersucht.

In den betrachteten Szenarien und im betrachteten Planungszeitraum ist das Unternehmen in der Lage, alle handelsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus werden mit Blick auf das Konzentrationsrisiko interne Limite für die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen festgelegt und deren Einhaltung wird überwacht.

Im Jahresverlauf haben sich an den Aktien-, Immobilien- und Anleihenmärkten entgegen der Fortsetzung der COVID-19-Pandemie keine wesentlichen Negativeffekte auf die Marktwerte ergeben. An den Aktienmärkten waren wesentliche Kursanstiege zu verzeichnen, die Nachfrage nach Immobilien führte zu weiteren Preisanstiegen, an den Anleihenmärkten waren leichte Zinserhöhungen zu verzeichnen.

Zur Sicherstellung einer Mindestverzinsung nach HGB wird für alle Risikokategorien überprüft, ob mehr Risikobudget als notwendig verfügbar ist. Ist dies nicht der Fall, werden Entscheidungen zum notwendigen Handlungsbedarf im Planungszeitraum getroffen und die Planung wird entsprechend adjustiert. Für volatile Anlageklassen wie zum Beispiel Aktien muss ein größeres Risikobudget zur Verfügung gestellt werden, sodass im Falle einer negativen Marktentwicklung die Erzielung der Mindestverzinsung nicht gefährdet wird.

Der überwiegende Teil der Kapitalanlagen des Unternehmens (etwa 85 Prozent bezüglich des Zeitwerts) ist in Zinsträger investiert und somit dem Zinsrisiko und dem Spreadrisiko ausgesetzt. Die Zinsträger entfallen im Wesentlichen auf Unternehmensanleihen (12.401,7 Mio. Euro) sowie auf Staatsanleihen (8.695,2 Mio. Euro) und Pfandbriefe / Covered Bonds (4.209,8 Mio. Euro).

Insbesondere im indirekten Bestand enthaltene Aktien, außerbörsliche Eigenkapitalinstrumente, Private Equity, Rohstoffe sowie zum Teil Anlageinstrumente mit Merkmalen von Aktien und Schuldverschreibungen unterliegen dem Aktienrisiko. Diese entsprechen etwa 8 Prozent des Zeitwerts der gesamten Kapitalanlagen des Unternehmens ohne fondsgebundene Lebensversicherung.

Das **Immobilienrisiko** betrifft sowohl direkt gehaltene Grundstücke und Bauten als auch Immobilienfonds und Immobilienbeteiligungen im indirekten Bestand. Der Zeitwert des Gesamtbestandes beläuft sich auf 2.585,2 Mio. Euro.

Alle wesentlichen Wechselkursrisiken aus Fremdwährungsinvestitionen sind abgesichert.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko entsteht in der Lebensversicherung dadurch, dass sich die Marktwertveränderungen aller zinsensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen. Zudem besteht das Risiko, dass die Kapitalerträge nicht für die Finanzierung der vertraglich garantierten und im Rahmen der versicherungstechnischen Tarifierung berücksichtigten Zinszusagen ausreichen. Des Weiteren existieren keine ausreichend liquiden Kapitalmärkte, um die langfristigen Verpflichtungen der Lebensversicherungsverträge mit fristenkongruenten Vermögenswerten abzudecken. Hieraus resultiert ein Neu- und Wiederanlagerisiko.

Der Lebensversicherungsbestand des Unternehmens besteht zum überwiegenden Teil aus Verträgen mit einer garantierten Verzinsung für einen Teil der Versichertenguthaben. Beim Neugeschäft steuert das Unternehmen jedoch bei Altersvorsorgeprodukten seit einigen Jahren auf einen veränderten, weniger auf Zinsrisiken konzentrierten Mix im Neuzugang hin. Die Garantiezusage ab Vertragsbeginn beschränkt sich im Allgemeinen auf die eingezahlten Beiträge oder auch nur auf einen Teil davon sowie auf eine Mindestrente bei Rentenversicherungen. Bei Hybridprodukten führt die Verwendung eines Umschichtungsalgorithmus dazu, dass ein großer Teil des Guthabens in Fonds statt in klassischem Sicherungsvermögen angelegt wird.

Die garantierten Verzinsungen der Sparanteile gelten beim überwiegenden Teil des Bestands für die gesamte Vertragsdauer und hängen von der Rechnungszinsgeneration zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab. Sie liegen zwischen 4,0 Prozent und 0,25 Prozent. Davon nicht betroffen sind die oben erwähnten, für den Neuzugang offenen Produkte mit flexiblen Garantiezusagen.

Die Absenkung des durchschnittlichen Rechnungszinses des Versicherungsbestands vermindert das Risiko der Zinsgarantie und wird im Wesentlichen durch drei Effekte beeinflusst: das Neugeschäft mit abgesenktem Garantiezins sowie Produkten mit flexiblen Garantiezusagen, Bestandsabgänge mit hohem Garantiezins und eine Zinszusatzreserve gemäß den gesetzlichen Vorgaben (DeckRV) für den Neubestand sowie eine Zinsverstärkung gemäß genehmigtem Geschäftsplan für den Altbestand. Damit beim weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve und bei ihrer Auflösung die finanziellen Mittel effektiv zur Absicherung der Zinsgarantie genutzt werden können wurde die Deckungsrückstellungsverordnung im Jahr 2018 geändert. Die Ermittlung des Referenzzinses, der für die Berechnung der Zinszusatzreserve maßgeblich ist, wurde dahingehend angepasst, dass die Veränderung des Referenzzinses gegenüber dem Vorjahr begrenzt wird (Korridormethode). Im Niedrigzinsumfeld wird mit der neuen Regelung erreicht, dass der weitere Aufbau der Zinszusatzreserve und ihre anschließende Auflösung in kleineren Schritten erfolgt.

Durch langfristige Kapitalanlagen und bestehende Sicherheitsmittel ist das Unternehmen in der Lage, auch niedrige Kapitalmarktzinssätze abzufedern und somit die Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden sicherzustellen.

Unterstellt man im Bereich der Zinsträger zum Bilanzstichtag eine Verschiebung der Zinskurve um einen Prozentpunkt nach oben, führt dies zu einer Verminderung des Zeitwerts um 3.792,0 Mio. Euro. Da die Bewertungsreserven höher sind als der beschriebene Rückgang, ist die Risikotragfähigkeit aus Sicht des Unternehmens gegeben.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko ergibt sich aus dem Volumen und der Art der festverzinslichen Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie der zugrunde liegenden Duration. Die Volatilität der Credit Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die daraus resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen das Spreadrisiko dar.

Die Kreditqualität des Bestands an Zinsträgern zeigt sich daran, dass zum Stichtag 89 Prozent der Zinsträger mit einer Bonitätsbeurteilung im Investmentgrade-Bereich bewertet wurden.

Die Aufteilung nach Bonitätsstufen stellt sich im Unternehmen für den jeweiligen Kapitalanlagebestand (Gesamtbestand ohne Berücksichtigung der fondsgebundenen Lebensversicherung, volumengewichtet) an Zinsträgern nach Zeitwerten wie folgt dar:

Zinsträger	Anteile der Bonitätsstufen in Prozent			
	AAA/AA	A/BBB	BB/B	CCC/D/NR
Staatsanleihen und -darlehen	82,3	16,8	0,9	–
Unternehmensanleihen	6,6	70,4	16,8	6,2
Pfandbriefe/Covered Bonds	98,8	1,2	–	–
Sonstige Zinsträger	10,3	82,1	0,3	7,3
Gesamtbestand	40,4	48,8	6,9	3,9

Die Diversifikation der Kapitalanlage ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der internen Vorgaben bezüglich Mischung und Streuung sicherzustellen. Die Exponierung in Spreadrisiken von indirekt gehaltenen Zinsträgern wird durch die externen Assetmanager überwacht. Bei Identifikation von negativen Entwicklungen werden entsprechende Handlungsmaßnahmen umgesetzt.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko umfasst die Schwankungen an Aktien- und Finanzmärkten (Beteiligungen, Private Equity, Hedgefonds, Aktienfonds, Rohstoffe und andere alternative Kapitalanlagen).

Der Bestand an Aktien und mit Aktienrisiko behafteten Investitionen beträgt etwa 9 Prozent des Kapitalanlagebestands. Aufgrund der Volatilität dieser Anlageklasse hat das Aktienrisiko Relevanz für das Unternehmen.

Zur Minderung des Aktienrisikos sowie zur Verbesserung des Risiko-Ertrags-Verhältnisses der Aktienanlagen werden systematische Risikosteuerungsstrategien eingesetzt. Im Rahmen der Anlageplanung werden Zielquoten sowie zulässige Bandbreiten für die Aktienanlagen festgelegt. Die operative Steuerung erfolgt mittels Derivaten, das heißt Futures und Optionen (jeweils Long- und Shortpositionen) auf Aktienindizes, entsprechend dem zugrunde liegenden Aktienbestand.

Ein unterstelltes Szenario mit einem wesentlichen Rückgang der Aktienkurse und Beteiligungszeitwerte würde zu einer Verminderung der Zeitwerte um 372,7 Mio. Euro führen. Da die Bewertungsreserven höher sind als der beschriebene Rückgang, ist die Risikotragfähigkeit aus Sicht des Unternehmens gegeben.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko beschreibt die Gefahr eines Marktwertrückgangs für Immobilien. Für die Bestimmung wird die Volatilität am Immobilienmarkt betrachtet und die Risikohöhe festgestellt. Die wesentlichen Kenngrößen werden jährlich ermittelt und analysiert.

Das Immobilienrisiko soll durch laufende Überwachung und ein aktives Portfoliomanagement gemindert werden.

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko beschreibt das aus zukünftigen Wechselkursentwicklungen resultierende Risiko hinsichtlich des beizulegenden Zeitwerts oder der künftigen Zahlungsströme eines monetären Finanzinstruments.

Das Wechselkursrisiko wird durch den Einsatz von Derivaten (Devisentermingeschäften) gemindert. Dabei werden Fremdwährungspositionen in wesentlichen Teilportfolios abgesichert. Das nicht abgesicherte Fremdwährungsrisiko ist auf Gesamtportfolioebene von untergeordneter Bedeutung.

Werden zur Absicherung des Wechselkursrisikos in der Direktanlage in Fremdwährung getätigte Geschäfte mit Devisentermingeschäften gesichert, wird die ökonomische Sicherungsbeziehung durch Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen von Micro Hedges bilanziell nachvollzogen. Abgesichert werden jeweils nahezu 100 Prozent des Buchwerts der Investition in Fremdwährung. Infolge der betragskongruenten Sicherung ist von einer gegenläufigen Wertänderung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument auszugehen.

Konzentrationsrisiko

Die Kapitalanlage des Unternehmens muss sowohl zwischen den als auch innerhalb der Anlageklassen ein Mindestmaß an Diversifikation aufweisen, um eine übermäßige Anlagekonzentration und die damit einhergehende Kumulierung von Risiken in den Portfolios zu vermeiden. Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen anlagetypische Risiken begrenzen und so die Sicherheit des gesamten Bestands mit herstellen. Es gilt der Grundsatz, dass eine einzelne Anlageklasse nicht überwiegen darf.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifikation gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf verschiedene Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Es werden Limite in Bezug auf Anlageart, Emittenten und regionale Konzentrationen in internen Leit- und Richtlinien festgelegt und deren Einhaltung wird laufend überwacht. Das Konzentrationsrisiko wird dadurch gemindert und ist dementsprechend auf Gesamtportfolioebene von untergeordneter Bedeutung.

Versicherungstechnisches Risiko aus der Lebensversicherung

Das versicherungstechnische Risikoprofil des Unternehmens ist insbesondere durch das biometrische Risiko, das Kosten- und das Stornorisiko geprägt.

Der bisherige Verlauf der COVID-19-Krise hat nur geringen Einfluss auf das bestehende versicherungstechnische Risikoprofil des Unternehmens. Langfristig sind die Folgen schwer abzuschätzen. Die derzeitigen Maßnahmen seitens der Regierung zur Eindämmung der COVID-19-Krise haben massive Auswirkungen auf Dienstleistungen und Produktion. Dies zeigt sich auch am Niveau der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung. Durch die finanziellen Hilfen von staatlicher Seite wird der Arbeitsmarkt derzeit gestützt. Durch nachgelagerte Insolvenzen und Arbeitslosigkeit könnte sich ein Einfluss auf die versicherungstechnischen Risiken des Unternehmens ergeben. Insbesondere das Stornorisiko könnte von dieser Entwicklung tangiert werden. Ein merklicher Einfluss auf das biometrische Risiko ist nicht zu erwarten.

Biometrisches Risiko

Unter biometrischen Risiken werden in diesem Zusammenhang insbesondere Langlebigkeit, Sterblichkeit und Invalidisierung verstanden.

Die Rechnungsgrundlagen zu den biometrischen Risiken werden zur Berechnung von Prämien und Rückstellungen bereits zu Vertragsbeginn festgelegt, unterliegen durch die Langfristigkeit der Verträge allerdings einem deutlichen Trend- und Änderungsrisiko.

Im Rahmen der HGB-Bilanzierung werden Rechnungsgrundlagen verwendet, die durch adäquate Sicherheitszuschläge dem Irrtums-, Zufalls- und Änderungsrisiko angemessen Rechnung tragen und so die Risiken minimieren.

Werden diese Sicherheitszuschläge nicht benötigt, generieren sie Überschüsse, die den gesetzlichen Regelungen entsprechend größtenteils an die Versicherungsnehmer weitergegeben werden. Eine Veränderung der Risikoerwartung kann durch eine Anpassung der künftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer gedämpft werden. Wenn beispielsweise die Sterblichkeit bei Risikoversicherungen höher ist als erwartet, werden mehr Leistungen fällig. Durch eine mögliche Reduzierung der Überschussbeteiligung können dennoch ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um die Leistungen zu bezahlen (Risikodämpfung).

Durch aktuarielle Analysen und Bewertungen wird die Angemessenheit der Kalkulation überprüft. Die Erfüllbarkeit aller Leistungsverpflichtungen wird durch die Bildung einer Deckungsrückstellung verfolgt. Diese wird auf Basis offizieller Renten-, Sterbe- und Invaliditätstabellen sowie der Empfehlungen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. sowie mithilfe der Expertise von Rückversicherern für das unternehmensspezifische Kundenportfolio berechnet.

Aufgrund der zu erwartenden höheren Lebenserwartung wurde gemäß den Empfehlungen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für den Bestand an Rentenversicherungen zum 31. Dezember 2021, der nicht auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R kalkuliert wird, wie bereits in den Vorjahren eine zusätzliche Zuführung zur Deckungsrückstellung vorgenommen. Neuere Erkenntnisse zur Sterblichkeitsentwicklung oder eine weitere von der DAV empfohlene Stärkung der Sicherheitsmargen können zu erneuten Zuführungen zur Deckungsrückstellung führen und damit das zukünftige Ergebnis belasten.

COVID-19 und Pandemien im Allgemeinen erhöhen einerseits die Sterblichkeit, führen aber andererseits bei der Rente zu Veränderungen, die in die entgegengesetzte Richtung wirken. Deshalb stellen Pandemien derzeit kein versicherungstechnisches Risiko dar.

Kostenrisiko

Das Kostenrisiko spiegelt die negative Abweichung der tatsächlichen von den erwarteten Kosten wider. Durch Analysen der Abschluss- und Verwaltungskosten, durch Zerlegung des Rohüberschusses nach Ergebnisquellen sowie durch eine laufende Beobachtung der Kostenentwicklung werden Ursachen für Veränderungen und deren Trends (u. a. Inflation) überwacht und es wird eine entsprechende Gegensteuerung sichergestellt.

Um rechtzeitig Maßnahmen zur Kostenreduktion ergreifen zu können, werden Entwicklungen im Versicherungsumfeld kritisch beobachtet.

Stornorisiko

Das Stornorisiko beschreibt die unerwartete Kündigung von Lebensversicherungsverträgen und wird bei der Berechnung der Deckungsrückstellung berücksichtigt, indem die Deckungsrückstellung jedes einzelnen Versicherungsvertrags mit Rückkaufsrecht mindestens so hoch angesetzt wird wie der jeweilige vertraglich oder gesetzlich garantierte Rückkaufwert. Eine zusätzliche Belastung ergäbe sich bei einem raschen Zinsanstieg. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wären die Versicherungsnehmer nach geltendem Recht nicht an den gegebenenfalls entstandenen stillen Lasten zu beteiligen, sodass diese Verluste bei Verkauf der entsprechenden Kapitalanlagen vollständig von dem Unternehmen zu tragen wären.

Eine vorausschauende Liquiditätssteuerung trägt zur Risikominderung und -steuerung bei, sodass ungeplante Realisierungen von Verlusten bei der Veräußerung von Kapitalanlagen vermieden werden können. Bei der Ermittlung der Zinszusatzreserve (ZZR) (Neubestand), der Zinsverstärkung (Altbestand) sowie der Auffüllbeträge bei anwartschaftlichen Rentenversicherungen werden bei Versicherungsverträgen, bei denen das Recht auf Rückkauf gesetzlich oder vertraglich vereinbart ist, unternehmensindividuelle Stornowahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Die Herleitung der Stornowahrscheinlichkeiten wird nach objektiven Gesichtspunkten bestimmt und aus vergangenheitsbezogenen Daten abgeleitet sowie nach Produktgruppen getrennt festgelegt. Die in den verwendeten Stornoannahmen enthaltenen Sicherheitsniveaus werden jährlich überprüft.

Gegenparteausfallrisiko

Das Gegenparteausfallrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unerwarteten Ausfällen oder Verschlechterungen der Bonität von Banken, Rückversicherern, Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

Die fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 33,1 Mio. Euro. Davon entfielen auf Forderungen, die älter als 90 Tage waren, 4,4 Mio. Euro.

Zur Risikovorsorge wurden die in der Bilanz ausgewiesenen fälligen Forderungen gegenüber Kunden und Vermittlern um Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro vermindert. Diesem Risiko wurde mit Bonitätsprüfungen bei der Annahme bzw. im Bestand mit getroffenen Maßnahmen im Mahnverfahren begegnet.

Die durchschnittliche Ausfallquote der Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft der vergangenen drei Jahre belief sich auf 0,74 Prozent.

Der Vertrieb von Versicherungsprodukten durch Vermittler ist für das Unternehmen von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg. Um das Forderungsausfallrisiko gegenüber Vermittlern gering zu halten, kommt der Auswahl sowie der laufenden Überprüfung der Vermittler eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund von mangelnder Liquidität bzw. Fungibilität von Assets nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Bei der Bewertung und Steuerung des Liquiditätsrisikos sind die zu erwartenden Zahlungsströme aller relevanten Aktiv- und Passivposten zu berücksichtigen. Das Liquiditätsmanagement des Unternehmens ist darauf ausgerichtet, allen finanziellen Verpflichtungen jederzeit und dauerhaft nachkommen zu können.

Dies geschieht insbesondere durch die Planung und Überwachung aller zu erwartenden Zahlungsströme aus dem Kapitalanlagebereich und der Versicherungstechnik.

Im Rahmen der Finanzplanung werden, abgeleitet aus der Mittelfristplanung der Geschäftszahlen und einer Langfristsimulation der Zahlungsströme der Aktiv- und Passivseite,

die unterjährigen, mittelfristigen und langfristigen Zahlungsströme sowie die notwendige Liquidität ermittelt.

Die Planung unterliegt regelmäßigen Analysen der Soll-Ist-Abweichung und wird turnusmäßig aktualisiert. Unter einer angemessenen Reserve für Liquiditätsengpässe wird das Vorhandensein ausreichender liquider Vermögenswerte verstanden, die zur Bedienung von kurzfristig schwankenden Zahlungsverpflichtungen vorzuhalten sind.

Aufgrund der für den gesamten Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätsüberschüsse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände soll gewährleistet werden, dass sämtliche Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber allen Versicherungsnehmern, jederzeit erfüllt werden können. Die strategische Asset-Allocation gibt Mindestanforderungen an die Liquidität von einzelnen Assetklassen vor.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die durch menschliches, technisches, prozessuales oder organisatorisches Versagen hervorgerufen werden. Darüber hinaus werden Risiken aufgrund von externen Einflüssen berücksichtigt.

Das operationelle Risiko umfasst insbesondere Risiken in den Bereichen Informationsverarbeitung, Personal, Recht sowie Betrugsfälle, jedoch nicht strategische oder Reputationsrisiken. Zur Strukturierung der operationellen Risiken verwendet das Unternehmen die Kategorisierung des Operational Risk Insurance Consortium (ORIC).

Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit hat das Unternehmen zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen unter anderen die IT-Compliance und IT-Governance, Awarenesskampagnen und ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Dies alles soll eine kontinuierliche Anpassung der Organisation und eine technische Weiterentwicklung gewährleisten und somit risikominimierend auf potenzielle Risiken wirken. Regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen technischen Störungen oder sonstigen Ausfällen.

Personalrisiken können aus Fluktuation, Kapazitätsengpässen, Motivationsverlust bei Mitarbeitern und ähnlichen Ursachen resultieren. Um sie zu minimieren, kommen im Unternehmen neben der strategischen Personalplanung insbesondere Maßnahmen wie regelmäßige Mitarbeitergespräche, personelle Förderungs- und Fortbildungsprogramme, flexible Arbeitszeitgestaltung oder Betriebliches Gesundheitsmanagement zum Einsatz.

Rechtliche Risiken können sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Rahmenbedingungen sowie deren Änderungen ergeben. Dies umfasst zivil- und handelsrechtliche sowie bilanz- und steuerrechtliche Risiken. Neue Regelungen und Gesetzesentwürfe werden durch die juristischen Abteilungen des Unternehmens laufend beobachtet, um frühzeitig im Sinne einer Risikominimierung für das Unternehmen reagieren zu können.

Unter dem Betrugsrisiko werden alle internen und externen Betrugsfälle durch Mitarbeiter, Dienstleister oder Kunden zum Nachteil des Unternehmens erfasst. Dieses Risiko wird durch umfangreiche Überwachungs-, Sicherheits- und Regulierungsmaßnahmen beschränkt. Der Bereich Compliance sowie die Geldwäschefunktion tragen unter anderem dazu bei, potenziell auftretende Betrugsrisiken frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden.

Das umfassende und ursachenbezogene Risikomanagement des Unternehmens sowie ein effizientes internes Kontrollsystem (IKS) vermindern diese Risiken. Durch laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie durch die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich reduziert.

Das Risiko aus Aufbau- und Ablauforganisation besteht darin, dass die systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen in den einzelnen Organisationseinheiten nicht angemessen oder wirksam sind. Durch die Implementierung eines wirksamen und funktionsfähigen IKS sowie dessen planmäßige Überwachung durch die Interne Revision wird diesem Risiko entgegengewirkt.

Das ganzheitliche Business-Continuity-Managementsystem (BCM) des Unternehmens, das auch das Notfall- und Krisenmanagement umfasst, dient der Sicherung der Betriebsfortführung. Die zentrale BCM-Koordinationsfunktion wird von Vertretern aus allen Ressorts in fachlichen Themenstellungen unterstützt. Darüber hinaus erfolgt eine Berichterstattung an entscheidungsrelevante Gremien über wesentliche risikorelevante Feststellungen und über die durchgeführten Übungen und Tests.

Die Effektivität des BCM wurde durch die COVID-19-Krise unter Beweis gestellt; der operative Betrieb konnte im Geschäftsjahr jederzeit aufrechterhalten werden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko spiegelt sich darin wider, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder ihre unzureichende Umsetzung negative Folgen für die gegenwärtige oder zukünftige Geschäftsentwicklung eines Versicherers haben können. Zum strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen einem geänderten Wirtschaftsumfeld nicht angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf. Das Unternehmen überprüft jährlich seine Risikostrategie und passt die Prozesse und Strukturen im Bedarfsfall an.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist jenes Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufs des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Für die Reputation des Unternehmens ist jeder Kontakt der Mitarbeiter, der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder zu Kunden, Vertriebspartnern, Eigentümern sowie zur gesamten Öffentlichkeit wichtig.

Die Analyse des Risikos wird anhand eines Szenarioansatzes in Zusammenarbeit zwischen dem Konzernrisikocontrolling und der verantwortlichen Hauptabteilung Unternehmenskommunikation durchgeführt. Hier wird unterstellt, dass negative Ereignisse, die von der Presse oder den sozialen Medien aufgegriffen werden, zu einem Neugeschäftsrückgang führen könnten.

Als Instrument zur Risikominderung wird ein umfangreicher und bewährter situativer Maßnahmenkatalog berücksichtigt. Zur Sicherung der Reputation des Unternehmens sind in der Aufbau- und Ablauforganisation zahlreiche Prozesse und Aktivitäten verankert, wie beispielsweise die Einberufung eines Krisenstabs. In den für die jeweilige Situation einberufenen Arbeitsgruppen werden alle weiteren Maßnahmen und Aktivitäten festgelegt, um das Reputationsrisiko präventiv und reaktiv zu minimieren. Der Bereich Compliance trägt innerhalb des Konzerns Versicherungskammer unter anderem dazu bei, potenziell auftretende Reputationsrisiken aufgrund von Rechtsverstößen frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden.

Zudem hat sich der Konzern Versicherungskammer zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodexes zur optimalen Beratung und Betreuung der Kunden sowohl durch die Unternehmen als auch durch die Vertriebspartner des Konzerns Versicherungskammer zu regelmäßigen Schulungen verpflichtet. Einen weiteren reputationsrelevanten Mehrwert für die Kunden liefert der Konzern Versicherungskammer durch den Beitritt zum Code of Conduct des GDV, der Verhaltensregeln für den Umgang mit Kundendaten in der Versicherungswirtschaft beinhaltet.

Im Rahmen des laufenden Risikomanagementprozesses wird das Reputationsrisiko regelmäßig überprüft.

Zusammenfassung und Ausblick

Das Unternehmen verfügt über ein Risikomanagementsystem, das es ermöglicht, bestehende und absehbare Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu steuern. Tritt eines der vorgenannten Risiken über die getroffenen Risikominderungsmaßnahmen hinaus ein, kann dies nach der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu einer ergebniswirksamen Belastung für das Unternehmen führen.

Eine belastbare Prognose in Bezug auf den weiteren Verlauf der COVID-19-Krise ist aus heutiger Sicht nicht möglich. Die weitere Entwicklung wird von den betroffenen Unternehmensbereichen eng überwacht. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den beiden vergangenen Jahren fließen dabei laufend in die Geschäftsfeld- und Unternehmenssteuerung ein.

Aus heutiger Sicht liegen jedoch keine Erkenntnisse über mögliche Risiken oder Gefahren vor, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Im Geschäftsjahr konnte die Qualität des Risikomanagements innerhalb des Unternehmens erneut nachhaltig gesteigert werden. Durch die stetige Weiterentwicklung und Anpassung aller wesentlichen Prozesse, Systeme und Verfahren ist das Unternehmen auf die sich ändernden internen und externen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die Risikolage vorbereitet.

Insbesondere wurden die Risikostrategie und die Risikosteuerung weiterentwickelt. Dies erfolgte beispielsweise im Zuge der weiteren Verfeinerung des ORSA-Prozesses oder des ALM.

Die rechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherer wurden in den letzten Jahren deutlich verändert. Das Unternehmen setzt die Anforderungen nach Solvency II um und hat die dazu notwendigen Strukturen und Prozesse im Unternehmen etabliert.

Die gemäß Solvency II geforderte Kapitalausstattung ist gegeben. Dies bestätigen die im vergangenen Jahr durchgeführten Berechnungen nach Solvency II. Nähere Informationen zur Solvabilität werden im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) enthalten sein.

Das Unternehmen nutzt die vom Gesetzgeber vorgesehenen Übergangsmaßnahmen, auch wenn diese derzeit nicht benötigt werden. Es hat frühzeitig damit begonnen, seine Geschäftspolitik und Produkte den geänderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen anzupassen. Das Unternehmen hat die Übergangsmaßnahmen beantragt, um die Übergangsphase von 16 Jahren aktiv und im Sinne des Kunden gestalten zu können.

Prognosebericht

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Entwicklung der Weltwirtschaft im Jahr 2022 hängt nach wie vor stark vom weiteren Verlauf der Coronapandemie ab. Die wirtschaftliche Erholung aus dem Sommer 2021 wird sich erst nach Abklingen der aktuellen Infektionswelle und damit einhergehenden Lockerungen der ergriffenen Gegenmaßnahmen spürbar fortsetzen. Das Risiko weiterer Wellen bleibt bestehen. Entscheidend bei der Eindämmung des Virus werden, neben der Gefahr durch neu auftretende, aggressive Virusvarianten, die Wirksamkeit der ergriffenen Eindämmungsmaßnahmen, das Erreichen einer ausreichenden Impfquote sowie Fortschritte bei der Behandlung Erkrankter sein.

Die deutsche Wirtschaftsleistung wird im Jahr 2022 das Vorkrisenniveau voraussichtlich wieder etwas überschreiten. Einen wesentlichen Beitrag hierzu könnte vor dem Hintergrund des bestehenden großen Auftragsbestands die Industrie leisten, sofern die Angebotsengpässe bei Vorprodukten sukzessive abnehmen. Zudem ist die exportorientierte Wirtschaft Deutschlands stark abhängig von den außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit auch wesentlich davon beeinflusst, wie sich das Infektionsgeschehen im Ausland entwickelt.

Eine wichtige Stütze bleibt zudem der private Konsum. Zwar ist im Jahr 2022 ein weiterer Anstieg der Verbraucherpreise zu erwarten, jedoch sollte der private Konsum wieder spürbar anziehen, wenn nach dem Winter die pandemiebedingten Einschränkungen wegfallen. Zudem dürften die verfügbaren Haushaltseinkommen aufgrund der positiven Arbeitsmarktentwicklung sowie der geplanten Anhebung des Mindestlohns steigen.

Das Niedrigzinsumfeld wird voraussichtlich im Jahr 2022 im Euroraum fortauern. In den USA ist mit einer moderaten Erhöhung der Leitzinsen zu rechnen. Hintergrund für diese Entwicklung ist eine langfristig höhere Inflationserwartung der amerikanischen Zentralbank FED im Vergleich zu den eher langfristig stabilen Inflationsannahmen der Europäischen Zentralbank EZB. Für das Jahr 2022 wird im Wesentlichen aufgrund der Erwartungen an eine positive Konjunktorentwicklung mit weiteren Kursgewinnen an den weltweiten Aktienmärkten gerechnet.

In einer Pressemitteilung vom 14. Dezember 2021 prognostizierte das ifo Institut für Wirtschaftsforschung für das Gesamtjahr 2022 ein Wachstum des deutschen Bruttoinlandsprodukts von 3,7 Prozent. Die Prognose geht dabei von einer Stagnation des Wirtschaftswachstums am Jahresbeginn 2022 aus und erwartet, mit Abklingen der Coronawelle und dem allmählichen Ende der Lieferengpässe, das Einsetzen einer kräftigen Erholung im Sommerhalbjahr. Auch die Bundesregierung erwartet in ihrem im Januar 2022 vorgelegten Jahreswirtschaftsbericht ein ähnliches Wachstum der deutschen Wirtschaft mit einem Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 3,6 Prozent.

Branchenentwicklung

Ein Großteil der Versicherungsnachfrage in Deutschland entfällt auf die privaten Haushalte. Deren Lage stellt sich trotz der Auswirkungen der Coronapandemie weiterhin zufriedenstellend dar. Die deutsche Versicherungswirtschaft dürfte nach der moderaten Beitragssteigerung im aktuellen Geschäftsjahr im Jahr 2022 ein Beitragswachstum von rund zwei bis drei Prozent zeigen (Jahresmedienkonferenz am 27. Januar 2022, GDV).

Die Lebensversicherung ist ein zentraler Baustein einer sicheren und auskömmlichen Zukunftsvorsorge. Sie wird auch in Zukunft im anhaltend extremen Niedrigzinsumfeld eine Verzinsung über der Rendite von vergleichbaren Kapitalmarktprodukten bieten. Zudem bleiben die Alleinstellungsmerkmale der Lebens- und Rentenversicherung unvermindert bestehen: sicherer Vermögensaufbau, eine lebenslange und verlässliche Rente und die Absicherung biometrischer Risiken. Somit wird die Lebensversicherung ihre tragende Rolle in der Altersvorsorge weiter behaupten.

Die Lebensversicherung stellt sich zahlreichen Herausforderungen, seien es die steigende Lebenserwartung mit einer Verschärfung des Beitrags- und Leistungsprofils, die zunehmenden regulatorischen Anforderungen oder das weiterhin anhaltende Niedrigzinsumfeld. Die Zinssituation stellt insbesondere für die Lebensversicherer mit ihrer auf Sicherheit und Ertrag ausgerichteten Kapitalanlage eine große Herausforderung dar. Die Kapitalmarktsituation führt bei wachsenden Unternehmen zu einem Abschmelzen der Bestandsverzinsung. Die Unterneh-

men reagieren auf die Zinssituation und die steigenden regulatorischen Belastungen mit der Entwicklung neuer Lebensversicherungsprodukte, die alternative Garantimodelle mit besseren Renditechancen bieten. Der Anteil der sogenannten „Neuen Klassik“ wie auch der kapitalmarktorientierten Produktkonzepte mit Garantien an den Neuabschlüssen wird im kommenden Jahr weiter steigen.

Insgesamt ist bei den Lebensversicherern im Jahr 2022 eine günstigere Geschäftsentwicklung als im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erwarten. Die Prognose des GDV liegt bei einem Beitragsplus zwischen einem und zwei Prozent, in Abhängigkeit vom Neuzugang bei den Einmalbeiträgen. Zu der positiven Entwicklung dürften unter anderem Nachholeffekte führen, da der Abschluss von Altersvorsorgeprodukten in den durch die Coronapandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 zum Teil in die Zukunft verschoben wurde. Förderlich für eine steigende Nachfrage sollte die hohe Geldvermögensbildung der privaten Haushalte sein sowie ein gestiegenes Bewusstsein für Absicherungsbedarf durch die geburtsstarken Jahrgänge der heute über 55-Jährigen, der sogenannten Babyboomer.

Unternehmensentwicklung

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG erwartet im Jahr 2022 mit dem geplanten Beitragsrückgang eine weitere Konsolidierungsreaktion im Bereich der Einmalbeiträge und damit einen spürbaren Rückgang der gebuchten Bruttobeiträge insgesamt. Das Unternehmen rechnet mit keinen wesentlichen Corona bedingten Effekten.

Dem anhaltend schwierigen Kapitalmarktumfeld begegnet die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG mit vorausschauenden Risikovorsorgemaßnahmen unter Wahrung der Renditechancen und einer kontinuierlichen Anpassung des Produktportfolios.

Die Kapitalanlagestrategie der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist auf langfristige Sicherheit, Stabilität und nachhaltige Ertragskraft ausgerichtet. Die Neu- und Wiederanlage erfolgt vorwiegend in Unternehmensanleihen und Infrastrukturanlagen sowie Investitionen im Immobilienbereich. Die nachhaltige Kapitalanlagestrategie ist darauf ausgerichtet zusammen mit der Zinszusatzreserve weiterhin die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Kunden sicherzustellen.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG geht weiterhin von einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld aus. Dabei rechnet sie für das Jahr 2022 unter der Annahme einer abflachenden Referenzzinsentwicklung mit einem rückläufigen Reservierungsaufwand im Rahmen der Zinszusatzreserve und einem etwas niedrigeren Nettoergebnis aus Kapitalanlagen. Das Unternehmen erwartet einen Jahresüberschuss von 5 Mio. Euro.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Prognosebericht enthält Einschätzungen für die künftige Entwicklung des Unternehmens, die auf Basis von Planungen, Prognosen und der vorsichtigen Abwägung aller bekannten Chancen und Risiken gemacht werden können. Aufgrund unbekannter Risiken, Ungewissheiten und Unsicherheiten handelt es sich um Annahmen, die so nicht eintreten oder nicht vollständig eintreffen müssen. Die Gesellschaft kann für die getroffenen Prognosen keine Haftung übernehmen und verpflichtet sich gleichzeitig nicht, diese an die tatsächlich eintretenden Einflüsse anzupassen oder zu aktualisieren.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Abs. 4 HGB

Im Mai 2015 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Durch eine daraus resultierende Änderung des AktG ist die Gesellschaft verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand sowie in den beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

Der Aufsichtsrat legte als Zielgröße einen Frauenanteil in Höhe von 9,5 Prozent im Aufsichtsrat und in Höhe von 12,5 Prozent im Vorstand fest.

Der Vorstand legte als Zielgröße einen Frauenanteil in Höhe von 30,0 Prozent in der ersten und in Höhe von 18,2 Prozent in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest.

Die von Aufsichtsrat und Vorstand angestrebten Zielgrößen konnten bis zum 30. Juni 2017 weitestgehend erreicht werden. Lediglich in der zweiten Führungsebene wurde die Zielgröße mangels geeigneter Bewerberinnen bei der Besetzung von einzelnen Funktionen um –1,5 Prozentpunkte knapp verfehlt.

Nach Ablauf dieser ersten Zielerreichungsfrist legte die Gesellschaft neue Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat legte als Zielgröße einen Frauenanteil in Höhe von 9,5 Prozent im Aufsichtsrat und in Höhe von 12,5 Prozent im Vorstand fest.

Der Vorstand legte als Zielgröße einen Frauenanteil in Höhe von 30,0 Prozent in der ersten und in Höhe von 16,7 Prozent in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest.

Die von Aufsichtsrat und Vorstand angestrebten Zielgrößen sollen bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden.

Definitionen

Abschlusskostenquote (brutto)

Die Abschlusskostenquote (brutto) ist das Verhältnis der Abschlussaufwendungen (brutto) zur Beitragssumme des Neugeschäfts.

Brutto/Netto

„Brutto“ bedeutet vor Abzug der Rückversicherungsanteile und „netto“ nach Abzug der Rückversicherungsanteile, auch „für eigene Rechnung“ genannt.

Laufende Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel

Die laufende Durchschnittsverzinsung beinhaltet die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich der laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen und setzt diese ins Verhältnis zum mittleren Bestand der Kapitalanlagen am 1. Januar und am 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.

Nettoverzinsung

Die Nettoverzinsung beinhaltet alle Erträge aus Kapitalanlagen abzüglich aller Aufwendungen für Kapitalanlagen und setzt diese ins Verhältnis zum mittleren Bestand der Kapitalanlagen am 1. Januar und am 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.

Rohüberschuss

Der Rohüberschuss ist das Jahresergebnis (Jahresüberschuss) nach Steuern zuzüglich der Bruttoaufwendungen für die erfolgsabhängige Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zuzüglich der im Geschäftsjahr gewährten Direktgutschriften.

Stornoquote

Die Stornoquote gibt das Verhältnis der vorzeitig abgehenden Versicherungsverträge zum mittleren Bestand der Versicherungsverträge an.

Verwaltungskostenquote (brutto)

Die Verwaltungskostenquote (brutto) ist das Verhältnis der Aufwendungen für die Verwaltung von Versicherungsverträgen (brutto) zu den verdienten Beiträgen (brutto).

Verwaltungskostensatz (brutto)

Der Verwaltungskostensatz (brutto) ist das Verhältnis der Aufwendungen für die Verwaltung von Versicherungsverträgen (brutto) zu den gebuchten Beiträgen (brutto).

Angaben der LVU im Geschäftsbericht gem. §57 RechVersV

Versicherungszweige und Versicherungsarten

Hauptversicherung

(Einzel- und Kollektivversicherung)

Kapitalbildende Lebensversicherung¹

Vermögensbildungsversicherung

Risikoversicherung

Rentenversicherung

Rentenversicherung nach § 1 AltZertG

Berufsunfähigkeitsversicherung

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Fondsgebundene Lebensversicherung

Fondsgebundene Rentenversicherung

Fondsgebundene Pflegeversicherung

Fondsgebundene Rentenversicherung nach § 1 AltZertG

Restkreditversicherung¹

Saldenversicherung

Zusatzversicherung

Risiko-Zusatzversicherung

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung¹

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Unfall-Zusatzversicherung

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Kapitalisierungsgeschäft

Insolvenzversicherung von Wertguthaben

¹ Diese Versicherungsart wird auch im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft betrieben.

Jahresabschluss

- › Bilanz zum 31. Dezember 2021 **43**
- › Gewinn-und Verlustrechnung für die
Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 **47**
- › Anhang **49**

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite in €

	Geschäftsjahr	Konsolidierte Bilanz	
		31.12.2020	Vorjahr 31.12.2020
A. Kapitalanlagen			
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	555.251.448	572.315.346	572.224.796
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.061.216.373	711.199.914	711.199.914
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.097.027	3.012.202	3.012.202
3. Beteiligungen	307.910.059	229.655.193	213.583.485
	1.385.223.459	943.867.309	927.795.601
III. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.906.145.656	11.925.893.693	10.867.887.188
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.785.524.669	5.238.842.671	4.317.388.250
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	3.306.778.393	2.692.480.720	2.674.177.991
4. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen	6.717.993.011	7.114.997.682	6.298.808.123
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	3.069.498.567	3.383.252.300	3.217.037.825
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	22.367.149	25.928.866	24.062.075
d) übrige Ausleihungen	92.528.445	129.699.758	121.529.114
	9.902.387.172	10.653.878.606	9.661.437.137
5. Andere Kapitalanlagen	51	51	51
	30.900.835.941	30.511.095.741	27.520.890.617
IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft	–	1.260.948	–
	32.841.310.848	32.028.539.344	29.020.911.014
B. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen	3.192.768.409	2.146.425.067	1.983.304.052



Aktivseite in €

	Geschäftsjahr	Konsolidierte Bilanz	
		31.12.2020	Vorjahr 31.12.2020
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsnehmer			
a) fällige Ansprüche	26.349.867	13.680.578	13.121.589
b) noch nicht fällige Ansprüche	54.202.003	44.084.174	32.424.773
	80.551.870	57.764.752	45.546.362
2. Versicherungsvermittler	6.625.802	8.143.515	7.787.796
davon: an verbundene Unternehmen: GJ: 2.305.997 (VJ konsolidiert: 1.012.862; VJ: 1.012.862) €			
3. Mitglieds- und Trägerunternehmen	-	-	-
	87.177.672	65.908.267	53.334.158
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		139.179	-
davon: an Beteiligungsunternehmen: GJ: - (VJ konsolidiert: 51.948; VJ: -) €			
III. Sonstige Forderungen	43.528.981	45.284.397	102.423.856
davon: an verbundene Unternehmen: GJ: 3.720.605 (VJ konsolidiert: 6.006.886; VJ: 64.591.026) €			
davon: an Beteiligungsunternehmen: GJ: 228.750 (VJ konsolidiert: 228.750; VJ: 211.250) €			
	130.706.653	111.331.843	155.758.014
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	79.405.885	74.459.002	45.619.949
II. Andere Vermögensgegenstände	40.810.659	43.552.040	23.259.969
	120.216.544	118.011.042	68.879.918
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	231.840.017	237.301.006	214.098.577
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.155.501	972.092	81.361
	232.995.518	238.273.098	214.179.938
Summe der Aktiva	36.517.997.972	34.642.580.394	31.443.032.936

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensanlagen den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen gemäß angelegt und vorschriftsmäßig sichergestellt sind.

München, den 10. Februar 2022

Der Treuhänder
Pöschl



Passivseite in €

				Konsolidierte	
				Bilanz	Vorjahr
				31.12.2020	31.12.2019
	Geschäftsjahr				
A. Eigenkapital					
I. Eingefordertes Kapital					
Gezeichnetes Kapital	102.280.000			102.280.000	102.280.000
abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	-76.693.782			-76.693.782	-76.693.782
		25.586.218		25.586.218	25.586.218
II. Kapitalrücklage		74.444.098		74.444.098	74.444.098
III. Gewinnrücklagen					
1. andere Gewinnrücklagen	234.428.587			230.328.587	230.328.587
		234.428.587		230.328.587	230.328.587
IV. Bilanzgewinn		22.000.000		4.100.000	4.100.000
			356.458.903	334.458.903	334.458.903
B. Nachrangige Verbindlichkeiten					
C. Versicherungstechnische Rückstellungen					
I. Beitragsüberträge					
1. Bruttobetrag	60.525.830			64.647.108	60.974.175
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-1.091.518			-	-
		59.434.312		64.647.108	60.974.175
II. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag	30.533.868.054			29.681.529.755	26.888.675.324
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-1.155.396.530			-66.424.225	-60.370.728
		29.378.471.524		29.615.105.530	26.828.304.596
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
1. Bruttobetrag	134.928.125			111.301.763	100.476.525
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-521.430			-513.754	-442.736
		134.406.695		110.788.009	100.033.789
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		1.274.513.472		1.295.097.518	1.123.470.954
			30.846.826.003	31.085.638.165	28.112.783.514
D. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird					
I. Deckungsrückstellung					
1. Bruttobetrag	3.161.215.886			2.119.335.073	1.959.925.764
2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	-132.705.815			-	-
		3.028.510.071		2.119.335.073	1.959.925.764
II. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen		31.552.524		27.089.994	23.378.288
			3.060.062.595	2.146.425.067	1.983.304.052



Passivseite in €

	Geschäftsjahr	Konsolidierte Bilanz	
		31.12.2020	Vorjahr 31.12.2021
E. Andere Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	90.532.241	86.616.152	80.131.971
II. Steuerrückstellungen	68.463.516	81.496.119	76.359.481
III. Sonstige Rückstellungen	41.794.563	45.796.752	41.932.779
	200.790.320	213.909.023	198.424.231
F. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	1.276.811.192	66.866.961	60.813.464
G. Andere Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:			
1. Versicherungsnehmern	382.317.173	394.997.039	377.132.293
2. Versicherungsvermittlern	2.495.574	1.957.181	1.485.526
	384.812.747	396.954.220	378.617.819
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	8.183.589	6.689.601	6.248.085
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen: GJ: 3.026.240 (VJ konsolidiert: 2.314.756; VJ: -) €			
davon: gegenüber Beteiligungsunternehmen: GJ: - (VJ konsolidiert: 281.521; VJ: -) €			
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3	-	-
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	63.652.166	71.383.716	68.132.029
davon: gegenüber verbundenen Unternehmen: GJ: 21.633.483 (VJ konsolidiert: 23.116.609; VJ: 21.096.666) €			
davon: gegenüber Beteiligungsunternehmen: GJ: - (VJ konsolidiert: 2.369.974; VJ: 2.355.999) €			
davon: aus Steuern: GJ: 2.843.731 (VJ konsolidiert: 6.311.501; VJ: 6.113.410) €			
	456.648.505	475.027.537	452.997.933
H. Rechnungsabgrenzungsposten	400.454	254.738	250.839
Summe der Passiva	36.517.997.972	34.642.580.394	31.443.032.936

Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter den Posten C. II. und D. I. der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie unter Beachtung der auf Grund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am 13. Januar 2022 genehmigten Geschäftsplan berechnet worden.

München, den 9. Februar 2022

Der Verantwortliche Aktuar
Ortlieb

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Posten in €

	Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung		
	Geschäftsjahr	2021	Vorjahr
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung			
a) Gebuchte Bruttobeiträge	3.502.167.659	3.747.781.767	3.361.207.471
b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	-1.365.812.678	-76.408.637	-70.713.265
	2.136.354.981	3.671.373.130	3.290.494.206
c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	4.121.279	5.149.505	4.742.513
d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	1.091.518	-	-
	5.212.797	5.149.505	4.742.513
	2.141.567.778	3.676.522.635	3.295.236.719
2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung		58.506.538	60.172.184
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus Beteiligungen	32.219.830	12.199.893	12.168.917
davon: aus verbundenen Unternehmen: GJ: 12.357.197 (VJ konsolidiert: 5.828.735; VJ: 5.828.735) €			
b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen			
davon: aus verbundenen Unternehmen: GJ: 9.124.307 (VJ konsolidiert: 8.583.960; VJ: 8.538.600) €			
aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	44.718.400	47.963.179	47.811.880
bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	706.339.407	644.306.119	589.937.266
	751.057.807	692.269.298	637.749.146
c) Erträge aus Zuschreibungen	8.260.881	326.448	326.447
d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	230.730.137	310.187.055	257.233.907
e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	2.624.766	2.738.191	2.738.191
	1.024.893.421	1.017.720.885	910.216.608
4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen		278.384.218	180.187.324
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung		30.086.281	19.251.471
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung			
a) Zahlungen für Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag	-2.356.469.871	-2.315.818.950	-2.062.107.380
bb) Anteil der Rückversicherer	101.191.228	16.400.478	14.816.854
	-2.255.278.643	-2.299.418.472	-2.047.290.526
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
aa) Bruttobetrag	-23.626.363	-3.715.021	-3.349.832
bb) Anteil der Rückversicherer	7.676	85.775	115.194
	-23.618.687	-3.629.246	-3.234.638
	-2.278.897.330	-2.303.047.718	-2.050.525.164



Posten in €

	Geschäftsjahr			Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	
				2021	Vorjahr
7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen					
a) Deckungsrückstellung					
aa) Bruttobetrag	-1.894.219.112			-1.854.581.611	-1.686.622.079
bb) Anteil der Rückversicherer	1.221.678.120			3.201.182	3.448.780
		-672.540.992		-1.851.380.429	-1.683.173.299
b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		-4.462.530		586.681	456.621
			-677.003.522	-1.850.793.748	-1.682.716.678
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung			-157.276.530	-83.601.067	-61.064.678
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung					
a) Abschlussaufwendungen	-255.641.041			-249.057.280	-219.274.790
b) Verwaltungsaufwendungen	-49.789.034			-52.789.671	-46.041.148
		-305.430.075		-301.846.951	-265.315.938
c) davon ab: erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		74.276.860		48.588.174	44.703.962
			-231.153.215	-253.258.777	-220.611.976
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen					
a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen		-40.172.900		-40.015.517	-37.920.237
b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen		-51.677.447		-66.702.288	-66.588.232
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen		-15.364.824		-24.973.916	-19.323.935
d) Aufwendungen aus Verlustübernahme		-1.426.015		-3.452.574	-3.452.574
			-108.641.186	-135.144.295	-127.284.978
11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen			-13.883.064	-287.668.016	-260.043.967
12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung			-39.791.148	-17.512.017	-16.095.553
13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung			26.792.241	46.355.280	42.312.891
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung					
1. Sonstige Erträge		80.195.412		76.819.887	75.415.331
davon: aus der Währungsumrechnung: GJ: 8.544.796 (VJ konsolidiert: 728.898; VJ: 728.898) €					
2. Sonstige Aufwendungen		-105.569.765		-119.739.656	-113.226.489
davon: aus der Währungsumrechnung: GJ: -1.553.253 (VJ konsolidiert: -20.438.791; VJ: -20.438.791) €					
			-25.374.353	-42.919.769	-37.811.158
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			1.417.888	3.435.511	4.501.733
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.785.345		1.885.176	817.982
5. Sonstige Steuern		-1.203.233		-1.220.687	-1.219.715
			20.582.112	664.489	-401.733
6. Jahresüberschuss			22.000.000	4.100.000	4.100.000
7. Bilanzgewinn			22.000.000	4.100.000	4.100.000

Anhang

- › Angabe zur Identifikation **50**
- › Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden **50**
- › Entwicklung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2021 **57**
- › Erläuterungen zur Bilanz – Aktiva **58**
- › Erläuterungen zur Bilanz – Passiva **66**
- › Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung **69**
- › Sonstige Angaben **70**
- › Überschussverteilung **73**

Anhang

Angabe zur Identifikation

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft mit Firmensitz in der Maximilianstraße 53, 80538 München, wird im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 123660 geführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des HGB, des AktG und des VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Rech-VersV) in der aktuellen Fassung erstellt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden die Einzelposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich in vollen Eurobeträgen ausgewiesen. Die Angaben im Anhang wurden vereinzelt auch gerundet auf volle Tausend Euro dargestellt. Durch kaufmännische Rundungen können sich bei der Addition der Einzelwerte Abweichungen zu den andernorts angegebenen Summen und Werten ergeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Kapitalanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind Abschreibungen außerplanmäßig bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden Abschreibungen außerplanmäßig bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wurden grundsätzlich gemäß § 341b Abs. 2 Halbsatz 2 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. bei dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet, sofern diese dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sofern diese Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, wurde gemäß § 341b Abs. 2 Halbsatz 1 HGB zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurden grundsätzlich gemäß § 341b Abs. 2 Halbsatz 2 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. bei dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Wert (gemildertes Niederstwertprinzip) bewertet, da diese dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Sofern diese Kapitalanlagen dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, wurde gemäß § 341b Abs. 2 Halbsatz 1 HGB zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Börsen- oder Marktwert am Bilanzstichtag (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Die Amortisation der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB über die Restlaufzeit.

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind Abschreibungen außerplanmäßig bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine sowie **übrige Ausleihungen** wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Bei Namenschuldverschreibungen wurde das Wahlrecht der Nennwertbilanzierung gemäß § 341c Abs. 1 HGB nicht angewendet. Die Amortisation der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag erfolgte unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB über die Restlaufzeit.

Andere Kapitalanlagen wurden gemäß § 341b Abs. 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Kapitalanlagen für **Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice (fondsgebundene Versicherungen)** wurden gemäß § 341d HGB i.V.m. § 56 RechVersV mit dem Zeitwert (Rücknahmewert) bewertet.

Wertaufholungsgebot und Zuschreibungen

Das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wurde beachtet.

Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden gemäß § 256a Satz 1 HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Bei Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger wurden gemäß § 256a Satz 2 HGB die §§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB nicht angewendet.

Sicherungsgeschäfte

Devisentermingeschäfte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung Sicherungsgeschäfte und werden mit den gesicherten Geschäften zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB zusammengefasst. Zum Bilanzstichtag wurde für den wirksamen Teil der Bewertungseinheit die Einfrierungsmethode angewendet. Für den ineffektiven Teil wurde eine Drohverlustrückstellung in entsprechender Höhe gebildet.

Forderungen

Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft sowie **Sonstige Forderungen** wurden grundsätzlich zum Nennwert, vermindert um etwaige Wertberichtigungen, angesetzt.

Wegen des allgemeinen Zahlungsausfallrisikos wurden bei den Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft Pauschalwertberichtigungen nach den Erfahrungswerten der Vorjahre gebildet.

Die künftigen, die anfänglichen Abschlussaufwendungen deckenden Beitragsteile wurden – außer bei den fondsgebundenen Rentenversicherungen – im Rahmen der Zillmerung bzw. auf der Grundlage einer mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbarten wirtschaftlichen Ausgliederung aktiviert. Das Prinzip der bilanziellen Vorsicht wurde beachtet (Pauschalwertberichtigung).

Sonstige Vermögensgegenstände

Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand sowie **andere Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nennwert, vermindert um etwaige Währungsschwankungen, angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die unter den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** ausgewiesenen Beträge entfallen auf das aktuelle Geschäftsjahr und waren am Bilanzstichtag noch nicht fällig. Sie wurden mit Nominalbeträgen angesetzt.

Beitragsüberträge

Die **Beitragsüberträge** wurden für jeden Vertrag einzeln berechnet – entsprechend dem jeweiligen Beginn des Versicherungsjahres und der Zahlungsweise. Hinsichtlich der nicht übertragungsfähigen Beitragsteile wurden die steuerlichen Bestimmungen beachtet.

Deckungsrückstellung

Die **Deckungsrückstellung** für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft – mit Ausnahme der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen – einschließlich der darin enthaltenen Überschussbeteiligung sowie die Forderungen an Versicherungsnehmer wurden für jede Versicherung einzelvertraglich, prospektiv und mit implizit angesetzten Kosten berechnet.

Die Berechnungen für den Altbestand i. S. d. § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG inklusive der Berechnungen der Auffüllungsbeträge für Rentenversicherungen bzw. die Kontrollberechnungen zur Prüfung der Angemessenheit der gebildeten Rückstellungen bei Versicherungen mit Berufsunfähigkeitsrisiko erfolgten nach den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Geschäftsplänen.

Für die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, wurde die Deckungsrückstellung einschließlich der darin enthaltenen Überschussbeteiligung wie beim Altbestand berechnet.

Die Deckungsrückstellung für den Neubestand wurde nach den Grundsätzen bestimmt, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 143 VAG mitgeteilt wurden. Dabei wurden die seit dem Jahr 2005 ergangenen BGH-Urteile zu den Mindestrückkaufswerten und Stornoabzügen in der Lebensversicherung berücksichtigt.

Die Deckungsrückstellung jeder Versicherung wurde mindestens in Höhe des vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswerts angesetzt.

Für die wesentlichen Teilbestände des Versicherungsbestands wurden folgende Zinssätze (angegeben sind der Rechnungszins und gegebenenfalls zusätzlich der Referenzzins) und Ausscheideordnungen für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwendet:

Für Risikoversicherungen wurden seit der Einführung des Tarifwerks 2013 besondere unternehmenseigene Ausscheideordnungen verwendet; bei den Tarifwerken davor wurden Rechnungsgrundlagen der Kapitalversicherungen benutzt.

Die Auffüllungsbeträge für Rentenversicherungen des Alt- und Neubestands, die nicht auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R kalkuliert wurden, wurden mit der von der DAV vorgeschlagenen Interpolation der Deckungsrückstellung auf Basis der Sterbetafeln DAV 2004 R-Bestand und DAV 2004 R-B20 berechnet.

Zusätzlich wurden bei den Berechnungen der Auffüllungsbeträge bei anwartschaftlichen Rentenversicherungen des Alt- und Neubestands Kapitalabfindungs- und Stornowahrscheinlichkeiten berücksichtigt.

Für Versicherungen mit Berufsunfähigkeitsrisiko und Versicherungsbeginn vor dem 1. Januar 2012, die nicht auf der Basis der von der DAV entwickelten neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen (DAV-Tafeln 1997) für das Berufsunfähigkeitsrisiko kalkuliert wurden, wurde der Auffüllungsbetrag auf der Grundlage der den unternehmensindividuellen Verhältnissen angepassten DAV-Tafeln 1997 ermittelt. Bei Verträgen mit Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko und Beginn ab 1. Januar 2012 wurden unternehmenseigene Tafeln verwendet.

Bei Verträgen der fondsgebundenen Pflegerentenversicherung wurden unternehmenseigene Tafeln verwendet.

Versicherungsbestand

	Zinssätze	Ausscheideordnung
Kapitalversicherungen		
Tarifwerk 1968	3,00%/1,57%	Sterbetafel 1960/1962
Tarifwerk 1987	3,50%/1,57%	Sterbetafel 1986 für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 1995/1996	4,00%/1,57%	DAV 1994T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2000	3,25%/1,57%	DAV 1994T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2004	2,75%/1,57%	DAV 1994T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2007/2008	2,25%/1,57%	DAV 1994T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2009	2,25%/1,57%	DAV 2008T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2012	1,75%/1,57%	DAV 2008T für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2013	1,75%/1,75%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2008T (Unisex)
Tarifwerk 2015	1,25%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2008T (Unisex)
Tarifwerk 2017/2018/2019	0,90%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2008T (Unisex)
Tarifwerk 2021	0,70%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2008T (Unisex)
Rentenversicherungen		
Tarifwerk 1955/1957	3,00%/1,57%	Sterbetafel 1949/1951
Tarifwerk 1987/1991	3,50%/1,57%	Sterbetafel 1987R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 1996	4,00%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2000	3,25%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2004	2,75%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2005	2,75%/1,57%	DAV 2004R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2007–2011	2,25%/1,57%	DAV 2004R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2012	1,75%/1,57%	DAV 2004R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2013	1,75%/1,57%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2015	1,25%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2017/2018	0,90%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2021	0,70%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Rentenversicherungen nach §1 AltZertG		
Tarifwerk 2000	3,25%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2004	2,75%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2005	2,75%/1,57%	DAV 1994R für Männer bzw. Frauen
Tarifwerk 2006	2,75%/1,57%	DAV 2004R Frau (Unisex)
Tarifwerk 2007–2009	2,25%/1,57%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2012	1,75%/1,57%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2015	1,25%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)
Tarifwerk 2017/2018	0,90%	Unternehmenseigene Mischtafel, abgeleitet aus DAV 2004R (Unisex)

Zur Berechnung der Bonus- und Verwaltungskostenrückstellungen wurden die gleichen Ausscheideordnungen wie bei der zugehörigen Hauptversicherung angewendet. Bei beitragsfreien Versicherungen war eine gemäß bzw. entsprechend dem Geschäftsplan berechnete Verwaltungskostenrückstellung in der Deckungsrückstellung enthalten.

Für Versicherungen, deren Rechnungszins über dem gemäß § 5 Abs. 3 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) bestimmten Referenzzins i. H. v. 1,57 Prozent lag, wurde gemäß § 5 Abs. 4 DeckRV die Bilanzdeckungsrückstellung durch eine einzelvertragliche zusätzliche Rückstellung (Zinzzusatzreserve) erhöht.

Bei der Ermittlung der Zinzzusatzreserve (im Neubestand) sowie der Zinsverstärkung (im Altbestand) wurden bei Versicherungsverträgen, bei denen das Recht auf Kapitalwahl oder Rückkauf gesetzlich oder vertraglich vereinbart ist, unternehmensindividuelle und teilbestandsabhängige Kapitalwahl- und Stornowahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Darüber hinaus wurde bei Kapitalversicherungen und Risikoversicherungen mit Gesundheitsprüfung vor dem Tarifwerk 2009 die Sterbetafel DAV 2008 T verwendet.

Einzelversicherungen des Altbestands im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG wurden im Wesentlichen mit 35 Promille der Versicherungssumme oder der zehnfachen Jahresrente geillmert. Einzelversicherungen im Neubestand wurden im Wesentlichen mit 40 Promille bzw. ab dem Jahr 2015 mit 25 Promille der Beitragssumme geillmert. Gruppenversicherungen nach den Sondertarifen wurden im Altbestand im Wesentlichen mit 20 Promille der Versicherungssumme, im Neubestand mit maximal 24 Promille der Beitragssumme geillmert.

Die aufsichtsrechtlich zulässigen Höchstzillmersätze wurden nicht überschritten.

Für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entsprachen die Anteile des Rückversicherers den Rückversicherungsverträgen.

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Eine **Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** wurde für jeden bis zum Abschlussstichtag eingetretenen und bis zum Zeitpunkt der Bestandsfeststellung bekannt gewordenen und noch nicht abgewickelten Versicherungsfall einzeln in Höhe der zu erwartenden Leistung angesetzt.

Für jeden Versicherungsfall, der bis zum Abschlussstichtag eingetreten war, jedoch erst nach der Bestandsfeststellung bekannt wurde, wurde in Höhe der unter Risiko stehenden Summe eine Spätschadenrückstellung gebildet. Dabei wurde die Versicherungsleistung abzüglich vorhandener Deckungsrückstellungen und Beitragsüberträge zurückgestellt. Die nach Abschluss der Einzelerfassung noch zu erwartenden Versicherungsfälle wurden aufgrund von Erfahrungswerten durch eine pauschale Ergänzung der Spätschadenrückstellung berücksichtigt.

Die Rückstellung für Abläufe und die bis zur Bestandsfeststellung durchgeführten Rückkäufe, bei denen die Fälligkeit vor dem Abschlussstichtag lag, die aber bis dahin noch nicht ausbezahlt werden konnten, wurde für jeden Versicherungsvertrag einzeln ermittelt; der Wert entsprach dem Betrag, den der Versicherungsnehmer aus der Deckungsrückstellung erhält.

Die Rückstellung für Regulierungsaufwendungen wurde entsprechend dem BMF-Erlass vom 2. Februar 1973 berechnet.

Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung (RfB)

Der **Schlussüberschussanteilfonds innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)** wird prospektiv und einzelvertraglich berechnet. Der Schlussüberschussanteilfonds setzt sich zusammen aus den Rückstellungen für Schlussüberschüsse und für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Der Anspruch auf Schlusszahlung für Berufsunfähigkeitsversicherungen wurde in voller Höhe innerhalb des Schlussüberschussanteilfonds reserviert.

Für den Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG wurde der Schlussüberschussanteilfonds nach dem der Aufsichtsbehörde vorliegenden Geschäftsplan berechnet. Für die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossenen Versicherungsverträge, bei denen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen, wurde der Schlussüberschussanteilfonds wie beim Altbestand berechnet. Für den Neubestand wurde der Schlussüberschussanteilfonds entsprechend § 28 Abs. 7 RechVersV i. V. m. § 28 Abs. 7e RechVersV als versicherungsmathematischer Barwert des ratierlichen Teils der bei Ablauf vorgesehenen Schlussüberschussanteile berechnet. Der Diskontierungszinssatz unter Berücksichtigung von Storno und Tod belief sich auf 1,20 Prozent.

Deckungsrückstellung von Lebensversicherungen, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

Die **Deckungsrückstellung von Lebensversicherungen, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird** (fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen), sowie die übrige versicherungstechnische Rückstellung der fondsgebundenen Überschussanteile wurden nach der retrospektiven Methode aus dem Rücknahmepreis für eine Anteilseinheit und der Gesamtzahl der Anteilseinheiten zum Bewertungsstichtag ermittelt. Die Anteilseinheiten wurden am Bewertungsstichtag zum Zeitwert bewertet. Werden bei fondsgebundenen Versicherungen Garantien abgegeben, wird gegebenenfalls eine zusätzliche prospektive Deckungsrückstellung gebildet.

Pensionsrückstellungen

Die **Pensionsrückstellungen** wurden gemäß § 253 HGB ermittelt und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method). Hierbei werden sowohl die am Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Steigerungen von Gehältern und Renten bei der Bewertung berücksichtigt. Die Ermittlung der Rückstellung erfolgt auf Basis modifizierter Heubeck-Richttafeln RT 2018 G, bei denen die Sterbewahrscheinlichkeiten für den Gesamtbestand auf 80 Prozent der Grundwerte vermindert wurden.

Die folgenden versicherungsmathematischen Annahmen wurden – jeweils bezogen auf das Jahresende und mit wirtschaftlicher Wirkung für das Folgejahr – getroffen. Weiter wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Pensionsrückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre von 1,87 Prozent (im Vorjahr: 2,31 Prozent) zu bewerten, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Zudem wurde die jährliche Steigerungsrate für Gehälter einheitlich mit 2,75 Prozent und für Renten mit 2,00 Prozent unverändert angesetzt. Des Weiteren wurde von einer Fluktuation von 2,10 Prozent bei Frauen und Männern (Vorstand: 7,10 Prozent) ausgegangen.

Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen wurde ein prognostizierter Rechnungszins von 1,87 Prozent verwendet. Dieser ist identisch mit dem von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2021 veröffentlichten Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB.

Die Bewertungen der Rückstellungen für **Altersteilzeit- und Jubiläumsverpflichtungen** erfolgten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und biometrischen Rechnungsgrundlagen auf Basis modifizierter Heubeck-Richttafeln RT 2018 G, bei denen die Sterbewahrscheinlichkeiten für den Gesamtbestand auf 80 Prozent der Grundwerte vermindert wurden (ausgenommen Altersteilzeit).

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgte im Wesentlichen analog zu den Pensionszusagen und auf Basis der gleichen Rechnungsannahmen (mit Ausnahme des Rechnungszinses). Der Ausweis erfolgte unter den Sonstigen Rückstellungen.

Die Rückstellungen für **Altersteilzeit** wurden mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 0,30 Prozent (im Vorjahr: 0,44 Prozent) bewertet, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von einem Jahr ergibt.

Für die Bewertung der **Jubiläumsverpflichtungen** wurde ein durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 0,95 Prozent (im Vorjahr: 1,17 Prozent) verwendet, wobei wie im Vorjahr ein zum Bilanzstichtag prognostizierter Zinssatz zugrunde gelegt wurde. Für die Abzinsung wurde pauschal eine angenommene Restlaufzeit von neun Jahren unterstellt.

Die Pensionsrückstellungen sowie die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung dieser Schuld dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB verrechnet.

Steuerrückstellungen und übrige Sonstige Rückstellungen

Die **Steuerrückstellungen** sowie alle übrigen **Sonstigen Rückstellungen** wurden gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie sonstige Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entsprachen dem bar deponierten Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden nach § 250 Abs. 2 HGB bilanziert.

Aktive und passive latente Steuern

Aktive und passive latente Steuern werden für die Unterschiede in den Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz sowie für steuerliche Verlustvorträge angesetzt.

Die Bewertung temporärer bzw. quasi-temporärer Differenzen sowie der steuerlichen Verlustvorträge erfolgte mit dem für das Geschäftsjahr geltenden kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer (KSt inklusive SolZ) und Gewerbesteuer (GewSt) in Höhe von 32,30 (32,29) Prozent.

Die passiven latenten Steuern entstanden hauptsächlich aus der unterschiedlichen Bewertung von Grundstücken und Beteiligungen. Die mit den passiven latenten Steuern zu saldierenden aktiven latenten Steuern beruhten im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden bei Investmentanteilen, den Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen.

Für den verbleibenden Aktivüberhang wurden entsprechend dem Wahlrecht des § 274 HGB im Berichtsjahr keine latenten Steuern bilanziert. Verlustvorträge werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie innerhalb der nächsten fünf Jahre verrechenbar sind.

Sonstiges

In der Bilanz wurden die Abzugsbeträge mit einem Minuszeichen dargestellt. Aufwände wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Minuszeichen und Erträge ohne Vorzeichen dargestellt.

Der Begriff „Beteiligungsunternehmen“ wurde gleichbedeutend für die Formulierung „Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ verwendet.

Anhang

Entwicklung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2021

Aktivposten

	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge durch Verschmelzung	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen	Bilanzwerte Geschäftsjahr
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
A. I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	572.225	91	56.635	–	–41.190	–	–32.509	555.251
A. II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	711.200	–	509.857	–	–143.447	508	–16.902	1.061.216
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.012	–	13.903	–	–818	–	–	16.097
3. Beteiligungen	213.583	16.072	115.421	–	–39.864	6.620	–3.922	307.910
4. Summe A. II.	927.796	16.072	639.181	–	–184.129	7.128	–20.824	1.385.223
A. III. Sonstige Kapitalanlagen								
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.867.887	1.058.007	1.667.911	–	–2.689.148	8.933	–7.444	10.906.146
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	4.317.388	921.454	1.733.794	–	–186.826	–	–286	6.785.525
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	2.674.178	18.303	768.526	–	–154.229	–	–	3.306.778
4. Sonstige Ausleihungen								
a) Namensschuldverschreibungen	6.298.808	816.190	160.562	–	–557.566	–	–	6.717.994
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	3.217.038	166.214	1.850	–	–315.603	–	–	3.069.499
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	24.062	1.867	2.282	–	–5.844	–	–	22.367
d) übrige Ausleihungen	121.529	8.171	17.390	–	–54.310	–	–252	92.528
5. Andere Kapitalanlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
6. Summe A. III.	27.520.891	2.990.205	4.352.315	–	–3.963.526	8.933	–7.982	30.900.836
Gesamt	29.020.911	3.006.367	5.048.131	–	–4.188.845	16.061	–61.315	32.841.310

Anhang

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

A. Kapitalanlagen

Zeitwert der Kapitalanlagen gemäß § 54 RechVersV

	Geschäftsjahr		Vorjahr ¹	
	Buchwerte Tsd. €	Zeitwerte Tsd. €	Buchwerte Tsd. €	Zeitwerte Tsd. €
A. Kapitalanlagen				
I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	555.251	1.322.400	572.225	1.245.080
II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.061.216	1.147.866	711.200	773.220
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.097	16.146	3.012	3.100
3. Beteiligungen	307.910	342.351	213.583	236.485
	1.385.223	1.506.363	927.795	1.012.805
III. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	10.906.146	11.977.657	10.867.887	11.745.442
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6.785.525	7.470.785	4.317.388	5.394.162
3. Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen	3.306.778	3.413.880	2.674.178	2.845.216
4. Sonstige Ausleihungen				
a) Namensschuldverschreibungen	6.717.993	7.934.001	6.298.808	7.928.941
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	3.069.500	3.648.964	3.217.039	4.031.307
c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	22.367	22.367	24.062	24.062
d) übrige Ausleihungen	92.528	99.394	121.529	127.170
	9.902.388	11.704.726	9.661.438	12.111.480
5. Andere Kapitalanlagen	–	–4.996	–	–1.382
	30.900.837	34.562.052	27.520.891	32.094.918
	32.841.311	37.390.815	29.020.911	34.352.803
Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag		4.549.504		5.331.892

¹ Die Darstellung des Vorjahrs erfolgt ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung.

Die Bewertungsreserven beliefen sich auf 4.549.504 (5.331.892) Tsd. Euro und lagen bei 13,9 (18,4) Prozent des Buchwerts der Kapitalanlagen.

Auf Kapitalanlagen wurden im Geschäftsjahr Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von 32.576 (36.477) Tsd. Euro vorgenommen.

Es wurde bei Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Höhe eines Buchwerts von 528.240 Tsd. Euro (Zeitwert: 521.423 Tsd. Euro) für Immobilienbeteiligungen von einer Abschreibung abgesehen. Die langfristige Unternehmensplanung und die zugrundeliegenden Marktannahmen begründeten die Einschätzung einer vorübergehenden Wertminderung.

Zum Bilanzstichtag wurde bei Anteilen an Investmentvermögen in Höhe eines Buchwerts von 30.662 Tsd. Euro (Zeitwert 28.313 Tsd. Euro), bei Inhaberschuldverschreibungen in Höhe eines Buchwerts von 1.483.705 Tsd. Euro (Zeitwert 1.409.041 Tsd. Euro), bei Hypothekenforderungen in Höhe eines Buchwerts von 801.030 Tsd. Euro (Zeitwert: 777.630 Tsd. Euro) und bei Namensschuldverschreibungen in Höhe eines Buchwerts von 264.492 Tsd. Euro (Zeitwert: 252.667 Tsd. Euro) von einer Abschreibung auf den Zeitwert abgesehen, da die vorübergehende Wertminderung nicht auf eine Bonitätsverschlechterung zurückzuführen ist.

In der Bilanzposition Andere Kapitalanlagen sind im Geschäftsjahr in den Zeitwerten Vorkäufe auf Infrastrukturprojekte und Staatsanleihen in Höhe von –4.996 Tsd. Euro enthalten.

Bei den Zeitwerten der Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Investmentanteilen sind im Berichtsjahr die Zeitwerte der Devisentermingeschäfte innerhalb der Bewertungseinheiten enthalten. Diese beliefen sich bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen auf –8.042 Tsd. Euro, bei den Beteiligungen auf –2.835 Tsd. Euro und bei den Investmentanteilen auf –2.016 Tsd. Euro.

Werden zur Absicherung des Währungsrisikos in Fremdwährung getätigte Investitionen in geschlossenen und offenen Immobilienfonds mit Devisentermingeschäften gesichert, wird die ökonomische Sicherungsbeziehung durch Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen von Micro Hedges bilanziell nachvollzogen. Abgesichert wurden im Berichtsjahr jeweils nahezu 100 Prozent des Buchwerts in Fremdwährung der Investition. Infolge der betragskongruenten Sicherung ist von einer gegenläufigen Wertänderung des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments auszugehen.

Die Währungssicherung wird dabei auf den jeweiligen Buchwert in Fremdwährung abgestellt; d. h., bei Kapitalabrufen wird gleichzeitig das Sicherungsvolumen aufgebaut, bei Kapitalrückführungen entsprechend abgebaut. Dies geschieht durch den Abschluss zusätzlicher bzw. gegenläufiger Devisentermingeschäfte. Es handelt sich um eine jährlich rollierende Absicherung.

Zur Effektivitätsmessung erfolgt eine Gegenüberstellung der Marktwertveränderungen der Devisentermingeschäfte und des Grundgeschäfts zum Geschäftsjahresende.

Zum 31. Dezember 2021 waren Investitionen in Höhe von 114.115 Tsd. US-Dollar, 39.787 Tsd. Kanadische Dollar und 73.390 Tsd. Britische Pfund abgesichert. Der Zeitwert der korrespondierenden Devisentermingeschäfte belief sich auf –12.893 Tsd. Euro.

In die Überschussbeteiligung einzubeziehende Kapitalanlagen:

	Mio. €
zu fortgeführten Anschaffungskosten	7.764
zum beizulegenden Zeitwert	8.851
Saldo	1.087

Der Betrag der Bewertungsreserven, der rechnerisch zum Bilanzstichtag der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer zuzuordnen ist, lag damit bei 3,3 (3,0) Prozent des Buchwerts der Kapitalanlagen. Die Ermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven, die nach § 153 VVG in die Überschussbeteiligung einzubeziehen sind, wurde monatlich jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag durchgeführt. Die Bewertungsreserven wurden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei der Beendigung des Vertrags wurde der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Die Zeitwerte wurden, abhängig von der jeweiligen Anlageart, nach folgenden branchenweit anerkannten Methoden ermittelt:

Der Zeitwert der Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken wurde anhand der Ertragswertmethode ermittelt. Für unbebaute Grundstücke wurden die Marktwerte, für Gebäude die Ertragswerte und für im Bau befindliche Objekte die kumulierten Herstellungskosten angesetzt. Sämtliche Grundstücksobjekte wurden zum Bilanzstichtag neu bewertet.

Der Zeitwert von nicht börsennotierten Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurde mit dem Ertragswertverfahren oder anhand des Nettovermögenswerts ermittelt.

Der Zeitwert von Ausleihungen an verbundene Unternehmen wurde mit dem Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt. Basis war die aktuelle Swapkurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads.

Der Zeitwert von an der Börse notierten Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere wurde mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs ermittelt. Sofern kein Börsenkurs vorhanden war, erfolgte die Bewertung von Aktien zum Ertragswert oder Nettovermögenswert sowie die Bewertung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelten Nettovermögenswert.

Der Zeitwert von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und Sonstige Ausleihungen wurde für nicht-notierte Anleihen mit dem Discounted-Cashflow-Verfahren zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der jeweiligen Bonitäts- und Liquiditätsabschläge ermittelt. Der Zeitwert von an der Börse notierten Anleihen wurde mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs ermittelt. Bei strukturierten Produkten werden zusätzlich optionale Anteile (Callrechte, Swapoptions) mit Hilfe von anerkannten Optionspreismodellen (Black Scholes) bewertet.

Der Zeitwert der Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen wurde anhand der aktuellen Swapkurve zuzüglich Spread im Discounted-Cashflow-Verfahren unter Berücksichtigung von Sicherungsrechten ermittelt.

Für Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine wurde der Nennwert angesetzt, der dem Zeitwert entspricht.

Für Andere Kapitalanlagen wurde als Zeitwert der Substanzwert angesetzt. Die Bewertung von Vorkäufen erfolgt auf Basis des entsprechenden Underlyings und des vereinbarten Kaufkurses.

A. I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bilanzwert der überwiegend eigengenutzten Grundstücke belief sich auf 5 (5) Tsd. Euro.

Aufstellung des Anteilsbesitzes zum Bilanzstichtag gemäß § 285 Nr. 11 HGB

		Anteil am Kapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
		%	Tsd. €	Tsd. €
AEW Value Investors Asia II Feeder, L.P.	Luxemburg	36,59	52.241,05	-3.028,79 ³
AEW Value Investors Asia III Parallel, L.P.	Luxemburg	8,16	430.308	-3.550 ³
AEW Value Investors Asia IV, L.P.	Luxemburg	4,86	111.870	23.882 ³
Allianz Testudo SCSp	Senningerberg	10,93	601.040	-84.960 ³
Asia Property Fund II GmbH & Co. KG	München	11,77	7.865	1.713 ³
Asia Property Fund III S.C.S.	Luxemburg	8,61	155.517	46.023 ³
BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH	München	6,80	244.646	2.274 ²
Bel&Main Immobilien GmbH	Frankfurt am Main	37,00	-	- ⁶
BentallGreenOak China RealEstate Fund III L.P.	Guernsey	12,20	139.410	12.719 ³
Brazil Real Estate Opportunities Fund II – Distrito Federal (BRL), L.P.	München	100,00	5.797	3.771 ³
Brazil Real Estate Opportunities Fund II GmbH & Co. KG	München	100,00	18.597	2.023 ²
Brazil Real Estate Opportunities Fund II Luxco S.a.r.l.	Luxemburg	8,85	-	- ⁶
BSÖ Beteiligungsgesellschaft mbH	München	45,00	39.310	1.379 ³
Core Energy Infrastructure Holding SCS	Munsbach	81,80	-	- ⁶
DCVIM Deutschland GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft	Hamburg	40,00	75.659	-43.783 ³
Deutsche Finance Individualstruktur Nr. 1 GmbH & Co. KG	München	100,00	65.870	-4.170 ²
Deutsche Finance Individualstruktur Nr. 2 GmbH & Co. KG	München	55,00	50.350	730 ³
DF Deutsche Finance COMMERCIAL PARTNERS I GmbH & Co. KG	München	50,00	6.357	-27 ³
EIP Renewables Invest SCS	Luxemburg	10,44	-	- ⁶
GTIS US Property Income Partners S.C.S.	Luxemburg	10,20	102.333	6.554 ³
HSBC NF China Real Estate GmbH & Co. KG i.L.	Düsseldorf	41,67	1.478	-80 ¹
InfraRed NF China Real Estate II GmbH & Co. KG	Düsseldorf	100,00	895	-69 ²
InfraRed NF China Real Estate II L.P.	Guernsey	20,82	70.622	5.028 ³
L.T.D. Lübeckertordamm Entwicklungs-GmbH	München	94,90	42.100	- ⁵
LHI Infralmmo GmbH & Co. KG	Pullach i. Isartal	34,92	247.509	1.754 ³
Obelisk Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	München	100,00	1.011	- ⁴
PAN-EUROPEAN INFRASTRUCTURE III, SCSp	Luxemburg	3,25	359.514	-29.698 ³
PGIM Real Estate Asia Value Partners IV SCSP	Luxemburg	7,30	1.222	-610 ³
Private Investment Fund Management S.à.r.l.	Luxemburg	27,27	45	6 ³
Protektor Lebensversicherungs AG	Berlin	3,15	7.853	2 ³
Real Estate Opportunity 1 GmbH & Co. KG	München	35,94	161.559	1.402 ³
Schroder EuroLogistik Fonds GmbH & Co. KG	Frankfurt am Main	6,54	9.186	-260 ³
Tishman Speyer Investment Partners I SCSp	Luxemburg	36,99	-	- ⁶
Tishman Speyer Investment-Partners I GmbH & Co. Geschlossene Investmentkommanditgesellschaft	Frankfurt am Main	36,99	149.024	5.311 ³
TMW Asia Property Fund I GmbH & Co. KG	München	3,84	10.008	1.642 ³
U.S. Property Fund V GmbH & Co. KG	München	13,95	52.326	21.802 ²
United States Property Fund VI S.C.S.	Luxemburg	6,88	88.247	5.843 ²
uptodate Ventures GmbH	München	21,19	1.378	-11.262 ³
VKB Immobilienmanagement I GmbH Co. KG	München	89,90	375.385	9.415 ⁴
VKB Immobilienmanagement I Verwaltung GmbH	München	100,00	24	- ⁴
VKB Immobilienmanagement II GmbH & Co.KG	München	89,90	85.241	-39 ⁴
VöV Rückversicherung KöR	Berlin und Düsseldorf	10,07	81.593	1.880 ³
Wafra Residential Value Invest I, Inc.	Delaware	17,39	143.342	-1.342 ³

¹ Eigenkapital und Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss zum 6. August 2020.

² Eigenkapital und Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss zum 30. September 2020.

³ Eigenkapital und Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

⁴ Eigenkapital und Jahresergebnis aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

⁵ Ergebnisabführungsvertrag.

⁶ Eigenkapital und Jahresergebnis lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

A. II. 1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Zuschreibungen enthielten Währungskursgewinne in Höhe von 173 Tsd. Euro. Die Abschreibungen enthielten Währungskursverluste in Höhe von 4.963 Tsd. Euro.

A. II. 2. Beteiligungen

Die Zuschreibungen enthielten Währungskursgewinne in Höhe von 3.653 Tsd. Euro. Die Abschreibungen enthielten Währungskursverluste in Höhe von 2.965 Tsd. Euro.

A. III. 1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Angaben zu den Investmentvermögen gemäß § 285 Nr. 26 HGB:

Anlageziele

	Anteilswert	Zeitwert	Saldo	Ausschüttungen
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Geschäftsjahr Tsd. €
Aktien ¹	1.537.949	1.634.369	96.420	1.269
Gemischt ¹	7.155.962	7.614.052	458.090	93.000
Immobilien ²	98.508	121.686	23.178	2.817
Renten ¹	4.236.844	4.584.634	347.791	49.875
Gesamt	13.029.263	13.954.742	925.479	146.961

¹ Börsentägliche Anteilsscheinrückgabe möglich.

² Jederzeitige Anteilsscheinrückgabe unter Beachtung der marktüblichen Restriktionen hinsichtlich Liquidierbarkeit und Kündigung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände. Für Immobilienfonds gelten die besonderen Vorschriften des § 257 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Tabelle enthält auch die Investmentanteile, die unter die Position B. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice fallen.

Angaben zur Widmung von Anteilen an Investmentvermögen:

Anteile an Investmentvermögen sind in Höhe eines Buchwerts von 6.627.404 (6.614.588) Tsd. Euro und eines korrespondierenden Zeitwerts in Höhe von 7.217.700 (7.194.958) Tsd. Euro dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Vorjahreswerte berücksichtigen die Verschmelzung nicht.

Die Zuschreibungen enthielten Währungskursgewinne in Höhe von 3.638 Tsd. Euro. Die Abschreibungen enthielten Währungskursverluste in Höhe von 1.375 Tsd. Euro.

A. III. 2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind in Höhe eines Buchwerts von 6.599.494 (4.172.274) Tsd. Euro und eines korrespondierenden Zeitwerts in Höhe von 7.279.733 (5.241.790) Tsd. Euro dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Vorjahreswerte berücksichtigen die Verschmelzung nicht.

A. III. 4. Sonstige Ausleihungen

Die übrigen Ausleihungen setzten sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	Tsd. €	Tsd. €
Namensgenussrechte	56.907	85.656
Stille Beteiligungen	35.586	35.838
Forderungen aus dem Verkauf von Hedgefonds-Zertifikaten	35	35
Gesamt	92.528	121.529

Auf Stille Beteiligungen und Namensgenussrechte wurden im Geschäftsjahr Abschreibungen in Höhe von 252 (1.333) Tsd. Euro vorgenommen, die durch Bonitätsverschlechterung der Emittenten verursacht wurden.

Es wurden Namensgenussrechte in Höhe von 54.309 Tsd. Euro zurückgezahlt. Es ist ein Zugang in Höhe von 17.387 Tsd. Euro beim Sicherungsfonds für Lebensversicherer aufgrund einer Beitragsanpassung erfolgt.

In den übrigen Ausleihungen wird ein Zeitwert in Höhe von 2.552 Tsd. Euro für einen bedingten zusätzlichen Kaufpreis ausgewiesen. Dieser Kaufpreis wurde zzgl. im Rahmen der

Abwicklung der HETA Asset Resolution AG beim Umtausch von Schuldtiteln in Nullkuponanleihen beschlossen. Die Zahlung des bedingten Kaufpreises ist abhängig vom Liquidationsergebnis und erfolgt nach rechtskräftiger Beendigung der Abwicklung der HETA Asset Resolution AG. Die Vorjahreswerte berücksichtigen die Verschmelzung nicht.

B. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Anzahl der Anteilseinheiten am 31. Dezember 2021

Anlagestock	Anteile	Bilanzwert €
Amundi MSCI Emerging Markets UCITS ETF – EUR	275.201	1.386.077
Amundi MSCI Europe SRI Ucits ETF DR (EUR)	4.369	338.426
AriDeka	3.420	293.239
BGF Japan Small & MidCap Opportunities Fund	2.736	191.585
BGF US Basic Value Fund	4.464	450.422
BGF World Gold Fund	19.751	671.726
BGF World Mining Fund	91.036	5.045.199
Deka DAX® UCITIS ETF	52.704	7.515.950
Deka EURO STOXX 50® UCITIS ETF	63.390	2.737.702
Deka EuropaBond CF	40	4.641
Deka EuropaBond TF	66.754	2.857.058
Deka MSCI World Climate Change ESG UCITS ETF	12.578	346.902
Deka Portfolio Nachhaltigkeit Globale Aktien	36.367	2.182.045
Deka STOXX® Europe Strong Growth 20 UCITS ETF	20.839	1.420.368
DekaBank EURO STOXX 50® 12 aus 12 Tresor Anleihe 400 12/2025	8.732.293	10.292.754
Deka-BasisAnlage ausgewogen	11.604	1.451.143
Deka-BasisAnlage konservativ	951	100.556
Deka-BasisAnlage moderat	3.152	364.480
Deka-BasisAnlage offensiv	8.513	1.986.031
Deka-BasisStrategie Flexibel CF	3.622	452.508
Deka-ConvergenceAktien CF	11.904	2.386.358
Deka-ConvergenceRenten CF	2.012	71.210
Deka-CorporateBonds Euro CF	796	45.934
Deka-Deutschland Aktien Strategie	1.642	212.033
Deka-Digitale Kommunikation TF	158	15.872
Deka-DividendenStrategie	84.065	15.905.856
Deka-Euroland Balance CF	17.409	1.021.538
Deka-EuropaSelect	7.872	802.248
DekaFonds CF	77.455	9.953.778
Deka-Globale Aktien LowRisk CF (A)	3.374	778.784
Deka-ImmobilienEuropa	145.518	6.915.028
Deka-Industrie 4.0 CF	15.382	3.281.198
DekaLux-Geldmarkt: Euro	1.950.750	91.728.161
DekaLux-Japan	50	44.633
DekaLuxTeam-Emerging Markets	3.749	602.566
Deka-Nachhaltigkeit Aktien CF(A)	2.057	558.888
Deka-Nachhaltigkeit Balance CF(A)	1.150	143.337
Deka-Nachhaltigkeit DividendenStrategie CF (A)	2.411	310.801
Deka-Nachhaltigkeit Dynamisch CF	19.163	2.088.915
Deka-Nachhaltigkeit GlobalChampions CF	1.980	260.020
Deka-Nachhaltigkeit Impact Aktien CF	1.168	171.401
Deka-Nachhaltigkeit Impact Renten	1.152	115.338
Deka-Nachhaltigkeit Multi Asset CF	1.049	117.102
Deka-Nachhaltigkeit Renten CF(A)	15.469	2.037.476
Deka-Renten:Euro 1–3	38	40.701
DekaRent-international	6.354	124.786
DekaSpezial	3.687	2.046.185
DekaStruktur: 2 Chance	619.832	34.382.058
Übertrag		216.251.018



Fortsetzung**Anzahl der Anteilseinheiten am 31. Dezember 2021**

Anlagestock	Anteile Bilanzwert	
		€
Übertrag		216.251.018
DekaStruktur: 2 ChancePlus	553.876	36.600.133
DekaStruktur: 2 ErtragPlus	58.993	2.488.320
DekaStruktur: 2 Wachstum	283.591	10.688.537
DekaStruktur: 3 Chance	244.509	17.093.619
DekaStruktur: 3 ChancePlus	127.506	11.977.936
DekaStruktur: 3 ErtragPlus	92.436	4.045.005
DekaStruktur: 3 Wachstum	260.340	11.004.584
DekaStruktur: 4 Chance	110.310	10.270.991
DekaStruktur: 4 ChancePlus	106.325	15.278.904
DekaStruktur: 4 ErtragPlus	28.670	1.295.608
DekaStruktur: 4 Wachstum	90.352	4.339.613
DekaStruktur: V Chance	162.414	21.467.852
DekaStruktur: V ChancePlus	40.747	7.884.926
DekaStruktur: V Ertrag	20.272	1.808.897
DekaStruktur: V ErtragPlus	21.372	2.131.227
DekaStruktur: V Wachstum	99.827	10.509.832
Deka-Technologie CF	5.748	429.287
DekaTresor	3.870	334.443
Deka-UmweltInvest CF	5.117	1.255.611
Deka-VarioInvest TF	1.491	96.792
Deka-ZielGarant 2022–2025	31.450	3.442.156
Deka-ZielGarant 2026–2029	33.563	3.807.403
Deka-ZielGarant 2030–2033	22.256	2.515.567
Deka-ZielGarant 2034–2037	14.058	1.539.261
Deka-ZielGarant 2038–2041	9.272	1.031.142
Deka-ZielGarant 2042–2045	6.253	732.159
Deka-ZielGarant 2046–2049	6.227	774.958
Deka-ZielGarant 2050–2053	6.506	755.770
DWS Invest Global Infrastructure LC	1.476	289.017
Fidelity European Growth Fund	472.447	8.584.357
Fidelity European Smaller Companies Fund A-EUR	5.525	434.196
Fidelity Funds – America Fund A-EUR (PA)	2.500	31.577
Fidelity Funds – Emerging Markets Fund A (EUR)	658	13.051
Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund A-ACC-EUR	39.855	1.367.023
Fidelity Funds – European Dividend Fund A-ACC-EUR	1.208	26.107
Fidelity Funds – European Multi Asset Income Fund	41.453	799.631
Fidelity Funds – Global Multi Asset Defensive Fund A-ACC-EUR	143.823	1.963.188
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A	309.745	3.834.642
Fidelity Funds – Sustainable Asia Equity Fund	112.281	1.219.370
Fidelity Funds – Sustainable Eurozone Equity Fund	131.565	3.124.663
Fidelity Funds – Sustainable Japan Equity Fund	42.507	95.640
Fidelity Funds-Emerging Eur Mid East & Africa Fund A-ACC-EUR	120	2.953
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced – R	31.608	5.451.492
Franklin Global Fundamental Strategies Fund A (acc) EUR	364.704	4.897.978
Franklin High Yield (Euro) Fund	72.355	421.103
Franklin Mutual U.S. Value Fund	1.110	98.150
Goldmann Sachs Asia Equity Portfolio	82.064	2.918.204
IFM AktienFondsSelect	49.221	7.091.333
Indexorientierte Kapitalanlage	3.583.533	499.795.366
Indexorientierte Kapitalanlage2	1.578.028	202.287.449
Investmentkonzept	395.746	27.248.912
JPM Emerging Markets Equity A (acc) – EUR	50.984	1.339.851
Übertrag		1.175.186.804



Fortsetzung**Anzahl der Anteilseinheiten am 31. Dezember 2021**

Anlagestock	Anteile Bilanzwert	
		€
Übertrag		1.175.186.804
JPM Europe Strategic Value Fund	438.379	7.255.170
Keppler-Emerging Markets-LBB-INVEST	8.174	351.799
Keppler-Global Value-LBB-INVEST	24.885	981.719
LBB-PrivatDepot 1 (A)	25.767	717.615
LBB-PrivatDepot 2 (A)	19.655	597.714
LBB-PrivatDepot 3 (A)	30.118	1.040.289
LBB-PrivatDepot 4 (A)	10.049	375.448
LIGA-PAX-Aktien-Union	2.294	114.857
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	19	2.007
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	21.706	1.504.887
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	105.860	13.262.128
Lyxor MSCI World UCITS ETF – D-EUR	99.455	27.947.996
Lyxor New Energy UCITS ETF – D-EUR	85.587	3.579.608
MBS Invest 2	4.809	51.262
MBS Invest 3	5.174	58.984
Multizins-INVEST Inc	30.182	838.764
Nachhaltig orientierte Anlage (NOA)	13.026	1.371.062
Nordea 1 – Global Climate and Environm. Fund BP EUR	63.840	2.126.504
RenditDeka	11.234	284.678
Renditeoptimierte Kapitalanlage Plus2	40.025.876	214.362.581
Robeco MegaTrends D EUR	6.429	1.876.218
ROK Chance	2.638.755	246.193.124
ROK Klassik	15.536.557	125.453.037
ROK Plus	145.946.007	960.689.592
S-BayRent Deka	14.905	772.966
Sicherheitsoptimierte Kapitalanlage	419.452	20.318.278
SSKM Nachhaltigkeit Invest	1.760	196.885
StarCapital-Corporate Bond-LBB-INVEST	2.593	80.334
Swisscanto (LU) Equity Fund Sustainable AA EUR	22.637	6.480.381
Templeton Asian Growth Fund A(acc) EUR	438	16.559
Templeton Eastern Europe Fund A (acc) EUR	32.821	1.009.241
Templeton Emerging Markets Bond Fund A (Qdis) EUR	19.135	148.485
Templeton Emerging Markets Fund N (acc) EUR	593	13.414
Templeton Global Bond Fund A (acc) EUR	337.991	8.169.246
Templeton Global Total Return Fund N (acc) EUR-H1	2.108	31.571
Templeton Growth (Euro) Fund A (acc)	3.172.784	60.949.186
TEMPLETON LATIN AMERICA FUND A (YDIS) EUR	144	5.633
UniStrategie: Ausgewogen	29.655	2.209.021
UniStrategie: Dynamisch	61.216	4.136.945
UniStrategie: Konservativ	27.711	2.085.800
Xtrackers EURO STOXX 50 UCITS ETF – 1C EUR ACC	63.582	4.232.900
Zertifikat BayernLB 01/2025	35.261.665	46.439.613
Zertifikat BayernLB 02/2022	63.527.872	88.799.259
Zertifikat BayernLB 02/2024	39.470.944	55.215.904
Zertifikat BayernLB 06/2022	28.731.284	40.071.522
Zertifikat BayernLB 11/2024	46.523.932	65.161.419
Gesamt		3.192.768.409

D. II. Andere Vermögensgegenstände

In den Anderen Vermögensgegenständen sind vorausgezahlte Versicherungsleistungen in Höhe von 2.247.948 (342.331) Euro enthalten.

Passiva

A. I. Eingefordertes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt 102.280.000 Euro. Es ist eingeteilt in 4.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Wert von je 25,57 Euro. Diese können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden und auf diese ist ein Betrag in Höhe von 25.586.218 Euro einbezahlt.

Der Mehrheitsaktionär, die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, München, hat das Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1 bzw. 4 AktG mitgeteilt.

A. III. Gewinnrücklagen

	Stand Anfang Geschäfts- jahr	Einstellung aus dem Vorjahres- bilanz- gewinn	Einstellung aus dem Jahres- überschuss	Entnahmen	Stand Ende Geschäfts- jahr
	€	€	€	€	€
Andere Gewinnrücklagen	230.328.587	4.100.000	–	–	234.428.587
Gewinnrücklagen	230.328.587	4.100.000	–	–	234.428.587

B. Nachrangige Verbindlichkeiten

Bei den nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 320.000.000 Euro handelt es sich um konzerninterne Namensschuldverschreibungen gegenüber der Versicherungskammer Bayern A.d.ö.R. (220.000.000 Euro), Bayerischer Versicherungsverband VersicherungsAG (50.000.000 Euro) und der Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG (50.000.000 Euro) mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Durch die Verschmelzung der Lebensversicherungen erhöhte sich die Namensschuldverschreibung gegenüber der Versicherungskammer Bayern A.d.ö.R. im Vergleich zum Vorjahr um 20.000.000 Euro.

C. IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

	€
Stand: Anfang Geschäftsjahr	1.295.097.519
Zuführungen	157.276.530
Entnahmen	177.860.577
Stand: Ende Geschäftsjahr	1.274.513.472
Davon entfallen gemäß § 28 Abs. 8 RechVersV auf	€
a) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile	101.331.194
b) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile	28.657.272
c) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven	17.448.214
d) bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge zur Beteiligung an Bewertungsreserven, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c)	3.710.244
e) den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe b)	286.217.512
f) den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zurückgestellt wird, jedoch ohne Beträge nach Buchstabe c)	166.635.334
g) den ungebundenen Teil	670.513.702

Die RfB umfasst die für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer angesammelten Beträge. Bei der Entnahme handelt es sich um die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer, von denen im Geschäftsjahr 126.362.805 Euro ausgezahlt oder verrechnet und 51.497.771 Euro zur verzinslichen Ansammlung bzw. als Bonus gutgeschrieben wurden.

Der Überschussverteilungsplan mit den einzelnen Überschussanteilsätzen ist auf den Seiten 73–203 angegeben.

E. I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	Geschäftsjahr	Vorjahr¹
	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	90.532.241	86.616.152
Gesamt	90.532.241	86.616.152

¹ Für den Vorjahresvergleich ist die aggregierte Sicht der Unternehmen verwendet.

Die Anschaffungskosten der mit den **Pensionsrückstellungen** zu verrechnenden Vermögensgegenstände entsprachen dem Zeitwert und beliefen sich auf 2.110.668 Euro. Der Zeitwert umfasste bei Rückdeckungsversicherungen das Deckungskapital des Versicherungsvertrags zuzüglich unwiderruflich zugeteilter Überschussanteile. Die entsprechenden Vermögensgegenstände wurden mit dem Erfüllungsbetrag für die Pensionsrückstellungen in Höhe von 92.642.909 Euro verrechnet.

Im Zuge der Verrechnung wurden Erträge in Höhe von 44.163 Euro mit Aufwendungen in Höhe von 1.893.337 Euro verrechnet.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (1,87 Prozent) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (1,35 Prozent) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 11.510.562 Euro. Dieser Unterschiedsbetrag unterliegt den Regelungen nach § 253 Abs. 6 HGB bezüglich einer Ausschüttungssperre.

E. III. Sonstige Rückstellungen

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
Provisionszahlungen	27.253.722	25.688.421
Drohende Verluste	1.603.953	2.616.588
Jubiläumswendungen	1.281.430	1.357.799
Ausstehende Rechnungen	1.264.370	2.190.492
Archivierung	767.620	853.019
Altersteilzeit	236.186	660.952
Sonstige	9.387.282	8.565.507
Gesamt	41.794.563	41.932.779

Die Anschaffungskosten der mit den **Altersteilzeitrückstellungen** zu verrechnenden Vermögensgegenstände beliefen sich auf 1.042.381 Euro und entsprachen dem Zeitwert. Die entsprechenden Vermögensgegenstände wurden mit dem Erfüllungsbetrag für die Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 1.278.567 Euro verrechnet. Im Zuge der Verrechnung wurden Erträge in Höhe von 7.530 Euro mit Aufwendungen in Höhe von 9.939 Euro verrechnet.

F. Depotverbindlichkeiten

Der Anstieg in den Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft resultiert aus dem Abschluss eines konzerninternen Quotenrückversicherungsvertrages zur Absicherung der Finanzierung der Zinszusatzreserve.

Für diesen wurde vom Rückversicherer ein Depot von 1.206.279.539 Euro gestellt.

G. Andere Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern waren 333.736.055 Euro Teil der verzinslichen Ansammlung. Davon hatten 235.575.783 Euro eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Des Weiteren waren in den Sonstigen Verbindlichkeiten 1.255.423 Euro enthalten, die mit einer Grundschuld pfandrechtlich gesichert sind. Von diesen pfandrechtlich gesicherten Verbindlichkeiten hatten 1.180.452 Euro eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Auf Kapitalanlagen bestanden nicht eingeforderte Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 461.755 Tsd. Euro.

Es bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen aus zugesagten Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt worden waren, in Höhe von 63.973 Tsd. Euro.

Zum Bilanzstichtag bestanden Vorkäufe auf Infrastrukturprojekte mit einem Erfüllungsbetrag in Höhe von 63.000 Tsd. Euro und Vorkäufe auf Staatsanleihen mit einem Erfüllungsbetrag in Höhe von 100.000 Tsd. Euro.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist gemäß § 221 ff. VAG freiwilliges Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer. Dieser erhebt jährlich Beiträge bis maximal 0,2 Promille der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen, bis ein Sicherungsvermögen von 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen aufgebaut ist. Das Vermögen des Sicherungsfonds hat den vom Gesetzgeber vorgegebenen Umfang mittlerweile erreicht. Nach den Regelungen der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer erfolgt jedoch weiterhin jedes Jahr eine Beitrags-erhebung, um die aktuelle Höhe des Sicherungsvermögens zu beziffern und die daraus resul-tierende Soll-Beteiligung der Mitglieder festzustellen. Für die Bayern-Versicherung Lebens-versicherung AG können daraus zukünftig Verpflichtungen entstehen.

Der Sicherungsfonds kann darüber hinaus Sonderbeiträge in Höhe von weiteren 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen erheben, dies ent-spricht einer Verpflichtung von 42.729.187,23 Euro.

Die Gesellschaft hat sich zudem verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Diese Verpflich-tung beträgt 1 Prozent der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Jahres- und Sonderbeiträge. Unter Berücksichtigung der bisher gezahlten Beiträge lag die Gesamtver-pflichtung zum Bilanzstichtag bei 385.374.585,50 Euro.

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist Gründungsmitglied der Versor-gungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG. Die Gründungsmitglieder sind satzungsgemäß ver-pflichtet, auf Anforderung des VVaG zusätzliche Gründungsstockmittel zum Zweck der Erfül-lung der Solvabilitätsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

Derzeit ist kein Sachverhalt bekannt, der eine Inanspruchnahme einer Haftungszu-sage erwarten lässt.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich insgesamt auf 1.196.087 Euro, davon 957.686 Euro gegenüber verbundenen Unternehmen. Sie bestanden aus Miet- und Leasingverpflichtungen.

Anhang¹

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. 1. a) Gebuchte Bruttobeiträge

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
Versicherungsarten		
Einzelversicherungen	3.033.257.251	2.745.565.380
Kollektivversicherungen	467.279.304	615.642.091
Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	3.500.536.555	3.361.207.471
Zahlungsweise		
Laufende Beiträge	1.452.871.456	1.315.733.089
Einmalbeiträge	2.047.665.099	2.045.474.382
Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	3.500.536.555	3.361.207.471
Vertragsarten		
Verträge ohne Gewinnbeteiligung	102.538.595	85.426.080
Verträge mit Gewinnbeteiligung	1.452.791.093	1.540.934.276
Verträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird	1.945.206.867	1.734.847.115
Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	3.500.536.555	3.361.207.471

Rückversicherungssaldo

Anteil der Rückversicherer an

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
den verdienten Beiträgen	-1.364.721.159	-70.713.265
den Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle	101.198.904	14.932.048
den Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	74.276.860	44.703.962
der Veränderung der Deckungsrückstellung	1.221.678.120	3.448.780
Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft	32.432.725	-7.628.475

I. 10 c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen entfallen in Höhe von T€ 12.067 auf den Verlust aus der Verschmelzung der ÖL und der SL auf die BL unter Inanspruchnahme des Wahlrechts zur Buchwertfortführung (§ 24 UmwG).

II. 2. Sonstige Aufwendungen

In diesem Posten sind Aufwendungen aus der Aufzinsung der Sonstigen Rückstellungen in Höhe von 16.512 Euro enthalten.

¹ Die Darstellung des Vorjahrs erfolgt ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Verschmelzung.

Anhang

Sonstige Angaben

Anzahl der Mitarbeiter

Bei der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG waren im Jahr 2021 durchschnittlich 682 Mitarbeiter beschäftigt.

Mitarbeiter	Geschäftsjahr	Vorjahr
Innendienst-Vollzeitmitarbeiter	228	208
Innendienst-Teilzeitmitarbeiter	100	99
Angestellte Außendienstmitarbeiter	127	129
Auszubildende	227	216
Gesamt	682	652

Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter, Personal-Aufwendungen

	Geschäftsjahr Tsd. €	Vorjahr Tsd. €
1. Provisionen jeglicher Art der Versicherungsvertreter im Sinne des §92 HGB für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	-173.187	-152.351
2. Sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne des §92 HGB	-6.254	-3.136
3. Löhne und Gehälter	-38.756	-36.837
4. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	-6.198	-5.854
5. Aufwendungen für Altersversorgung	-13.787	-12.153
6. Aufwendungen insgesamt	-238.181	-210.330

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG ist die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC GmbH).

Folgende Leistungen der PwC GmbH wurden im Geschäftsjahr erbracht:

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Abschlussprüfungsleistungen	-469.923	-340.172
Andere Bestätigungsleistungen	-19.800	-
Steuerberatungsleistungen	-	-7.140
Gesamt	-489.723	-347.312

Die Abschlussprüfungsleistungen umfassten die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht. Die Anderen Bestätigungsleistungen betrafen eine projektbegleitende Bescheinigung bezüglich der konsolidierten Solvabilitätsübersicht zum 1. Januar 2021 der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG, der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und Saarland Lebensversicherung AG sowie die Prüfung der Meldung an den Sicherungsfonds für Lebensversicherer zum Zweck der Beitragserhebung gemäß §7 Abs. 5 SichLVFinV (Protektor).

Gremien

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im Kapitel „Gremien“ vor dem Lagebericht aufgeführt.

Die Bezüge des Vorstands lagen bei 1.821.215 Euro. Die Zahlungen an frühere Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene beliefen sich im Geschäftsjahr auf 662.870 Euro. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern und deren Hinterbliebene wurden insgesamt 5.208.279 Euro zurückgestellt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden 383.033 Euro, für Beiratsmitglieder 115.173 Euro aufgewendet.

Aufgrund der Verschmelzung der drei Lebensversicherer rückwirkend zum 1. Januar 2021, sind die Gremienbezüge der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG und Saarland Lebensversicherung AG in der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG integriert dargestellt.

Konzernzugehörigkeit

Die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG gehört zum Konzern Versicherungskammer. Die Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, München, stellt als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den größten und den kleinsten Kreis von Unternehmen auf und wird die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG in den Konzernabschluss einbeziehen.

Der nach § 291 Abs. 1 HGB befreiende Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, München, wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Der Konzernabschluss steht auf www.vkb.de zur Verfügung.

Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns

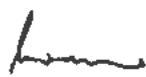
	Geschäftsjahr	
	€	€
Rohüberschuss nach Steuern		179.276.530
Abzüglich:		
Direktgutschrift gemäß § 150 VAG	-	
Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	-157.276.530	
		- 157.276.530
Ergebnis vor Ergebnisabführung		22.000.000
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführte Gewinne		-
Jahresüberschuss		22.000.000
Entnahmen aus Gewinnrücklagen		-
Einstellungen in Gewinnrücklagen		-
Bilanzgewinn		22.000.000

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von 22.000.000 Euro in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

München, den 25. Februar 2022

Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG

Der Vorstand



Dr. Walthes



Schick



Dr. Heene



Leyh



Pfaller



Dr. Spieleder

Anhang

Überschussverteilung 2022

Überschussverteilung 2022 für die Verträge der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für das Kalenderjahr 2022 wird die auf den folgenden Seiten dargestellte Überschussverteilung festgelegt. Im Kalenderjahr 2021 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben wurden.

Bei Versicherungen mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamisierung) werden – außer bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähigen Rentenversicherungen mit Mindestrente, Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, fondsgebundenen Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag, Rentenversicherungen mit Mindestleistung und Risikoversicherungen – die einzelnen Erhöhungen bei der Überschussbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt jedoch nicht bezüglich der Reduktion des Zinsüberschussanteils in den ersten fünf Versicherungsjahren und der Anpassung des Schlussüberschussanteils in den ersten 12 Versicherungsjahren.

Bei Verträgen mit in den ersten Jahren reduzierter laufender Überschussbeteiligung können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil und Schlussüberschussanteil) auch unterjährig neu festgelegt werden.

Laufende Überschussbeteiligung

Die auf den folgenden Seiten angegebenen Überschussanteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung gelten bei Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahrs für dasjenige Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2022 endet, und bei monatlicher Zuteilung für das Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2022 beginnt. Sollten die Anteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben.

Eine Direktgutschrift wird nicht durchgeführt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – in der Regel aus einem Risikoüberschussanteil, einem Zinsüberschussanteil und einem Kostenüberschussanteil mit jeweils unterschiedlichen Anteilsätzen und Bezugsgrößen zusammen. Die angegebenen Sätze sind dabei jeweils als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Die laufenden Überschussanteile können, abhängig vom jeweiligen Tarif, folgendermaßen verwendet werden:

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden dem Überschussguthaben gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.

Fondsgebundene Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden in Anteile des InvestmentKonzepts oder des gewählten Fonds umgerechnet.

Todesfallbonus

Bei Tod der versicherten Person wird ein Todesfallbonus in der für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Höhe fällig und zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Bonussumme

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet, die gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme fällig wird. Die Bonussumme ist überschussberechtigigt.

Beitragsverrechnung

Der laufende Überschussanteil wird mit den Beiträgen des Folgejahres, beim Sofortgewinn mit den Beiträgen ab Versicherungsbeginn verrechnet.

Erlebensfallbonus¹

Die laufenden Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für einen beitragsfreien Erlebensfallbonus verwendet, der bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung) ausgezahlt oder zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet wird. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtig.

Bonusrente

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird. Die Bonusrente ist überschussberechtig.

Überschussrente

Die laufenden Überschussanteile werden teils für eine vom Alter abhängige Überschussrente, teils für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente wird bei der Überschussrente angerechnet. Für die Überschussrente wird ein Prozentsatz, der auf die vereinbarte Rente angewendet wird, vertragsindividuell durch eine Hochrechnung so ermittelt, dass die Überschussrente mit den aktuell für den Zinsüberschuss deklarierten Überschussanteilen finanziert werden kann und die Bonusrente diese Überschussrente spätestens beim 100. Lebensjahr erreicht oder übersteigt.

Zusätzliche Rente (nur bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung)

Die laufenden Überschussanteile werden dem Deckungskapital zugeführt. Aus einem Teil der laufenden Überschussanteile wird eine zusätzliche Rente berechnet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.

Bonus im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Die mit Eintritt des Leistungsfalls zuzuteilenden Überschussanteile werden zur sofortigen Erhöhung der Versicherungsleistungen (Bonus im Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall) verwendet.

Bonus

Die laufenden Überschussanteile werden einem mit dem Rechnungszins verzinnten Überschussguthaben zugeführt. Der Bonus ist überschussberechtig.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile werden fällig bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen zu Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung, bei fondsgebundenen Pflegerentenversicherungen zu Beginn einer Pflegerentenzahlung oder bei Höherstufung in einen höheren Pflegegrad). Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Fälligkeiten im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt. Die auf den folgenden Seiten angegebenen Schlussüberschussanteilsätze gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn Schlussüberschussanteilsätze für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändern sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2021 rechnerisch vorläufig zugeordneten Schlussüberschussanteile.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile für spätere Fälligkeiten festgelegt werden, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

¹ Für die im Erlebensfallbonus angelegten Überschussanteile betragen bei den Tarifwerken 2007, 2008, 2009, 2012 und 2013 die Verwaltungskosten für jedes Jahr der Vertragsdauer 1,5 Promille der erreichten Erlebensfallsumme.

Eine Schlussüberschussbeteiligung ist für Verträge gegen Einmalbeitrag, für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen derzeit nur dann vorgesehen, wenn sie bei der Aufstellung der Überschussanteilsätze explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Schlussüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussanteile ab Tarifwerk 2011

Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil. Schlussüberschussanteile werden mit Ausnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit einem Zinssatz in Höhe von 1,6 (1,85) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Sollte der Zinssatz für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden. Weitere Einzelheiten enthalten die Versicherungsbedingungen.

Schlussüberschussanteile der Tarifwerke 2009 und älter

Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung erfolgt eine Schlussüberschussbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil sind – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung

- › die beitragspflichtige Anfangstodesfallsumme bei Kapitalversicherungen, beim Tarif 4Lk die beitragspflichtige Erlebensfallsumme;
- › die vereinbarte beitragspflichtige Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn bei Rentenversicherungen;
- › das beitragspflichtige Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn bei staatlich förderfähigen Rentenversicherungen (BasisRente) und bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag;
- › der bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtende Jahresbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, bei Berufsunfähigkeitsversicherungen in der Anwartschaft;
- › der bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtende Jahresbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen in der Anwartschaft

sowie die ab Versicherungsbeginn bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahre. Bei Tarifen mit vereinbarter Abrufphase gelten die angegebenen Bezugsgrößen zu Beginn der Abrufphase sowie die bis dahin vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahre. Während einer vereinbarten Abrufphase werden weitere Schlussüberschussanteile nur gewährt, sofern und solange in dieser Zeit Beiträge gezahlt werden; es gelten die angegebenen Bezugsgrößen am Ende des jeweiligen Jahres der Abrufphase.

Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil sind – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag

- › die Anfangstodesfallsumme bei Kapitalversicherungen;
- › die vereinbarte Kapitalabfindung zum vereinbarten Rentenbeginn bei Rentenversicherungen;
- › das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn bei staatlich förderfähigen Rentenversicherungen (BasisRente)

sowie die ab Versicherungsbeginn bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig zurückgelegten Versicherungsjahre. Bei Tarifen mit vereinbarter Abrufphase gelten die angegebenen Bezugsgrößen zu Beginn der Abrufphase sowie die bis dahin vollständig zurückgelegten Versicherungsjahre. Während einer vereinbarten Abrufphase werden keine Schlussüberschussanteile gewährt.

Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

1 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag² nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren zur Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2022 festgelegt.

1.1 Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem konventionellen Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich der entsprechenden Werte zu den vorangegangenen Bilanzstichtagen bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt, wobei dieser Verteilungsschlüssel noch mit dem Quotienten aus der aktuellen garantierten Rente (bei Fälligkeit einer Todesfalleistung im Rentenbezug aus dem Barwert der Todesfalleistung) und der Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtags multipliziert wird.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und endet am 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom jeweiligen Zuteilungszeitpunkt ab.

1.2 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Ablauf der (Zusatz-)Versicherung oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung vor Ablauf durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Fondsgebundene Pflegerentenversicherungen: Bewertungsreserven werden für den anwartschaftlichen Teil bei Eintritt des Leistungsfalls und bei Höherstufung in einen höheren Pflegegrad sowie, solange ein anwartschaftlicher Teil besteht, bei Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung für den leistungspflichtigen Teil zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

² Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

1.3 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet. Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag durchgeführt.

Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit): Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie fondsgebundene Pflegerentenversicherungen): Während des Rentenbezugs wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person, Eintritt des Leistungsfalls bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Eintritt des Leistungsfalls sowie Höherstufung in einen höheren Pflegegrad bei fondsgebundenen Pflegerentenversicherungen: Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Leistungsfall bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie Pflegebedürftigkeit bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag, über den gesetzlichen Anspruch hinaus, eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung, bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Sätze für die Mindestbeteiligung gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn die Sätze für die Mindestbeteiligung für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändert sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2021 rechnerisch vorläufig zugeordnete Mindestbeteiligung.

Ob und in welchem Umfang eine Mindestbeteiligung für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt wird, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, soweit sie im Folgenden explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Mindestbeteiligung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ab Tarifwerk 2011

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven der Tarifwerke 2009 und älter

Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung erfolgt eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Rentenversicherungen ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn), bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

I. Überschussverteilung für die Tarifwerke ab 2011

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung	Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 1oG)	
2022	1,5 % abzüglich Rechnungszins	5 %	40 %	
2021	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	5 %	40 %	
2018				
2017				
2015	0 %	5 %	40 %	
2013				
2012	0 %	0 %	Männer	Frauen
			45 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	bei laufender Beitragszahlung
ab 01.01.2022	0,3	0,3
01.01.2021– 01.12.2021	0,2 (0,45)	–
01.01.2017– 01.12.2020	0,3 (0,55)	–
01.01.2016– 01.12.2016	0 (0,2)	–
01.05.2015– 01.12.2015	0 (0,2)	–

Laufender Überschussanteil:

- › bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil¹:

- › Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung. Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus fällig.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2022		0,22 %	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,33 %	0,3 %	0,3 %
2021		0,22 % (0,26 %)	0,2 % (0,24 %)	0,2 % (0,24 %)	0,4 % (0,5 %)	0,33 % (0,39 %)	0,3 % (0,36 %)	0,3 % (0,36 %)
2018		0,12 %	0,08 %	0,08 %	0,1 %	0,18 %	0,12 %	0,12 %
2017		(0,16 %)	(0,12 %)	(0,12 %)	(0,2 %)	(0,24 %)	(0,18 %)	(0,18 %)
2015	bis zu 12 Jahren	0,08 %	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)	0,1 % (0,2 %)	0,12 %	0,09 % (0,18 %)	0,09 % (0,18 %)
	mehr als 12 Jahren	0,12 % (0,16 %)	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,09 % (0,18 %)	0,09 % (0,18 %)
2013		0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012		(0,12 %)	0 %	0 %	0 %	(0,18 %)	0 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.
Bei Barauszahlung, Beitragsverrechnung und bei Vermögensbildungsversicherungen entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus Beitragsverrechnung stammt.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Bei den Tarifen 2 und 2v ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Ablauftermin maßgebend.

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung (ab Tarifwerk 2013 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2014), Beitragsverrechnung (ab Tarifwerk 2015 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016).

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
2018	1,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins	40 %	
2017			
2015	0 %	40 %	
2013			
2012	0 %	Männer	Frauen
		45 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2017	0,3 (0,55)
01.01.2016 – 01.12.2016	0 (0,2)
01.05.2015 – 01.12.2015	0 (0,2)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens $\frac{1}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2018	0,08% (0,12%)	0,08% (0,12%)	0,12% (0,18%)	0,12% (0,18%)
2017				
2015	0,06% (0,12%)	0,06% (0,12%)	0,09% (0,18%)	0,09% (0,18%)
2013				
2012	0% (0,04%)	0% (0,04%)	0% (0,06%)	0% (0,06%)

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht, bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,11 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

2.1 Risikoversicherung als Basisschutz

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2022				
2021	33 %	31 %	0,35 ‰	0,35 ‰
2018				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der aktuellen Versicherungssumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung – mit Ausnahme der Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Todesfallbonus ¹		Nichtraucher		Raucher	
Tarifwerk	Endalter				
2022					
2021		35 %		32 %	
2019					
		Versicherungssumme		Versicherungssumme	
		bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
2018		44 %	71 %	26 %	46 %
2017	bis 40	54 %	86 %	33 %	56 %
2015					
2013	ab 41	43 %	70 %	25 %	45 %

¹ Ab Tarifwerk 2019 ist die Überschussverwendung Todesfallbonus nur noch für Einmalbeiträge möglich.

Tarifwerk	Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
		Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2022					
2021		30 %	28 %	0,24 ‰	0,24 ‰
2019					

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

Beitragsverrechnung		Nichtraucher		Raucher	
Tarifwerk	Endalter	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
		bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
2018		31 %	42 %	21 %	32 %
2017	bis 40	35 %	46 %	24 %	35 %
2015					
2013	ab 41	30 %	41 %	20 %	31 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (Tarife RUv, Rknv, Rkpv, Rfkv, Rfknv und Rfkpv) gilt der niedrigere der Sätze, die für die versicherte und für die mitversicherte Person getrennt ermittelt werden.

Die Überschussätze für Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Tarifwerk	Todesfallbonus	Beitragsverrechnung
2012	30 %	23 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bis Tarifwerk 2018: in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, Rfkv.
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) ab Tarifwerk 2019: Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme. Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfkn, Rfkp, Rfknv und Rfkpv.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus		Beitragsverrechnung	
2017	115 %		53 %	
2015				
2013				
2012	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	125 %	105 %	55 %	51 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer bis zum Beginn der Phase, ab der die Versicherungssumme fällt, vereinbart ist.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Restkreditversicherung, Bildungskreditversicherung

Tarifwerk	Restkreditversicherung ¹			Bildungskreditversicherung
2022				
2017	–			50 %
2015				
2013	55 %			50 %
	Männer	Frauen	Partnervers.	
2012	60 %	50 %	55 %	50 %

¹ Restkreditversicherungen der Formen KreditSchutz und KreditSchutz Plus des Tarifwerks 2013 sind nicht am Überschuss beteiligt.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.5 Bauspar-Risikoversicherung

fakultative Bauspar-Risikoversicherung	integrierte Risikolebensversicherung
20 %	45 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	1,5 % abzüglich Rechnerzins	1,75 % abzüglich Rechnerzins
2021		
2018	1,5 % (1,75 %)	1,75 % (2 %)
2017	abzüglich Rechnerzins	abzüglich Rechnerzins
2015		
2013		
2012	0 %	0 % (0,25 %)

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	bei laufender Beitragszahlung
ab 01.01.2022	0,3	0,3
01.01.2021– 01.12.2021	0,2 (0,45)	–
01.01.2017– 01.12.2020	0,3 (0,55)	–
01.01.2016– 01.12.2016	0 (0,2)	–
01.05.2015– 01.12.2015	0 (0,2)	–

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnerzins abgezinst
ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnerzins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung¹: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung (ab Tarifwerk 2013 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2014), Beitragsverrechnung (ab Tarifwerk 2015 mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016).

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2022		0,22 %	0,2 %	0,2 %	0,4 %	0,33 %	0,3 %	0,3 %
2021		0,22 % (0,26 %)	0,2 % (0,24 %)	0,2 % (0,24 %)	0,4 % (0,5 %)	0,33 % (0,39 %)	0,3 % (0,36 %)	0,3 % (0,36 %)
2018		0,12 %	0,08 %	0,08 %	0,1 %	0,18 %	0,12 %	0,12 %
2017		(0,16 %)	(0,12 %)	(0,12 %)	(0,2 %)	(0,24 %)	(0,18 %)	(0,18 %)
2015	bis zu 12 Jahren	0,08 %	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)	0,1 % (0,2 %)	0,12 %	0,09 % (0,18 %)	0,09 % (0,18 %)
	mehr als 12 Jahren	0,12 % (0,16 %)	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,09 % (0,18 %)	0,09 % (0,18 %)
2013		0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012		(0,12 %)	0 %	0 %	0 %	(0,18 %)	0 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus der Beitragsverrechnung stammt. Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt. Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestrente (Tarif ARP)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2021	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins ²	0 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2017			
2015			

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich, abhängig vom anfänglichen Höchstrechnungszins, aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn/ Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des laufenden Überschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹	
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen	
ab 01.01.2021	0,55	
01.01.2017– 01.12.2020	1,05	
01.01.2016– 01.12.2016	1,25	
01.05.2015– 01.12.2015	1,55	

¹ Der laufende Überschussanteil (Summe aus Zinsüberschussanteil und zusätzlichem Überschussanteil) wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2015 mindestens ein Wert in Höhe von 0,3 Prozent, bei den Tarifwerken 2017 und 2018 mindestens ein Wert in Höhe von 0,45 (0,55) Prozent und bei Tarifwerk 2021 mindestens ein Wert in Höhe von 0,6 Prozent verbleibt.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr abgezinst mit dem Rechnungszins
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹			
	bei einer Beitragszahlungsdauer von ... ³	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021		0,32 % (0,36 %)	0,3 % (0,34 %)	0,3 % (0,34 %)	0,4 % (0,5 %)	0,33 % (0,39 %)	0,3 % (0,36 %)	0,3 % (0,36 %)
2018		0,22 % (0,26 %)	0,18 % (0,22 %)	0,18 % (0,22 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)
2017	bis zu 12 Jahren	0,2 % (0,18 %)	0,18 % (0,22 %)	0,18 % (0,22 %)	0,1 % (0,2 %)	0,15 % (0,12 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)
2015	mehr als 12 Jahren	0,24 % (0,26 %)	0,18 % (0,22 %)	0,18 % (0,22 %)	0,1 % (0,2 %)	0,21 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Mai 2015 bis 1. Juli 2015 um 0,11 Prozentpunkte, bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. August 2015 bis 1. Dezember 2015 um 0,21 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Januar 2016 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP ergibt.

³ Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.3 Rentenversicherung mit Todesfalleistung (Tarif AR2)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2013	0 %	5 %	0 % (0,25 %)
2012	0 %	0 %	0 % (0,25 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.
 - Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2013	0 % (0,12 %)	0 %	0 %	0 % (0,18 %)	0 %	0 %
2012						

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (nicht bei Gruppenversicherungen nach Sondertarifen bei Tarifwerk 2012 mit Versicherungsbeginn bis 1. September 2013) wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bis 1. Juli 2013 um 0,35 Prozentpunkte und bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Für die Versicherungsjahre, die in den Jahren 2014 bis 2018 endeten, wird bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2013 bis 1. Dezember 2014 der Satz für den Schlussüberschussanteil um 0,3 Prozentpunkte erhöht.
Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

3.4 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	–	1,75 %
2018		
2017	1,5 % (1,75 %)	1,75 % (2 %)
2016	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins
2015		
2013		
2012	0 %	0 % (0,25 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bis Tarifwerk 2013 und beim Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - ab Tarifwerk 2015: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ²	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018		0,12 %	0,08 %	0,12 %	0,1 %	0,18 %	0,12 %	0,18 %
2017		(0,16 %)	(0,12 %)	(0,16 %)	(0,2 %)	(0,24 %)	(0,18 %)	(0,24 %)
2016	bis zu 12 Jahren	0,08 %	0,06 % (0,12 %)	0,12 % (0,16 %)	0,1 % (0,2 %)	0,12 %	0,09 % (0,18 %)	0,18 % (0,24 %)
2015	mehr als 12 Jahren	0,12 % (0,16 %)	0,06 % (0,12 %)	0,12 % (0,16 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,09 % (0,18 %)	0,18 % (0,24 %)
2013		0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012		(0,12 %)				(0,18 %)		

¹ Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.5 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente (BasisRente Garant/RentePlus als BasisRente)

3.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2018	1,5 % (1,75 %)		1,75 % (2 %)
2017	abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	abzüglich Rechnungszins
2016			

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst

- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}					Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	bei einer Beitragszahlungsdauer von... ³	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018		0,22 %	0,18 %	0,22 %	0,1 %	0,18 %	0,12 %	0,18 %
2017		(0,26 %)	(0,22 %)	(0,26 %)	(0,2 %)	(0,24 %)	(0,18 %)	(0,24 %)
2016	bis zu 12 Jahren	0,2 % (0,18 %)	0,18 % (0,22 %)	0,24 % (0,26 %)	0,1 % (0,2 %)	0,15 % (0,12 %)	0,12 % (0,18 %)	0,21 % (0,24 %)
	mehr als 12 Jahren	0,24 % (0,26 %)	0,18 % (0,22 %)	0,24 % (0,26 %)	0,1 % (0,2 %)	0,21 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,21 % (0,24 %)

¹ Ab Tarifwerk 2016 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente ergibt.

³ Maßgebend ist die Beitragszahlungsdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn.

3.6 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

3.6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021			
2018	1,5 % (1,75 %)	0 %	1,75 % (2 %)
2017	abzüglich Rechnungszins		abzüglich Rechnungszins
2015			
2013	0 %	0,01 % (0,02 %) ¹	0 % (0,25 %)
2012			

¹ Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag der Tarifwerke 2012 und 2013 erhöht sich der Verwaltungskostenüberschussanteil um 0,01 Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals
 - › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- Vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.
- Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
- Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2022	1,35%
2021	
2019	
2018	1 % (1,25 %)
2017	
2016	
2015	
2013	0 %
2012	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2022	
2021	0 %
2019	
2018	
2017	6 %
2016	
2015	
2013	3 %
2012	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.
 Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	1,25 %
2021	0,8 % (1,05 %)
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)
2017	
2016	
2015	0,25 % (0,5 %)
2013	
2012	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.2 Berufsunfähigkeitsversicherung Plus

4.2.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	33%	29%	29%	30%	31%	28%	30%	27%	28%	27%	26%	26%
2018												
2017	24%	24%	25%	-	25%	25%	-	25%	25%	-	-	24%
2016												

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	49%	40%	40%	42%	44%	38%	42%	36%	38%	36%	35%	35%
2018												
2017	31%	31%	33%	-	33%	33%	-	33%	33%	-	-	31%
2016												

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	
2017	1% (1,25%)
2016	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2019	0%
2018	
2017	6%
2016	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)
2017	
2016	0,25 % (0,5 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

5.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	19 %	20 %	21 %	21 %
2017				
2016				
2015				
2013	26 %	24 %	24 %	24 %
2012				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	23 %	25 %	26 %	26 %
2017				
2016				
2015				
2013	35 %	31 %	31 %	31 %
2012				

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	
2017	1 % (1,25 %)
2016	
2015	
2013	
2012	0 %

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)
2017	
2016	
2015	0,25 % (0,5 %)
2013	
2012	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - › Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - › Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

6 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

6.1 Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario/ FlexVorsorge Vario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente und Versicherungskammer Schatzbrief)

Ab Tarifwerk 2021 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				Risikoüberschussanteil	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil		
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2022	1,5 %	0,004 %	0 %	0 %	40 %	1,75 % abzüglich Rechnungszins
2021	1,35 % (1,6 %)	0,004 %	0 %	0 %	40 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2018	0,6 %	0,008 %	0 %	0 %	40 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2017	(0,85 %)					
2016	0,25 %	0,013 %	0 %	0 %	–	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2015	(0,5 %)	(0,008 %)				
2013	0 %	0,004 %	0 %	0 %	–	0 % (0,25 %)
2012		(0,008 %)				
2011	0 %	0 %	0 %	0 %	–	0 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag	bei laufender Beitragszahlung
ab 01.01.2022	0,3	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,2 (0,45)	–
01.01.2017–01.12.2020	0,3 (0,55)	–

Versicherungsbeginn	Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
bei Zuzahlungen		
ab 01.01.2022	ab 01.01.2022	0,3
01.01.2021– 01.12.2021	ab 01.01.2021	0,2 (0,45)
01.01.2018– 01.12.2020	ab 01.03.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - ab Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Bis Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Ab Tarifwerk 2021 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
- › Bonusrente oder Überschussrente

6.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2022	0,5 % ³	0,4 % ³
2021	0,5 % (0,6 %)³	0,4 % (0,5 %)³
2018		
2017	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
2016		
2015	0,15 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
2013		
2012	0 % (0,2 %)	0,1 %
2011	0 %	0,1 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2017 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bei Erhöhungszeitpunkten ab 1. März 2020 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital
Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 fünf Jahre und ab Tarifwerk 2021 ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

³ Bei Tarif FARDVM (Versicherungskammer Schatzbrief) ab Tarifwerk 2021 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil jeweils um 0,1 Prozentpunkte vermindert.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.2 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario/FlexVorsorge Vario als BasisRente und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente)

Bei Tarifwerk 2022 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil			Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung	
2022	1,5 %	0,004 %	0 %	0 %	1,75 % abzüglich Rechnungszins
2018 2017	0,6 % (0,85 %)	0,008 %	0 %	0 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2016 2015	0,25 % (0,5 %)	0,013 % (0,008 %)	0 %	0 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2013 2012	0 %	0,004 % (0,008 %)	0 %	0 %	0 % (0,25 %)
2011	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
ab Tarifwerk 2022: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Bis Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk 2022 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

6.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,5 %	0,4 %
2018 2017	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
2016 2015	0,15 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
2013 2012	0 % (0,2 %)	0,1 %
2011	0 %	0,1 %

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital.
Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 fünf Jahre und ab Tarifwerk 2022 ein Jahr.
Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.3 Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen (Rente FlexPro)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	1,5 %	0,004 %	40 %	1,75 % abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2022	0,3

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Monatsende zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
 - › Bonusrente oder Überschussrente

6.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,5 %	0,4 %

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.4 Fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest und Rente Nachhaltigkeit-Invest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Verwaltungskostenüberschussanteil			Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2022	0,004 %	0 %	0 %	40 %	1,75 % abzüglich Rechnungszins
2021	0,004 %	0 %	0 %	40 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 - Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
 - › Bonusrente oder Überschussrente

6.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,4 %
2021	0,4 % (0,5 %)

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.5 Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente FlexInvest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Verwaltungskostenüberschussanteil			Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung	
2022	0,004%	0%	0%	1,75 % abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:
 - › Bonusrente oder Überschussrente

6.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,4%

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.6 Zertifikatgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
	während der Wartephase	während der Fondsphase
2017	0%	0,017%
2015		
2013	0,009%	
2012		

Laufender Überschussanteil:

- › während der Wartephase:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
- › während der Fondsphase:
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Während der Wartephase wird der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats entsprechend dem angegebenen jährlichen Zinssatz zugeteilt. Während der Fondsphase wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zu Beginn eines Monats zugeteilt und vermindert die monatlich dem Deckungskapital zu entnehmenden Verwaltungskosten.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6.7 Fondsgebundene Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung

6.7.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
2022	1,75 % abzüglich Rechnungszins	0 %
2021 2018	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Anteildeckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6.8 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance)

Ab Tarifwerk 2021 gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.8.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskosten- überschussanteil	Risikoüberschussanteil
2022	1,5 %	0 %	40 %
2021 2018 2017	1 % (1,25 %)	0 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2022	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,2 (0,45)
01.01.2017–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

bis Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 ab Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
 Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
 Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{3}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Bis Tarifwerk 2018 werden der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Ab Tarifwerk 2021 werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

6.8.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2022	0,5 %	0,4 %
2021	0,5 % (0,6 %)	0,4 % (0,5 %)
2018 2017	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. August 2017 bis 1. September 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2018 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt bis Tarifwerk 2018 zwei Jahre und ab Tarifwerk 2021 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.9 Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest)

6.9.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskosten- überschussanteil	Risikoüberschussanteil
2022	1,25 %	0 %	40 %
2021	0,8 % (1,05 %)	0 %	40 %
2018	0,75 % (1 %)	0 %	40 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2022	0,3
01.01.2021–01.12.2021	0,3 (0,55)
01.01.2019–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Zinsüberschussanteil wird jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats.

6.9.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2022	0,2 %	0,1 %
2021 2018	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital.
Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.10 Fondsgebundene Pflegerentenversicherung und fondsgebundene Pflegerentenversicherung mit leistungsfreier Zeit (PflegeRente Vermögensschutz)**6.10.1 Laufender Überschussanteil**

Tarifwerk	anwartschaftlicher Teil				leistungspflichtiger Teil
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil Pflege	Risikoüberschussanteil Tod	Zinsüberschussanteil
2022	1,5 % abzüglich Rechnungszins	0 %	10 %	5 %	1,5 % abzüglich Rechnungszins
2021 2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	0 %	10 %	5 %	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

› anwartschaftlicher Teil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten anwartschaftlichen Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Pflegefallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

› leistungspflichtiger Teil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals für die laufende Pflegerente

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird für den leistungspflichtigen Teil nicht gewährt.

Für den anwartschaftlichen Teil wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil und die Risikoüberschussanteile jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Für den leistungspflichtigen Teil wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › anwartschaftlicher Teil: Überschussdeckungskapital mit Pflegefallmehrleistung
- › leistungspflichtiger Teil: Bonusrente

6.10.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil		
	auf das Sicherungskapital	auf das Überschussdeckungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹
2022	0,2 %	0,2 %	0,1 %
2021 2018	0,2 % (0,3 %)	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.10.3 Pflegefallmehrleistung

Tarifwerk	Eintrittsalter	Pflegefallmehrleistung		
		versicherte Pflegerente ab ...		
		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
2022	bis 45	25 %	20 %	20 %
	von 46 bis 55	25 %	20 %	20 %
	von 56 bis 65	15 %	15 %	10 %
	ab 66	5 %	5 %	5 %
2021	bis 45	11 % (17 %)	9 % (14 %)	7 % (10 %)
	von 46 bis 55	11 % (17 %)	9 % (14 %)	7 % (10 %)
	von 56 bis 65	7 % (10 %)	5 % (7 %)	2 % (3 %)
	ab 66	2 % (3 %)	0 %	0 %
2018	bis 45	9 % (16 %)	7 % (13 %)	6 % (9 %)
	von 46 bis 55	9 % (16 %)	7 % (13 %)	6 % (9 %)
	von 56 bis 65	6 % (9 %)	4 % (6 %)	2 % (3 %)
	ab 66	2 % (3 %)	0 %	0 %

Pflegefallmehrleistung in Prozent der garantierten Pflegerente oder des Erhöhungsbetrags der garantierten Pflegerente bei Einstufung in einen höheren Pflegegrad.

7 Fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

7.1 Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (PrämienRente Invest)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
2015	0,25 % (0,5 %)	0,01 % (0,02 %)
2012	0 %	0 % (0,02 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals

Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7.2 Rentenversicherung mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente FlexVario)

7.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung
2017	0,6 % (0,85 %)	0,008 %	0 %	0 %
				1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.

Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

7.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹
2017	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann zudem ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

8 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

8.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2022	–	1,75 % abzüglich Rechnungszins
2017	–	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2015	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2012	0 %	0 % (0,25 %)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

8.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	Erlebensfallbonus	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Erlebensfallbonus	Einmalbeitrag
2015	0,04 % (0,08 %)	0,04 % (0,08 %)	0,04 % (0,08 %)	0 % (0,2 %)	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)	0,06 % (0,12 %)
2012	0 %	0 %	0 %	–	0 %	0 %	0 %

¹ Ab Tarifwerk 2015 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 13 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2022 2021	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %	39 %
2019	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %
2018 2017 2016	33 %	33 %	35 %	–	35 %	35 %	–	35 %	35 %	–	–	33 %
2015 2013 2012	–	47 %	42 %	–	31 %	31 %	–	9 %	31 %	–	–	31 %

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2022	1,35 %
2021	
2019	
2018	
2017	1 % (1,25 %)
2016	
2015	
2013	
2012	0 %

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2022	
2021	0 %
2019	
2018	
2017	3 %
2016	
2015	
2013	2 %
2012	

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

10.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2022	1,25 %
2021	0,8 % (1,05 %)
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)
2017	
2016	
2015	0,25 % (0,5 %)
2013	
2012	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 10.1.1.

10.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung und zur Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen**10.2.1 Während der Anwartschaft**

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2022	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %
2021												
2019	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %
2018												
2017	25 %	25 %	26 %	–	26 %	26 %	–	26 %	26 %	–	–	25 %
2016												
2015												
2013	–	32 %	30 %	–	24 %	24 %	–	8 %	24 %	–	–	24 %
2012												

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

10.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2022	1,25 %
2021	0,8 % (1,05 %)
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)
2017	
2016	
2015	0,25 % (0,5 %)
2013	
2012	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

11 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

11.1 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

11.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	19%	20%	21%	21%
2017				
2016				
2015				
2013	24%	22%	22%	22%
2012				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	23%	25%	26%	26%
2017				
2016				
2015				
2013	31%	28%	28%	28%
2012				

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	1%
2017	(1,25%)
2016	
2015	
2013	0%
2012	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

11.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	0,6%
2018	(0,85%)
2017	
2016	0,25%
2015	(0,5%)
2013	0%
2012	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 11.1.1.

11.2 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

11.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019				
2018	19%	20%	21%	21%
2017				
2016				
2015				
2013	24%	22%	22%	22%
2012				

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

11.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2019	0,6%
2018	(0,85%)
2017	
2016	0,25%
2015	(0,5%)
2013	0%
2012	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

12 Risiko-Zusatzversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
Tarifwerk				
2022				
2021	30 %	28 %	0 ‰	0 ‰
2019				

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sind Risiko-Zusatzversicherungen wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt (siehe Abschnitt 2.2). Bis einschließlich Tarifwerk 2013 kann dabei jedoch nur das Überschussystem Todesfallbonus gewählt werden.

13 Zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen und bei fondsgebundener Überschussbeteiligung

Ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil kann bei Verträgen gewährt werden, die zu den Überschussverbänden

- › Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario/FlexVorsorge Vario, Rente WachstumGarant und MitarbeiterRente),
- › staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario/FlexVorsorge Vario als BasisRente und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente),
- › Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung in Bausteingenerationen (Rente FlexPro)
- › Rentenversicherung mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag (RiesterRente FlexVario),
- › fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest und Rente NachhaltigkeitInvest),
- › staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente FlexInvest),
- › fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance),
- › fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest),
- › fondsgebundene Pflegerentenversicherung und fondsgebundene Pflegerentenversicherungen mit leistungsfreier Zeit (Pflegerente VermögensSchutz) gehören sowie bei fondsgebundener Überschussbeteiligung.

Bezugsgröße für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil ist bei den genannten Überschussverbänden die Bezugsgröße für den Kostenschlussüberschussanteil (siehe Abschnitte 6.1.2, 6.2.2, 6.3.2, 6.4.2, 6.5.2, 6.8.2, 6.9.2, 6.10.2 und 7.2.2).

Bezugsgröße für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist bei fondsgebundener Überschussbeteiligung das jeweilige Anteildeckungskapital.

Die Höhe des zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich die jeweilige Bezugsgröße zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil individuell festgelegt.

Die Sätze für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil sind im Folgenden aufgeführt. Ist eine Anlageform in der nachfolgenden Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Anlageform	ISIN	zusätzlicher Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0,08 %
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0,16 %
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0,28 %
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0,4 %
Deka-Nachhaltigkeit Dynamisch CF	DE000DK0V6U7	0,4 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08 %
DWS Global Infrastructure	LU0329760770	0,2 %
Fidelity Funds – America Fund A-EUR	LU0069450822	0,28 %
Fidelity Funds – Asia Focus Fund A-EUR	LU0069452877	0,28 %
Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East & Africa Fund A-ACC-EUR	LU0303816705	0,28 %
Fidelity Funds – Emerging Markets Fund A-EUR	LU0307839646	0,28 %
Fidelity Funds – European Dividend Fund A-ACC-EUR	LU0353647737	0,28 %
Fidelity Funds – Sustainable Eurozone Equity Fund	LU0238202427	0,28 %
Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund A-EUR	LU0061175625	0,28 %
Fidelity Funds – Glob. Multi As. Tact. Def. Fund A-ACC-EUR	LU0393653166	0,13 %
Fidelity Funds – Japan Fund A-EUR	LU0069452018	0,28 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13 %
Flossbach von Storch Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16 %
Franklin Euro High Yield Fund A (Ydis) EUR	LU0109395268	0,2 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)		0,6 %
InvestmentKonzept		0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) EUR	LU0217576759	0,28 %
Keppler-Global Value-INVEST	DE000A0JKNP9	0,08 %
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST	DE0005320097	0,11 %
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	0,11 %
Nordea 1 – Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32 %
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,04 %
ROK Chance		0,4 %
ROK Klassik		0,32 %
ROK Plus		0,4 %
Templeton Asian Growth Fund A (acc) EUR	LU0229940001	0,51 %
Templeton Eastern Europe Fund A (acc) EUR	LU0078277505	0,63 %
Templeton Emerging Markets Bond Fund A (Qdis) EUR	LU0152984307	0,34 %
Templeton Emerging Markets Fund N (acc) EUR	LU0188151921	0,66 %
Templeton Global Total Return Fund N (acc) EUR-H1	LU0294221253	0,46 %
Templeton Latin America Fund A (Ydis) EUR	LU0260865158	0,54 %

II. Überschussverteilung für die Tarifwerke 1996 bis 2009

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung	Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 1oG)	
			Männer	Frauen
2009				
2008	0 %	0 %	30 % (45 %)	25 % (40 %)
2007				
2004				
2000	0 %	0 %	-	-
1996				

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals. Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt. Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt. Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus	verzinsliche Ansammlung	Bonussumme	fondsgebundene Überschussbeteiligung	Beitragsverrechnung
2009					
2008	X			X	
2007					
2004		X	X	X	X
2000					
1996		X			X

- › Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist nur für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2002 möglich.
- › Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Tarifwerke 2000 und 2004 ist nur Bonussumme oder fondsgebundene Überschussbeteiligung möglich.
- › Bei Vermögensbildungsversicherungen bis zum Tarifwerk 2004 sind Beitragsverrechnung und Bonussumme nicht möglich.
- › Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf der Barwert des Erlebensfallbonus oder der Barwert der Bonussumme fällig.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2009	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2008 2007	0 ‰ (0,2 ‰)	0 ‰	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰
2004 2000 1996	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach den Sondertarifen) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.
Für den Tarif 1oG der Tarifwerke 2007 und 2008 gelten die Sätze des Tarifwerks 2009.
Bei beitragspflichtigen Versicherungen ab Tarifwerk 2007 mit einer Grundversicherungssumme ab 250.000 Euro wird der Schlussüberschussanteil um 0 (1) Promillepunkte erhöht. Diese Erhöhung gilt nur für die Grundversicherungssumme, nicht für Erhöhungen aus W-Tarifen.
Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.
Bei Versicherungen auf den Heiratsfall werden bei Heirat oder bei Tod des mitversicherten Kindes ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.
Bei Beitragsverrechnung und bei Vermögensbildungsversicherungen entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,2 Promillepunkte und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,3 Promillepunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.
Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tarifwerk 2000 jeweils 0 Prozent und bei Tarifwerk 2004 jeweils 35 Prozent der bisher geltenden Sätze.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
		Männer	Frauen
2009	0 %	45 %	40 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2009	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Bezugsgröße ist das durchschnittliche Deckungskapital, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst.
Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 0,35 Prozentpunkte erhöht.
Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden mit einem Zinssatz in Höhe von 1,6 (1,85) Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 enden, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen kann dieser Zinssatz auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

2.1 Risikoversicherung – mit Ausnahme der Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus			Beitragsverrechnung		
	Männer	Frauen	Partnervers.	Männer	Frauen	Partnervers.
2009	30 %	30 %	30 %	23 %	23 %	23 %
2008	125 %	105 %	115 %	55 %	51 %	53 %
2007						
2004	140 %	120 %	130 %	58 %	54 %	56 %
2000						
1996	140 %	120 %	130 %	–	–	–

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich bei den Tarifen, bei denen die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, RfkV.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung zur staatlich förderfähigen Rentenversicherung (BasisRente)

Tarifwerk	Todesfallbonus		Beitragsverrechnung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2009	125 %	105 %	55 %	51 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer bis zum Beginn der Phase, ab der die Versicherungssumme fällt, vereinbart ist.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Restkreditversicherung, Bildungskreditversicherung

Tarifwerk	Restkreditversicherung			Bildungskreditversicherung	
	Männer	Frauen	Partnervers.	Männer	Frauen
2011					
2009	60 %	50 %	55 %	50 %	50 %
2008					

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Bauspar-Risikoversicherung

fakultative Bauspar-Risikoversicherung	integrierte Risikolebensversicherung
20 %	45 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008		
2007		
2005	0 %	0 %
2004		
2000		
1996		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs		
	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	Bonusrente	fonds-gebundene Überschussbeteiligung	Bonusrente	Überschussrente
2008						
2007	X			X	X	X
2005						
2004		X		X	X	X
2000		X	X	X	X	X
1996		X			X	X

- › Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist möglich für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2002.
- › Bei Einmalbeitragsversicherungen des Tarifwerks 2000 ist eine verzinsliche Ansammlung nicht möglich.

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2008				
2007				
2005	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2004				
2000				
1996				

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach Sondertarifen) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.
 Bei beitragspflichtigen Versicherungen ab Tarifwerk 2007 mit einer beitragspflichtigen Kapitalabfindung (ohne die Kapitalabfindung aus einer Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung) ab 250.000 Euro wird der Schlussüberschussanteil um 0 (1) Promillepunkt erhöht. Diese Erhöhungen gelten nur für die beitragspflichtige Kapitalabfindung (ohne die Kapitalabfindung aus einer Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung) der Grundversicherung, nicht für Erhöhungen aus W-Tarifen.
 Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
 Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.

3.2 Rentenversicherung mit Todesfalleistung (Tarif AR2)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2009			
2008	0 %	0 %	0 %
2007			

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
 Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs	
	Erlebensfallbonus	fondsgebundene Überschussbeteiligung	Bonusrente	Überschussrente
2009				
2008	X	X	X	X
2007				

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2009	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2008 2007	0 ‰ (0,2 ‰)	0 ‰	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (ohne Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag) mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 bis 1. Januar 2012 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre um 3,5 Promillepunkte erhöht.
Bei beitragspflichtigen Versicherungen mit einer beitragspflichtigen Kapitalabfindung (ohne die Kapitalabfindung aus einer Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung) ab 250.000 Euro wird der Schlussüberschussanteil um 0 (1) Promillepunkt erhöht. Diese Erhöhung gilt nur für die beitragspflichtige Kapitalabfindung (ohne die Kapitalabfindung aus einer Witwen-/Witwerrenten-Zusatzversicherung) der Grundversicherung, nicht für Erhöhungen aus W-Tarifen.
Bei Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag wird der Schlussüberschussanteil um 0,2 Promillepunkte und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,3 Promillepunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Promille herabgesetzt.

3.3 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008 2007 2005	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs	
	Erlebensfallbonus	Bonusrente	Bonusrente	Überschussrente
2008 2007	X		X	X
2005		X	X	X

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag	beitragspflichtig	Einmalbeitrag
2008 2007 2005	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰

¹ Bei Tarifwerk 2005 werden bei Tod weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und ab Tarifwerk 2007 – unter bestimmten Voraussetzungen – ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

3.4 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskosten- überschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008 2007	0 %	0 % (0,01 %)	0 %
2005	0 %	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und des Überschussguthabens
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt.
 - Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
 - › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

4.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil		Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2008	1	50 %	40 %	100 %	67 %
2007	2	40 %	30 %	67 %	43 %
2004	3, E	15 %	5 %	18 %	6 %
2000	4	15 %	5 %	18 %	6 %
1996	–	10 %	10 %	–	–

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 - Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Fondsgebundene Überschussbeteiligung ¹
2008	X		X	X
2007	X		X	
2004				
2000		X	X	
1996				

¹ Eine fondsgebundene Überschussbeteiligung ist möglich ab 1. Januar 2009.

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2008	
2007	0 %

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹
2008	
2007	1 % (5 %)
2004	1 %
2000	1 % (0 %)
1996	9 % (6 %)

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Beginn der Karenzzeit fällt der Schlussüberschussanteil weg. Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tarifwerk 1996 jeweils 90 Prozent, bei Tarifwerk 2000 jeweils 47 Prozent und bei Tarifwerk 2004 jeweils 24 Prozent der bisher geltenden Sätze.

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2008	
2007	
2004	0 %
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

5.1 Fondsgebundene Lebensversicherung

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil
	Männer	Frauen	
2000	45 %	40 %	2 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags.
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.2 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Rentenoption

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil	
	Männer	Frauen	auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital
2000	45 %	40 %	2 %	0,025 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.3 Fondsgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil		
	Männer	Frauen	auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital beitragspflichtig	auf das Fondsdeckungskapital beitragsfrei
2009	0 %	0 %	0 %	0,025 %	0 %
2008	45 %	40 %	0 %	0,025 %	0 %
2007 2005	45 %	40 %	2 %	0,025 %	0,025 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt
Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.4 Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherung (BasisRente Invest)

Tarifwerk	Verwaltungskostenüberschussanteil		
	auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital	
		beitragspflichtig	beitragsfrei
2008	0%	0,025%	0%

Laufender Überschussanteil:

- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und in Prozent des Fondsdeckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der Verwaltungskostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.5 Rentenversicherung mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge Plus)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil				
		auf den Beitrag		auf das Garantiedeckungskapital	auf das Fondsdeckungskapital	
		beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Zuzahlung		beitragspflichtig	beitragsfrei
2009						
2008	0%	0%	0%	0%	0,025%	0%
2007	0%	2%	0%	0%	0,025%	0,025%

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Garantiedeckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags und des Deckungskapitals. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein beitragsbezogener Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt.

Der Zinsüberschussanteil wird jährlich zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt. Der Verwaltungskostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.6 Zertifikatgebundene Rentenversicherung

Tarifwerk	Verwaltungskostenüberschussanteil während der Fondsphase
2008	0,009%

Laufender Überschussanteil:

- › während der Fondsphase:

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Während der Fondsphase wird der Verwaltungskostenüberschussanteil zu Beginn eines Monats zugeteilt und vermindert die monatlich dem Deckungskapital zu entnehmenden Verwaltungskosten.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6 Fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil
2008		
2007		
2006	0%	0%
2004		
2000		

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Fondsguthabens

Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

7 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

7.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2008		
2007		
2006	0%	0%
2005		
2004		
2000		

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des gemittelten Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	fondsgebundene Überschuss-beteiligung	Bonusrente	Überschussrente
2008					
2007	X		X	X	X
2006					
2005		X	X	X	X
2004					
2000					

7.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
2008		
2007		
2006	0‰	0‰
2005		
2004		
2000		

¹ Bis einschließlich Tarifwerk 2006 ist die Bezugsgröße die vereinbarte beitragspflichtige Jahresrente; bei Tarifen mit flexiblem Abruf ist die maßgebende Größe die vereinbarte beitragspflichtige Jahresrente zu Beginn der Abrufphase und während der Abrufphase die vereinbarte Jahresrente zum Ende des Versicherungsjahres.

8 Kapitalisierungsgeschäfte

8.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.2 Zeitwertkonto (Wertkonto Plus)

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2008	
2007	0%

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals
 Jeweils am Ende eines Versicherungsmonats wird der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz zugeteilt.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9 Zusatzversicherungen

9.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil		Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
2009	1	50%	40%	100%	67%
2008	2	40%	30%	67%	43%
2007	3, E	15%	5%	18%	6%
2004					
2000	4	15%	5%	18%	6%
1996	–	10%	10%	10%	10%

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich. Ab Tarifwerk 2000 kann der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit auch bei laufender Beitragszahlung gewählt werden.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen in Fonds angelegt; ab Tarifwerk 2007 wird er für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	fondsgebundene Überschussbeteiligung ¹
2009	X		X	
2008				
2007				
2004		X	X	X
2000				
1996				

¹ Bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen.

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2009	0%
2008	
2007	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹
2009	
2008	11 % (15 %)
2007	
2004	11 %
2000	11 % (9 %)
1996	9 % (6 %)

¹ Der Schlussüberschussanteil wird bei Einmalbeitragsversicherungen ab Tarifwerk 2000 gewährt. Bei Tod und Kündigung wird bei einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum Tarif ARS1 bei Tarifwerk 2005 kein Schlussüberschussanteil fällig. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Beginn der Karenzzeit fällt der Schlussüberschuss weg. Bei Risiko-Umtauschversicherungen in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird auch bei Umtausch ein Schlussüberschussanteil in derselben Höhe wie bei Kündigung fällig. Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tarifwerk 1996 jeweils 55 Prozent, bei Tarifwerk 2000 jeweils 79 Prozent und bei Tarifwerk 2004 jeweils 78 Prozent der bisher geltenden Sätze.

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

9.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2009	
2008	
2007	0 %
2004	
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und bei den fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen in Fonds angelegt; ab Tarifwerk 2007 wird sie für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 9.1.1.

9.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	Berufsklassen	laufender Überschussanteil	
		Männer	Frauen
2009	1	50 %	40 %
2008	2	40 %	30 %
2007	3, E	15 %	5 %
2005	4	15 %	5 %

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmontats zugeteilt und dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschussystem zugeführt.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2009	
2008	
2007	0%
2005	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
 - Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschusssystem zugeführt.

9.3 Risiko-Zusatzversicherung

Risiko-Zusatzversicherungen sind wie selbstständige Risikoversicherungen mit dem Überschusssystem Todesfallbonus am Überschuss beteiligt.

10 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit 1,5 (1,75) Prozent p. a. verzinst.

III. Überschussverteilung für die Tarifwerke 1987 und älter

1 Einzel-Kapitalversicherungen nach Großlebensstarifen, Gruppen-Kapitalversicherungen nach den Sondertarifen

1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil		Verwaltungskostenüberschussanteil
		Männer/Partnervers.	Frauen	
1987	0 %	0 %	0 %	0 ‰
1968	0 %	5 %	15 %	0 ‰

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst, das auch eventuell geleistete Zuzahlungen zur Abkürzung der Versicherungsdauer berücksichtigt
- › Risikoüberschussanteil in Prozent des rechnungsmäßigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 6,5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Promille der beitragspflichtigen Anfangstodesfallversicherungssumme. Er wird nur für beitragspflichtige Jahre gewährt.

Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil (nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 1.3 genannte Sonderleistung im Todesfall):

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung	Bonussumme ¹	Beitragsverrechnung
1987	X	X	X
1968	X	X	X

¹ Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf der Barwert der Bonussumme fällig.

1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
1987		
1968	0 ‰	0 ‰

¹ Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung nur bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung; für die Bemessung gilt jedes ab dem dritten Versicherungsjahr beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr. Für die im Rahmen der Tarifkonsolidierung in die Tarifwerke 1968 und 1987 überführten Tarife gilt jedes ab dem Jahr 2009 beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr.

Wird beim Tarif mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Versicherungen auf den Heiratsfall werden bei Heirat oder bei Tod des mitversicherten Kindes ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Verträgen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer werden die in der Tabelle aufgeführten Sätze in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer erhöht.

1.3 Sonderleistung im Todesfall

Eine Sonderleistung im Todesfall wird nicht gezahlt.

2 Risikoversicherungen

Tarifwerk 1987

Für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr wird ein Todesfallüberschussanteil in Höhe von 67 (66 $\frac{2}{3}$) Prozent der jeweiligen Todesfallsumme gezahlt.

Tarifwerk 1968

Versicherungen mit laufender Beitragszahlung erhalten bei Tod, Ablauf, Kündigung oder Umtausch für jedes überschussberechtigte Beitragsjahr einen Schlussüberschussanteil in Prozent des Jahreszahlbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge.

Die nachstehende Tabelle gilt nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2022 beginnt. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 begonnen haben, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre.

Beitragsjahr	Schlussüberschussanteil	
	Männer	Frauen
von ...		
1 bis 5	40 %	50 %
6 bis 10	55 %	80 %
11 bis 15	70 %	100 %
16 bis 20	90 %	150 %
21 bis 25	120 %	200 %
26 bis 30	160 %	300 %
31 bis 35	200 %	400 %

Im Falle des Barbezugs wird anstelle der Schlussüberschussanteile ein jährlicher Barüberschussanteil gezahlt. Für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Beitragsjahr beträgt er bei Männern 35 Prozent und bei Frauen 45 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

3 Bayerische Landesfeuerwehrunterstützungskasse

Tarifwerk	Tarif 1	Tarif 2
	Todesfallbonus	Zinsüberschussanteil
1987	100 %	0 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus für das im Kalenderjahr beginnende Versicherungsjahr in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst. Der Zinsüberschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und verzinslich angesammelt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Rentenversicherungen

4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
1987	0 %	0 %
vor 1987	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs		
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung	Bonusrente	Überschussrente	Barbezug
1987	X	X	X	X	X
vor 1987	X	X	X	X	X

4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
	1987	0 ‰
vor 1987	0 ‰	0 ‰

5 Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	während der Anwartschaft	während des Rentenbezugs
	1987	15 %
1968	–	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › während der Anwartschaft:
in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals. Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	während der Anwartschaft		während des Rentenbezugs
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonusrente
1987	X	X	X
1968			X

Bei Versicherungen des Tarifwerks 1968 mit Beginn der Rentenzahlung vor dem 1. Januar 1995 wird – sofern die Bonusrente nicht gewählt wurde – eine Überschussrente in Höhe von 0 Prozent der Barrente gezahlt.

5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Eintrittsalter	Schlussüberschussanteil ¹	
		Männer	Frauen
1987	ab 15	20 %	20 %
	15–44	55 %	55 %
1968	ab 45	40 %	55 %

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig, sofern ein Drittel der Versicherungsdauer oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Tarifen, bei denen die Versicherungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist, fällt der Schlussüberschussanteil bei Eintritt der Berufsunfähigkeit weg.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	während der Anwartschaft	während des Rentenbezugs
1987	15 %	0 %
1968	–	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › während der Anwartschaft:
 - in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals. Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	während der Anwartschaft		während des Rentenbezugs
	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonusrente
1987	X	X	X
1968			X

Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird während des Rentenbezugs die Bonusrente verzinslich angesammelt.

6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Eintrittsalter	Schlussüberschussanteil ¹		
		beitragspflichtig	Einmalbeitrag, vorzeitig beitragsfrei gestellt ²	
1987	ab 15	0 % (4 %)	0 %	
	15–32	35 % (39 %)	0 %	
	Männer	33–46	0 %	0 %
1968	ab 47	0 %	0 %	
	15–38	57 % (60 %)	0 %	
	Frauen	39–51	5 % (9 %)	0 %
	ab 52	0 %	0 %	

¹ Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig, sofern ein Drittel der Versicherungsdauer oder das zehnte Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Risiko-Umtauschversicherungen in Verbindung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird auch bei Umtausch ein Schlussüberschussanteil in derselben Höhe wie bei Kündigung fällig. Bei Tarifen, bei denen die Versicherungsdauer gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt ist, fällt der Schlussüberschussanteil bei Eintritt der Berufsunfähigkeit weg.

² Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungen ist die Bemessungsgröße das Deckungskapital zu Beginn der beitragsfreien Zeit, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag der Einmalbeitrag, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

7 Risiko-Zusatzversicherungen

Risiko-Zusatzversicherungen sind wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt.

8 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit dem jeweiligen Rechnungszins verzinst.

Überschussverteilung 2022 für die Verträge der vormaligen SAARLAND Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für das Kalenderjahr 2022 wird die auf den folgenden Seiten dargestellte Überschussverteilung festgelegt. Im Kalenderjahr 2021 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben wurden.

Bei Versicherungen mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamisierung) werden – außer bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähigen Rentenversicherungen mit Mindestleistung und Risikoversicherungen – die einzelnen Erhöhungen bei der Überschussbeteiligung wie selbstständige Versicherungen behandelt. Dies gilt jedoch nicht bezüglich der Reduktion des Zinsüberschussanteils in den ersten fünf Versicherungsjahren und der Anpassung des Schlussüberschussanteils in den ersten 12 Versicherungsjahren.

Bei Verträgen mit in den ersten Jahren reduzierter laufender Überschussbeteiligung können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil und Schlussüberschussanteil) auch unterjährig neu festgelegt werden.

Laufende Überschussbeteiligung

Die auf den folgenden Seiten angegebenen Überschussanteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung gelten bei Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahrs für dasjenige Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2022 endet, und bei monatlicher Zuteilung für das Versicherungsjahr, das im Kalenderjahr 2022 beginnt. Sollten die Anteilsätze für die laufende Überschussbeteiligung für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben.

Eine Direktgutschrift wird nicht durchgeführt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – in der Regel aus einem Risikoüberschussanteil, einem Zinsüberschussanteil und einem Kostenüberschussanteil mit jeweils unterschiedlichen Anteilsätzen und Bezugsgrößen zusammen. Die angegebenen Sätze sind dabei jeweils als Überschussanteilsätze vor Abzug von Kosten zu verstehen.

Die laufenden Überschussanteile können, abhängig vom jeweiligen Tarif, folgendermaßen verwendet werden:

Verzinsliche Ansammlung

Die laufenden Überschussanteile werden dem Überschussguthaben gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.

Fondsgebundene Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden in Anteile des InvestmentKonzepts oder des gewählten Fonds umgerechnet.

Todesfallbonus

Bei Tod der versicherten Person wird ein Todesfallbonus in der für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Höhe fällig und zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Bonussumme

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche Versicherungssumme (Bonussumme) verwendet, die gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme fällig wird. Die Bonussumme ist überschussberechtigigt.

Beitragsverrechnung

Der laufende Überschussanteil wird mit den Beiträgen des Folgejahres, beim Sofortgewinn mit den Beiträgen ab Versicherungsbeginn verrechnet.

Erlebensfallbonus

Die laufenden Überschussanteile werden als Einmalbeitrag für einen beitragsfreien Erlebensfallbonus verwendet, der bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung) ausbezahlt oder zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet wird. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

Bonusrente

Die laufenden Überschussanteile werden für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird. Die Bonusrente ist überschussberechtigigt.

Überschussrente

Die laufenden Überschussanteile werden teils für eine vom Alter abhängige Überschussrente, teils für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet. Die Bonusrente wird bei der Überschussrente angerechnet. Für die Überschussrente wird ein Prozentsatz, der auf die vereinbarte Rente angewendet wird, vertragsindividuell durch eine Hochrechnung so ermittelt, dass die Überschussrente mit den aktuell für den Zinsüberschuss deklarierten Überschussätzen finanziert werden kann und die Bonusrente diese Überschussrente spätestens beim 100. Lebensjahr erreicht oder übersteigt.

Zusätzliche Rente (nur bei der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung)

Die laufenden Überschussanteile werden dem Deckungskapital zugeführt. Aus einem Teil der laufenden Überschussanteile wird eine zusätzliche Rente berechnet, die zusammen mit der vereinbarten Rente fällig wird.

Bonus im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Die mit Eintritt des Leistungsfalls zuzuteilenden Überschussanteile werden zur sofortigen Erhöhung der Versicherungsleistungen (Bonus im Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsfall) verwendet.

Bonus

Die laufenden Überschussanteile werden einem mit dem Rechnungszins verzinnten Überschussguthaben zugeführt. Der Bonus ist überschussberechtigigt.

Schlussüberschussbeteiligung

Die Schlussüberschussanteile werden fällig bei Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen zu Beginn der Rentenzahlung oder bei Auszahlung der Kapitalabfindung, bei fondsgebundenen Pflegerentenversicherungen zu Beginn einer Pflegerentenzahlung oder bei Höherstufung in einen höheren Pflegegrad). Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung wird ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil fällig.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Fälligkeiten im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt. Die auf den folgenden Seiten angegebenen Schlussüberschussanteilsätze gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das überschussberechtigigte Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn Schlussüberschussanteilsätze für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändern sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2021 rechnerisch vorläufig zugeordneten Schlussüberschussanteile.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile für spätere Fälligkeiten festgelegt werden, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Eine Schlussüberschussbeteiligung ist für Verträge gegen Einmalbeitrag, für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen derzeit nur dann vorgesehen, wenn sie bei der Aufstellung der Überschussanteilsätze explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Schlussüberschussbeteiligung.

Schlussüberschussanteile ab Tarifwerk 2018

Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil ist – sofern auf den folgenden Seiten nicht anders beschrieben – die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil. Die Schlussüberschussanteile werden mit Ausnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen mit einem Zinssatz in Höhe von 1,6 (1,85) Prozent p.a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Sollte der Zinssatz für davon abweichende Zeiträume gelten, so werden diese im Folgenden explizit angegeben. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden. Weitere Einzelheiten enthalten die Versicherungsbedingungen.

Schlussüberschussanteile der Tarifwerke 2017 und älter

Die Bezugsgrößen für den Schlussüberschussanteil und die Regelungen zu dessen Zuteilung sind bei den einzelnen Tarifen beschrieben.

Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung

1 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren zur Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2022 festgelegt.

1.1 Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem konventionellen Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags am Bilanzstichtag zuzüglich der entsprechenden Werte zu den vorangegangenen Bilanzstichtagen (beginnend mit dem 31. Dezember 2001) bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt, wobei dieser Verteilungsschlüssel noch mit dem Quotienten aus der aktuellen garantierten Rente (bei Fälligkeit einer Todesfalleistung im Rentenbezug aus dem Barwert der Todesfalleistung) und der Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtags multipliziert wird.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und endet am 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom jeweiligen Zuteilungszeitpunkt ab.

1.2 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Ablauf der (Zusatz-)Versicherung oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung vor Ablauf durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalabfindung sowie bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, sofern dann eine Versicherungsleistung fällig wird.

Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf und bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Eintritt des Leistungsfalls erfolgt die Zuteilung zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

1.3 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet. Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven wird monatlich jeweils zum ersten auf den Monatsersten folgenden Werktag durchgeführt.

Ablauf der Versicherung (bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit): Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Rentenbezug (Rentenversicherungen, selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen): Während des Rentenbezugs wird der Betrag der Bewertungsreserven jeweils für den Monat vor dem Jahrestag der Versicherung ermittelt.

Tod der versicherten Person, Eintritt des Leistungsfalls bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen: Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Leistungsfall bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bis zum 15. eines Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor der Meldung ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. des Monats, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Monat des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelt.

Der rechnerische Betrag der Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, starken Schwankungen unterliegen oder sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der Bewertungsreserven ist maßgeblich für die dem Vertrag tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

2 Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann für den Vertrag, über den gesetzlichen Anspruch hinaus, eine Mindestbeteiligung zum Zuteilungszeitpunkt der Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-)Versicherung, bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt. Die im Folgenden angegebenen Sätze für die Mindestbeteiligung gelten – sofern im Folgenden nicht anders beschrieben – nur für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre. Wenn die Sätze für die Mindestbeteiligung für bereits abgelaufene Jahre neu festgelegt werden, ändert sich dadurch die bis einschließlich des Jahres 2021 rechnerisch vorläufig zugeordnete Mindestbeteiligung.

Ob und in welchem Umfang eine Mindestbeteiligung für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt wird, wird in den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, soweit sie im Folgenden explizit aufgeführt ist. Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung erhalten keine Mindestbeteiligung.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ab Tarifwerk 2018

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussanteile. Ebenso gelten die bei der Schlussüberschussbeteiligung beschriebenen Regelungen.

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven der Tarifwerke 2017 und älter

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und die Regelungen zu deren Zuteilung sind bei den einzelnen Tarifen beschrieben.

I. Überschussverteilung für die Tarifwerke ab 2018

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	
		Kapitalversicherung mit Gesundheitsprüfung	Kapitalversicherung ohne Gesundheitsprüfung (Tarif 10G)
2021	1,5% (1,75%)	5%	10%
2018	abzüglich Rechnungszins		

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	0,2 (0,45)
01.01.2018–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
 Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:¹
- › Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung. Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so wird zum vorgezogenen Ablauf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus fällig.

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung, Beitragsverrechnung.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,22 % (0,26 %)	0,2 % (0,24 %)	0,2 % (0,24 %)	0,4 % (0,5 %)	0,33 % (0,39 %)	0,3 % (0,36 %)	0,3 % (0,36 %)
2018	0,12 % (0,16 %)	0,08 % (0,12 %)	0,08 % (0,12 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.
 Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierter Schlussüberschussanteil sowie eine ebenso reduzierte Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.
 Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus Beitragsverrechnung stammt.
 Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
 Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2018	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
 Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats, der Zinsüberschussanteil jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonus

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2018	0,08 % (0,12 %)	0,08 % (0,12 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

2 Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

2.1 Risikoversicherung als Basisschutz

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2021	33 %	31 %	0,35 ‰	0,35 ‰
2018				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der aktuellen Versicherungssumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Risikoversicherung

Todesfallbonus ¹	Nichtraucher		Raucher	
	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
	bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
Tarifwerk				
2021		35 %		32 %
2019				
2018	44 %	71 %	26 %	46 %

¹ Ab Tarifwerk 2019 ist die Überschussverwendung Todesfallbonus nur noch für Einmalbeiträge möglich.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil ¹	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
Tarifwerk				
2021	30 %	28 %	0,24 ‰	0,24 ‰
2019				

¹ Der Satz für den Kostenüberschussanteil reduziert sich bei einer Versicherungsdauer von neun Jahren auf 80 Prozent, bei acht Jahren auf 60 Prozent, bei sieben Jahren auf 40 Prozent und bei sechs Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts. Bei Versicherungsdauern von bis zu fünf Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

Beitragsverrechnung	Nichtraucher		Raucher	
	Versicherungssumme		Versicherungssumme	
	bis 80.000 €	ab 100.000 €	bis 80.000 €	ab 100.000 €
Tarifwerk				
2018	31 %	42 %	21 %	32 %

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (Tarife RUv, Rknv, Rkpv, Rfkv, Rfkvn und Rfkpv) gilt der niedrigere der Sätze, die für die versicherte und mitversicherte Person getrennt ermittelt werden.

Bei Tarifwerk 2018 werden die Überschussätze für Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro durch lineare Interpolation ermittelt.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bis zum Tarifwerk 2018: in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Eine Beitragsverrechnung ist nur möglich wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfk, Rfkvn.
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) ab dem Tarifwerk 2019: Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme. Beitragsverrechnung ist nur möglich, wenn die Beitragszahlungsdauer mit der Versicherungsdauer übereinstimmt. Ausnahme: Tarife Rfkn, Rfkpn, Rfkvn und Rfkpv.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021	1,5 % (1,75 %)	1,75 % (2 %)
2018	abzüglich Rechnungszins	abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	0,2 (0,45)
01.01.2018–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung:¹ Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

¹ Bei Rückdeckungsversicherungen als Direktzusage zusätzlich: Barauszahlung, Beitragsverrechnung.

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,22% (0,26%)	0,2% (0,24%)	0,2% (0,24%)	0,4% (0,5%)	0,33% (0,39%)	0,3% (0,36%)	0,3% (0,36%)
2018	0,12% (0,16%)	0,08% (0,12%)	0,08% (0,12%)	0,1% (0,2%)	0,18% (0,24%)	0,12% (0,18%)	0,12% (0,18%)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.
Bei Barauszahlung und Beitragsverrechnung entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven. Zudem entfallen der Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für den Teil des Erlebensfallbonus, der gegebenenfalls aus der Beitragsverrechnung stammt.
Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.
Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.
Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestrente (Rente Garant, Tarif ARP)

3.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2021	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins ²	–	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich, abhängig vom anfänglichen Höchstrechnungszins, aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn/ Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des laufenden Überschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte ¹
	beim Einmalbeitrag und bei Zuzahlungen
ab 01.01.2021	0,55
01.01.2018–01.12.2020	1,05

¹ Der laufende Überschussanteil (Summe aus Zinsüberschussanteil und zusätzlichem Überschussanteil) wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2018 mindestens ein Wert in Höhe von 0,45 (0,55) Prozent und bei Tarifwerk 2021 mindestens ein Wert in Höhe von 0,6 Prozent verbleibt.

Laufender Überschussanteil:

› vor Beginn der Rentenzahlung:

Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht

Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr abgezinst mit dem Rechnungszins

- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2021	0,32 % (0,36 %)	0,3 % (0,34 %)	0,3 % (0,34 %)	0,4 % (0,5 %)	0,33 % (0,39 %)	0,3 % (0,36 %)	0,3 % (0,36 %)
2018	0,22 % (0,26 %)	0,18 % (0,22 %)	0,18 % (0,22 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,12 % (0,18 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn bzw. Erhöhungszeitpunkten ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden der Schlussüberschussanteilsatz um 0,02 Prozentpunkte (bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung jedoch um 0,05 Prozentpunkte) und der Satz für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven um 0,03 Prozentpunkte gekürzt.

Zu kürzende Sätze werden in keinem Fall weiter als auf 0 Prozent herabgesetzt.

Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage beim Tarif ARP ergibt.

3.3 Staatlich förderfähige Rentenversicherung (BasisRente)

3.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
 - Erlebensfallbonus: Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018	0,12 % (0,16 %)	0,08 % (0,12 %)	0,12 %	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,18 %

¹ Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

3.4 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente (BasisRente Garant)

3.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher Überschussanteil ¹	Zinsüberschussanteil
2018	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins ²	0,1 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

¹ Der zusätzliche Überschussanteil ergibt sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente.

² Rechnungszins ist der jeweilige vertragseigene Rechnungszins für das Deckungskapital oder der Rechnungszins für das Deckungskapital des Erlebensfallbonus.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil und zusätzlicher Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals; das Deckungskapital wird auf den Beginn des Versicherungsjahres mit dem anfänglichen Höchstrechnungszins des Tarifwerks abgezinst, bis das Deckungskapital die Summe der gezahlten Beiträge erreicht, sodann mit einem vertragseigenen Rechnungszins, der so festgelegt ist, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung der Summe der gezahlten Beiträge entspricht
 - Zinsüberschussanteil beim Erlebensfallbonus in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
 - › vor Beginn der Rentenzahlung: Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.4.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ^{1,2}				Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹		
	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung	fondsgeb. Überschussbeteiligung	beitragspflichtig	Einmalbeitrag, Erlebensfallbonus	Zuzahlung
2018	0,22 % (0,26 %)	0,18 % (0,22 %)	0,22 % (0,26 %)	0,1 % (0,2 %)	0,18 % (0,24 %)	0,12 % (0,18 %)	0,18 % (0,24 %)

¹ Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

² Darin enthalten ist ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Prozentpunkten, der sich aus der veränderten Garantiezusage bei der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente ergibt.

3.5 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

3.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung		während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskosten- überschussanteil	Zinsüberschussanteil
2021	1,5 % (1,75 %)	0 %	1,75 % (2 %)
2018	abzüglich Rechnungszins		abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Anteildeckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil zugeteilt.
 - Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
 - › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung
 - › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

3.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹			Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	beitragspflichtig	Bonus	fondsgeb. Überschuss- beteiligung	beitragspflichtig	Bonus
2021	0,12%	0,08%	0,1%	0,18%	0,12%
2018	(0,16%)	(0,12%)	(0,2%)	(0,24%)	(0,18%)

¹ Bei Teilnahme an einem Gruppenversicherungsvertrag werden die Sätze für den Schlussüberschussanteil (beitragspflichtig und Bonus) um jeweils 0,04 Prozentpunkte und für den Schlussüberschussanteil (fondsgebundene Überschussbeteiligung) um 0,1 Prozentpunkte sowie für die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (beitragspflichtig und Bonus) um jeweils 0,06 Prozentpunkte erhöht.

Ab Tarifwerk 2018 kann bei fondsgebundener Überschussbeteiligung ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

4 Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

4.1 Berufsunfähigkeitsversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsversicherung Plus

4.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	38%	33%	35%	33%	35%	32%	34%	31%	32%	31%	30%	30%
2019	37%	32%	32%	33%	34%	31%	33%	30%	31%	30%	29%	29%
2018	35%	28%	29%	–	29%	29%	–	29%	29%	–	–	28%

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	61%	49%	54%	49%	54%	47%	52%	45%	47%	45%	43%	43%
2019	59%	47%	47%	49%	52%	45%	49%	43%	45%	43%	41%	41%
2018	53%	38%	40%	–	40%	40%	–	40%	40%	–	–	38%

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2021	
2019	1 % (1,25 %)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2021	
2019	0 %
2018	6 %

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.
 Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2021	0,8 % (1,05 %)
2019 2018	0,6 % (0,85 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

4.2 Berufsunfähigkeitsversicherung Plus**4.2.1 Während der Anwartschaft**

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	33 %	29 %	29 %	30 %	31 %	28 %	30 %	27 %	28 %	27 %	26 %	26 %
2018	24 %	24 %	25 %	–	25 %	25 %	–	25 %	25 %	–	–	24 %

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2019	49 %	40 %	40 %	42 %	44 %	38 %	42 %	36 %	38 %	36 %	35 %	35 %
2018	31 %	31 %	33 %	–	33 %	33 %	–	33 %	33 %	–	–	31 %

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn), Erlebensfallbonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019 2018	1 % (1,25 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2019	0 %
2018	6 %

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren.
Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

4.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	0,6 % (0,85 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Selbstständige Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

5.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19 %	20 %	21 %	21 %
2018				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	23 %	25 %	26 %	26 %
2018				

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge
Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	1 % (1,25 %)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

5.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	0,6 % (0,85 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

6 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

6.1 Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente und Versicherungskammer Schatzbrief)

Bei Tarifwerk 2021 gelten vor Beginn der Rentenzahlung die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs	
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Risikoüberschussanteil	Zinsüberschussanteil	
		beitragspflichtig	beitragsfrei			Zuzahlung
2021	1,35 % (1,6 %)	0,004 %	0 %	0 %	10 %	1,75% (2%) abzüglich Rechnungszins
2018	0,6 % (0,85 %)	0,008 %	0 %	0 %	10 %	1,75% (2%) abzüglich Rechnungszins

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte	
	beim Einmalbeitrag	
ab 01.01.2021	0,2 (0,45)	
01.01.2018–01.12.2020	0,3 (0,55)	

Versicherungsbeginn	Erhöhungszeitpunkte	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um ... Prozentpunkte	
		bei Zuzahlungen	
ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	0,2 (0,45)	
01.01.2018–01.12.2020	ab 01.03.2020	0,3 (0,55)	

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
bei Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
bei Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
Bei Tarifwerk 2018 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk

2021 werden vor Beginn der Rentenzahlung der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikouberschussanteil jeweils zum Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

6.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2021	0,5 % (0,6 %)³	0,4 % (0,5 %)³
2018	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginn ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Für Zuzahlungen wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungen mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2018 bei Erhöhungszeitpunkten ab 1. März 2020 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt bei Tarifwerk 2018 fünf Jahre und bei Tarifwerk 2021 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

³ Bei Tarif FARDVM (Versicherungskammer Schatzbrief) des Tarifwerks 2021 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil jeweils um 0,1 Prozentpunkte vermindert.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.2 Staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente)

6.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil			Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung	
2018	0,6 % (0,85 %)	0,008 %	0 %	0 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung wird der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

- › Bonusrente oder Überschussrente

6.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital	auf das Anteildeckungskapital ¹
2018	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital.

Die Wartezeit beträgt fünf Jahre.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.3 Fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest)

Vor Beginn der Rentenzahlung gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022

6.3.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			Risikoüberschussanteil	während des Rentenbezugs
	Verwaltungskostenüberschussanteil				Zinsüberschussanteil
	beitragspflichtig	beitragsfrei	Zuzahlung		
2021	0,004 %	0 %	0 %	10 %	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins

Laufender Überschussanteil:

› vor Beginn der Rentenzahlung:

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge (nur falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist). Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

› während des Rentenbezugs:

Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.

Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Beginn des Versicherungsmonats zugeteilt. Während des Rentenbezugs wird der Zinsüberschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil während des Rentenbezugs:

› Bonusrente oder Überschussrente

6.3.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil
	auf das Anteildeckungskapital ¹
2021	0,4 % (0,5 %)

¹ Die Wartezeit beträgt ein Jahr.

Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.4 Fondsgebundene Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung

6.4.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
2021	1,75 % (2 %)	
2018	abzüglich Rechnungszins	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- › Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Anteildeckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
 - Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
 - Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6.5 Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance)

Bei Tarifwerk 2021 gelten die angegebenen Überschussanteilsätze für das Kalenderjahr 2022.

6.5.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2021			
2018	1 % (1,25 %)	0 %	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2021	0,2 (0,45)
01.01.2018–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

- bei Tarifwerk 2018: Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst
- bei Tarifwerk 2021: Zinsüberschussanteil in Prozent des Sicherungskapitals
- Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals
- Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{1}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Bei Tarifwerk 2018 werden der Zinsüberschussanteil jeweils zum Ende des Versicherungsjahres und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt. Bei Tarifwerk 2021 werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz sowie der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

6.5.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2021	0,5 % (0,6 %)	0,4 % (0,5 %)
2018	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil wird während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginnen ab 1. Januar 2018 bis 1. Dezember 2018 um 0,1 Prozentpunkte vermindert, bei Versicherungsbeginnen ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginnen ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich gegebenenfalls Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt bei Tarifwerk 2018 zwei Jahre und bei Tarifwerk 2021 ein Jahr. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

6.6 Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest)

6.6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2021	0,8 % (1,05 %)	0 %	10 %
2018	0,75 % (1 %)	0 %	10 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Versicherungsbeginn	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte
ab 01.01.2021	0,3 (0,55)
01.01.2019–01.12.2020	0,3 (0,55)

Laufender Überschussanteil:

Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Sicherungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des gesamten Deckungskapitals

Risikoüberschussanteil in Prozent des Risikobeitrags zur Abdeckung des Todesfallrisikos, der dem Deckungskapital monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{2}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Zinsüberschussanteil wird jeweils zum Ende des Versicherungsjahres zugeteilt und der Verwaltungskosten- und Risikoüberschussanteil jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats.

6.6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Kostenschlussüberschussanteil	
	auf das Sicherungskapital ¹	auf das Anteildeckungskapital ²
2021	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
2018	0,2 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre bei Versicherungsbeginnen ab 1. Januar 2019 bis 1. September 2019 um 0,1 Prozentpunkte erhöht und bei Versicherungsbeginnen ab 1. Oktober 2019 um 0,2 Prozentpunkte vermindert.

² Anteildeckungskapital zuzüglich Überschussdeckungskapital. Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Wartezeit kann ein zusätzlicher Kostenschlussüberschussanteil gewährt werden. Die Höhe des zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich das Anteildeckungskapital zuzüglich des Überschussdeckungskapitals zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil individuell festgelegt. Diese Sätze sind in Abschnitt 11 aufgeführt. Ist eine Anlageform in der dortigen Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

7 Kapitalisierungsgeschäfte

7.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

8.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

8.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%	28%
2019	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%	27%
2018	25%	25%	26%	–	26%	26%	–	26%	26%	–	–	25%

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse											
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D
2021	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%	39%
2019	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%	36%
2018	33%	33%	35%	–	35%	35%	–	35%	35%	–	–	33%

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2021	
2019	1% (1,25%)
2018	

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil
2021	0%
2019	
2018	3%

Der Schlussüberschussanteil bemisst sich in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge, und den ab Versicherungsbeginn (oder gegebenenfalls ab Wegfall einer Leistung) bis zum Zuteilungszeitpunkt vollständig beitragspflichtig zurückgelegten Versicherungsjahren. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird nicht gewährt.

8.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2021	0,8 % (1,05 %)
2019 2018	0,6 % (0,85 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle in Abschnitt 8.1.1.

8.2 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

8.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse												
	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D	
2021	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %	28 %
2019	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %	27 %
2018	25 %	25 %	26 %	–	26 %	26 %	–	26 %	26 %	–	–	25 %	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2021	0,8 % (1,05 %)
2019 2018	0,6 % (0,85 %)

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird dem Überschussguthaben der Hauptversicherung gemäß dem dort vereinbarten Überschussystem zugeführt.

9 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

9.1 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung – mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19%	20%	21%	21%
2018				

Tarifwerk	Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	23%	25%	26%	26%
2018				

Bei Einmalbeiträgen ist nur der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglich.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge
 Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit:
- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Erwerbsunfähigkeit für einen Erlebensfallbonus verwendet.
 Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) oder Erlebensfallbonus

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil auf das Deckungskapital des Erlebensfallbonus
2019	
2018	1 % (1,25 %)

Beim Erlebensfallbonus bemisst sich der Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals des Erlebensfallbonus, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2019	
2018	0,6 % (0,85 %)

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente für einen Erlebensfallbonus verwendet. Die Höhe des Zinsüberschussanteilsatzes für den Erlebensfallbonus richtet sich nach der Tabelle im Abschnitt 9.1.1.

9.2 Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Rentenversicherung mit Mindestleistung

9.2.1 Während der Anwartschaft

Tarifwerk	laufender Überschussanteil für die Berufsklasse			
	A	B	C	D
2019	19%	20%	21%	21%
2018				

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Risikobeitrags zur Absicherung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos, der dem Garantiedeckungskapital der Hauptversicherung monatlich entnommen wird, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt und gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

9.2.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	laufender Überschussanteil
2019	0,6 % (0,85 %)
2018	

Laufender Überschussanteil:

- › in Prozent des Deckungskapitals
 - Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
 - Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Die Bonusrente der Beitragsbefreiung wird gemäß dem vereinbarten Überschussystem der Hauptversicherung verwendet.

10 Risiko-Zusatzversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr. Mit der Festlegung der Überschussbeteiligung für das Kalenderjahr 2023 kann gegebenenfalls eine Anpassung der Überschussanteilsätze für den Teil des Versicherungsjahres vorgenommen werden, der im Kalenderjahr 2023 liegt.

Beitragsverrechnung	Risikoüberschussanteil		Kostenüberschussanteil	
	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher	Raucher
2021				
2019	30%	28%	0‰	0‰

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn): Risikoüberschussanteil in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ohne jährlich anfallende Kosten und gegebenenfalls ohne nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilte Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge, und Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sind Risiko-Zusatzversicherungen wie selbstständige Risikoversicherungen am Überschuss beteiligt (siehe Abschnitt 2.2).

11 Zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen und bei fondsgebundener Überschussbeteiligung

Ein zusätzlicher Schlussüberschussanteil kann bei Verträgen gewährt werden, die zu den Überschussverbänden

- › Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (Rente FlexVario, Rente WachstumGarant und MitarbeiterRente),
- › staatlich förderfähige Rentenversicherung mit oder ohne variable Mindestleistung (BasisRente FlexVario und BasisRente WachstumGarant) und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung (ZulagenRente),
- › fondsgebundene Rentenversicherung (Rente FlexInvest),
- › fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance),
- › fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todesfall (Generationen-Depot Invest).

gehören sowie bei fondsgebundener Überschussbeteiligung.

Bezugsgröße für den zusätzlichen Kostenschlussüberschussanteil ist bei den genannten Überschussverbänden die Bezugsgröße für den Kostenschlussüberschussanteil (siehe Abschnitte 6.1.2, 6.2.2, 6.3.2, 6.5.2 und 6.6.2).

Bezugsgröße für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist bei fondsgebundener Überschussbeteiligung das jeweilige Anteildeckungskapital.

Die Höhe des zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteils richtet sich nach den zugrunde liegenden Anlageformen, aus denen sich die jeweilige Bezugsgröße zusammensetzt. Für jede Anlageform wird der Satz für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil individuell festgelegt.

Die Sätze für den zusätzlichen (Kosten-)Schlussüberschussanteil sind im Folgenden aufgeführt. Ist eine Anlageform in der nachfolgenden Auflistung nicht explizit genannt, beträgt der entsprechende Satz 0 Prozent.

Anlageform	ISIN	zusätzlicher Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0,08 %
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0,16 %
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0,28 %
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0,40 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08 %
DWS Global Infrastructure	LU0329760770	0,2 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13 %
Flossbach von Storch Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)		0,6 %
InvestmentKonzept		0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) EUR	LU0217576759	0,28 %
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-INVEST	DE0005320097	0,11 %
LINGOHR-SYSTEMATIC-INVEST	DE0009774794	0,11 %
Nordea 1 – Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32 %
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,04 %
ROK Chance		0,4 %
ROK Klassik		0,32 %
ROK Plus		0,4 %

II. Überschussverteilung für die Tarifwerke bis 2017

1 Einzel-Kapitalversicherungen und Gruppen-Kapitalversicherungen

1.1 Kapitalversicherung – mit Ausnahme des GenerationenDepots

1.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil ¹		
		Tarif 1oG	VG-Tarife	alle anderen Tarife
2017	1,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins	10%	–	5%
2016	1,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins	10%	–	–
2015	1,5% (1,75%) abzüglich Rechnungszins	10%	0%	5%
2013	0%	–	0%	5%
2012	0%	–	0%	10%
2008	0%	–	0%	0% (10%)
2007	0%	–	0%	0%
2005	0%	–	0%	0%
2004	0%	–	0%	0%
2000	0%	–	0%	0%
1996	0%	–	0%	0%
1987	0%	–	0%	0%
1968	0%	–	0%	10%

¹ Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und in der beitragsfreien Zeit beträgt der Risikoüberschussanteil 0%.

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	0,6
2016	1
2015	1,45 ²

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch höchstens bis zur jeweils deklarierten Höhe reduziert. Dies gilt nicht für VG-Tarife und bei betrieblicher Altersversorgung.

² Bei Versicherungsbeginn bis einschließlich 01.04.2015 beträgt der Satz für die Reduktion für das 5. überschussberechtigten Jahr 0 Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst (gilt entsprechend auch für Erlebensfallbonus und Bonus)
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals (bei Tarifwerk 1968 auf höchstens 6 Promille).

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	Erlebensfallbonus ¹	Bonussumme ¹
2017		
2016		
2015		
2013		
2012	x	
2009		
2008		
2007		
2005		
2004		
2000		x ²
1996		
1987		
1968		

¹ Bei der Bonussumme wird der jährlich zuzuteilende Überschussanteil, gegebenenfalls nach Abzug des erforderlichen Betrags für die unter 1.1.3 genannte Sonderleistung im Todesfall, in der Regel zur Erhöhung der Versicherungsleistung im Todes- und Erlebensfall verwendet. Der Barwert der Bonussumme wird bei Kündigung sowie bei Tarif 3T im Heiratsfall oder bei Tod des Kindes ausgezahlt.

Der Erlebensfallbonus wird zum vereinbarten Ablauftermin in voller Höhe fällig, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Barwert des Erlebensfallbonus fällig.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch vereinbart werden, dass der jährliche Überschussanteil mit den Beiträgen des Folgejahres verrechnet wird.

² Beim Tarif 4L sowie bei VG-Tarifen der Tarifwerke 2004 und 2005 wird kein Bonus gebildet, sondern die Überschussanteile stattdessen verzinslich angesammelt.

1.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	VG-Tarife	alle anderen Tarife	VG-Tarife	alle anderen Tarife
2017				
2016	0 ‰	0,6 ‰ (1 ‰)	0 ‰	0,9 ‰ (1,5 ‰)
2015				
2013				
2012	0 ‰	0 ‰ (0,6 ‰)	0 ‰	0 ‰ (0,9 ‰)
2008				
2007				
2005				
2004	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2000				
1996				
1987				
1968				

¹ Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind nur bei beitragspflichtigen Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag ab Tarifwerk 1996 vorgesehen, nicht jedoch für Zuzahlungen. Bezugsgröße für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind ab Tarifwerk 1987 die Anfangserlebensfallsumme und für Tarifwerk 1968 die Anfangstodesfallsumme.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011, nicht jedoch bei VG-Tarifen und bei betrieblicher Altersversorgung, wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2022 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 1 Promillepunkt. Die Sätze für die Erhöhung in den davor endenden Versicherungsjahren ist den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen.

Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Ablauf der Versicherung in voller Höhe gezahlt, bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles wird der entsprechende Barwert gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird auch gezahlt bei vorgezogenem Ablauf oder der vorzeitigen Auflösung sowie bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufwert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteilen mindestens die Erlebensfallsumme erreicht hat (bei Teilauszahlungstarifen die noch verbleibende Erlebensfallsumme) oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Vertragsablauf liegt. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 8,5 Prozent.

Bei Kündigung und bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgelegt sind. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 7 Prozent.

Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei Tarifwerk 2000 jeweils 0 Prozent und bei den Tarifwerken 2004 und 2005 jeweils 50 Prozent der bisher geltenden Sätze.

1.1.3 Sonderleistung im Todesfall

Bis einschließlich Tarifwerk 2005 wird im Todesfall bei Wahl der Verwendungsmöglichkeit Bonus zur Erhöhung der Versicherungsleistung außer bei VG-Tarifen und Tarif 4Lk eine Sonderleistung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Todesfallsumme gezahlt¹. Für diese Sonderleistung werden die insgesamt erreichte Bonussumme, ein gegebenenfalls zuzuteilender Schlussüberschussanteil sowie eine gegebenenfalls zuzuteilende Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.

1.2 GenerationenDepot

1.2.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil
2017	1,5% (1,75%)	
2015	abzüglich Rechnungszins	10%
2013	0%	10%
2012	0%	10%
2009	0%	0% (10%)

Reduktion des laufenden Überschussanteils

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	
2015	0,6 ²

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch nur so weit reduziert, dass bei Tarifwerk 2015 mindestens ein Wert in Höhe von 0,25 (0,3) Prozent und bei Tarifwerk 2017 mindestens ein Wert in Höhe von 0,3 Prozent verbleibt.

² Bei Versicherungsbeginn bis einschließlich 01.04.2015 beträgt der Satz für die Reduktion für das 5. überschussberechtigte Jahr 0 Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des durchschnittlichen Deckungskapitals, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst (gilt auch für den Bonus)
- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient. Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens ½ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils zu Beginn eines Versicherungsmonats und der Zinsüberschussanteil ab Tarifwerk 2015 jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › Bonus

¹ Eine Sonderleistung im Todesfall wird nicht gezahlt bei vermögensbildenden Verträgen ab Tarifwerk 1995, bei beitragsfreien Verträgen und bei Vereins-Gruppenversicherungen.
Bei den Tarifwerken 2004 und 2005 ist die Sonderleistung im Todesfall nur bei den Tarifen 2 und 2v, nicht aber bei VG-Tarifen, möglich.

Bei den Tarifwerken 1995 bis 2005 können auch andere Todesfallmehrleistungen vereinbart werden.

1.2.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	Einmalbeitrag	Bonus	Einmalbeitrag	Bonus
2017	0,08 % (0,1 %)	0,08 % (0,1 %)	0,12 % (0,14 %)	0,12 % (0,14 %)
2015	0,06 % (0,1 %)	0,06 % (0,1 %)	0,09 % (0,14 %)	0,09 % (0,14 %)
2013 2012	0 % (0,1 %)	0 % (0,1 %)	0 % (0,14 %)	0 % (0,14 %)
2009	0 %	0 %	0 %	0 %

¹ Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2022 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 0,12 Prozentpunkte. Die Sätze für die in den Vorjahren beendeten Versicherungsjahre sind den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen. Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden zugeteilt im Versicherungsfall oder bei Kündigung, sofern fünf Jahre seit Vertragsbeginn vergangen sind. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung werden im Versicherungsfall dabei in voller Höhe gezahlt, falls das rechnermäßig 80. Lebensjahr vollendet ist, frühestens jedoch nach zwölf Versicherungsjahren, andernfalls wird der entsprechende Barwert gezahlt. Bei Kündigung wird gegebenenfalls ein nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gekürzter Wert gezahlt. Der Zinssatz zur Verzinsung der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beträgt 1,6 (1,85) Prozent.

2 Risikoversicherungen, Restkreditversicherungen, Bildungskreditversicherungen und Bauspar-Risikoversicherungen

Die angegebenen Überschussanteilsätze gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr.

2.1 Risikoversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus		
2017			
2015		15 %	
2013			
	Männer	Frauen	Partnervers.
2012			
2008			
2007			
2005	80 %	67 % (66,67 %)	75 %
2004			
2000			
1996			
	beitragspflichtig	beitragsfrei	
1987	67 % (66,67 %) ¹	80 %	

¹ Alternativ zum Todesfallbonus ist bei beitragspflichtigen Verträgen des Tarifwerks 1987 eine Verrechnung der Überschussanteile mit den Beiträgen möglich. Der Satz hierfür beträgt 30 Prozent des Jahresbeitrags.

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2 Restkreditversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus	
2015		
2013		55 %
	Männer	Frauen
2012		
2009		
2008	60 %	40 %
2007		

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.3 Bauspar-Risikoversicherung

Beitragsverrechnung
20 %

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) in Prozent des Bruttobeitrags

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.4 Hypotheken-Risikoversicherung

Tarifwerk	Todesfallbonus			Beitragsverrechnung
2017 2015				62 %
2013		50 %		
	Männer	Frauen	Partnersvers.	
2012 2008	125 %	105 %	115 %	
2007 2005 2004 2000	140 %	120 %	130 %	

Überschussverwendung und Bemessungsgrößen:

- › bis Tarifwerk 2013: Todesfallbonus in Prozent der jeweiligen Todesfallsumme
- › ab Tarifwerk 2015: Beitragsverrechnung in Prozent des Jahresbeitrags

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

3 Einzel-Rentenversicherungen und Gruppen-Rentenversicherungen

3.1 Rentenversicherung

(einschließlich der staatlich förderfähigen Rentenversicherung – Basisrente)

3.1.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2017 2016 2015	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins	1,75 % (2 %) abzüglich Rechnungszins
2013 2012	0 %	0 % (0,25 %)
2008 2007 2005 2004 2000 1996 1987	0 %	0 %

Reduktion des laufenden Überschussanteils vor Beginn der Rentenzahlung

Tarifwerk	Reduktion des Zinsüberschussanteils während der ersten fünf überschussberechtigten Jahre um jeweils ... Prozentpunkte ¹
2017	0,6
2016	1
2015	1,45 ²

¹ Der Zinsüberschussanteil wird jedoch höchstens bis zur jeweils deklarierten Höhe reduziert.

² Bei Versicherungsbeginn bis einschließlich 01.04.2015 beträgt der Satz für die Reduktion für das 5. überschussberechtigte Jahr 0 Prozentpunkte

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Risiko- oder Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.
Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall-bonus	verzinsliche Ansammlung	Bonusrente	Bonusrente	Überschussrente
2017					
2016					
2015					
2013	x			x	x
2012					
2008					
2007					
2005		x	x	x	x
2004					
2000		x		x	x
1996					
1987			x	x	x

3.1.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹		Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹	
	GS-Tarife	alle anderen Tarife	GS-Tarife	alle anderen Tarife
2017				
2016	0,4 ‰ (0,9 ‰)	0,6 ‰ (1 ‰)	0,6 ‰ (1,35 ‰)	0,9 ‰ (1,5 ‰)
2015				
2013	0 ‰ (0,54 ‰)	0 ‰ (0,6 ‰)	0 ‰ (0,81 ‰)	0 ‰ (0,9 ‰)
2012				
2008				
2007				
2005				
2004	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2000				
1996				
1987				

¹ Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sind nur bei beitragspflichtigen Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag ab Tarifwerk 1996 vorgesehen, nicht jedoch für Zuzahlungen. Bezugsgröße für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist die Kapitalabfindung.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2011 wird der angegebene Satz für den Schlussüberschussanteil während der ersten zwölf Jahre erhöht. Für im Jahr 2022 und später endende Versicherungsjahre beträgt der Satz für diese Erhöhung 1 Promillepunkt. Die Sätze für die in den Vorjahren beendeten Versicherungsjahre sind den entsprechenden Überschussverteilungsplänen der Vorjahre zu entnehmen.

Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Rentenübergang nach der vollen Aufschubzeit in voller Höhe gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird bei vorgezogenem Rentenübergang oder der vorzeitigen Auflösung sowie bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung gezahlt, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufswert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteilen mindestens die Kapitalabfindung erreicht hat oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit liegt. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 8,5 Prozent.

Bei Kündigung und bis Tarifwerk 2000 bei Beitragsfreistellung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Aufschubzeit, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgelegt sind. Bis zu Tarifwerk 1987 ist der Zinssatz für diesen Barwert im Gesamtgeschäftsplan für die Überschussbeteiligung festgelegt, ab Tarifwerk 1996 beträgt er 7 Prozent.

Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei den Tarifwerken 2004 und 2005 jeweils 0 Prozent der bisher geltenden Sätze.

3.2 Rentenversicherung mit Mindestleistung (Tarif ARD)

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung				während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		Fondsgeb. Überschussbeteiligung	Zinsüberschussanteil
		beitragspflichtig	Bonus		
2017	1,5 ‰ (1,85 ‰) abzüglich Rechnungszins	0,025 ‰ (0,01 ‰)	0,017 ‰ (0,01 ‰)	0,008 ‰ (0,01 ‰)	1,75 ‰ (2 ‰) abzüglich Rechnungszins
2015	1,5 ‰ (1,85 ‰) abzüglich Rechnungszins	0,021 ‰ (0 ‰)	0,013 ‰ (0 ‰)	0,004 ‰ (0 ‰)	1,75 ‰ (2 ‰) abzüglich Rechnungszins
2013					
2012	0 ‰ (0,1 ‰)	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰ (0,25 ‰)
2008					
2007	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰	0 ‰

¹ Der Satz für den Verwaltungskostenüberschussanteil beitragspflichtig und beim Bonus erhöht sich bei den GS-Tarifen der Tarifwerke 2015 und 2017 um 0,008 (0 bzw. 0,01) Prozentpunkte. Der Satz für den Verwaltungskostenüberschussanteil bei der fondsgebundenen Überschussbeteiligung erhöht sich bei den GS-Tarifen des Tarifwerks 2015 um 0,009 (0) Prozentpunkte und bei den GS-Tarifen des Tarifwerks 2017 um 0 (0,01) Prozentpunkte.

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und bei Bonus in Prozent des Bonusdeckungskapitals
 - Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des Garantiedeckungskapitals und des Überschussdeckungskapitals
- › während des Rentenbezugs:
 - Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - Ein Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs wird nicht gewährt.
 - Vor Beginn der Rentenzahlung werden der Zinsüberschussanteil entsprechend dem in der Tabelle angegebenen jährlichen Zinssatz und der Verwaltungskostenüberschussanteil jeweils am Ende eines Versicherungsmonats zugeteilt.

Während des Rentenbezugs wird der laufende Überschussanteil am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung: Bonus oder fondsgebundene Überschussbeteiligung (Investmentkonzept)
- › während des Rentenbezugs: Bonusrente oder Überschussrente

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen

4.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr.

Tarifwerk	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	38 %	34 %	25 %	25 %	25 %	25 %
2013						

Tarifwerk	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)
1968	5 %

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	61 %	51 %	33 %	33 %	33 %	33 %
2013						

Beitragsverrechnung (Sofortgewinn) bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, ab Tarifwerk 2015 ohne Stückkosten und gegebenenfalls Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bei anwartschaftlich beitragsfreien Verträgen (nicht bei Tarifwerk 1968):

- › in Prozent der vereinbarten Barrente. Die Bonusrente wird bei Eintritt des Leistungsfalls zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet.

Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

4.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2017	0,6 % (0,85 %)
2015	0,25 % (0,5 %)
2013	
1968	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
 - › Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
- › Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente

5 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil	Verwaltungskostenüberschussanteil		
		auf den Beitrag	auf das Fondsdeckungskapital	
			beitragspflichtig	beitragsfrei
2017 2015	5 %	0 %	0,035 % (0,04 %)	0 %
2013 2012 2010	5 %	0 %	0,015 % (0,025 %)	0 %
2008	10 %	0 %	0,015 % (0,025 %)	0 %
2007	10 %	2 %	0,015 % (0,025 %)	0 %
2000	10 %	0 %	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › Risikoüberschussanteil in Prozent desjenigen Teils des Beitrags, der zur Abdeckung des Todesfallrisikos dient, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge. Der Risikoüberschussanteil ist ab Tarifwerk 2007 begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im Monat der Zuteilung unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.
- › Verwaltungskostenüberschussanteil in Prozent des zwölften Teils des Jahresbeitrags, ohne den Beitrag für Zusatzversicherungen und ohne Stückkosten, und in Prozent des Fondsdeckungskapitals.

Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

6 Einzel-Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag

6.1 Laufender Überschussanteil

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung	während des Rentenbezugs
	Zinsüberschussanteil	Zinsüberschussanteil
2015	0,25 % (0,5 %)	0,5 % (0,75 %)
2013 2012	0 %	0 % (0,25 %)
2008 2007 2006 2005 2004 2002	0 %	0 %

Laufender Überschussanteil:

- › vor Beginn der Rentenzahlung:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals, um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinst
- › während des Rentenbezugs:
Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Ein Verwaltungskostenüberschussanteil wird nicht gewährt.
Der laufende Überschussanteil wird vor Beginn der Rentenzahlung am Ende des Kalenderjahres und während des Rentenbezugs am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	vor Beginn der Rentenzahlung			während des Rentenbezugs	
	Erlebensfall- bonus (Variante Sicherheit)	Bonus (Variante Sicherheit)	fondsgebundene Überschuss- beteiligung (Variante Chance)	Bonusrente	Überschussrente
2015					
2013					
2012	x		x	x	x
2008					
2007					
2006					
2005		x	x	x	x
2004					
2000					

6.2 Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Tarifwerk	Schlussüberschussanteil ¹	Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ¹
2015	4 %	6 %
2013		
2012	6 %	9 %
2008		
2007	10 %	15 %
2006		
2005	0 % (14 %)	0 % (21 %)
2004		
2002	0 %	0 %

¹ Bezugsgröße für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven ist bei Variante Sicherheit bis einschließlich Tarifwerk 2006 die Kapitalabfindung des Bonus und ab Tarifwerk 2007 das Deckungskapital des Erlebensfallbonus; bei Variante Chance werden fiktive Beträge in entsprechender Höhe zugrunde gelegt.

Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nur bei Rentenübergang nach der vollen Aufschubzeit in voller Höhe gezahlt. Der Barwert der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird bei vorgezogenem Rentenübergang oder der vorzeitigen Auflösung gezahlt, wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat oder der Rückkaufswert der Hauptversicherung zusammen mit der laufenden Überschussbeteiligung sowie den bis dahin zugeteilten Schlussüberschussanteilen mindestens die Kapitalabfindung erreicht hat oder die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Ende der Aufschubzeit liegt. Der Zinssatz für diesen Barwert beträgt 1,7 Prozent.

Bei Kündigung wird der anteilige Barwert gezahlt, wenn zum maßgeblichen Termin mindestens ein Drittel der Aufschubzeit, ab Tarifwerk 2012 aber mindestens vier Jahre, oder aber 10 Jahre seit Vertragsbeginn zurückgelegt sind. Der Zinssatz für diesen Barwert beträgt 1,7 Prozent.

Für alle vor 2022 endenden Versicherungsjahre betragen die Sätze für den Schlussüberschussanteil und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven bei den Tarifwerken 2004, 2005 und 2006 jeweils 0 Prozent der bisher geltenden Sätze.

7 Kapitalisierungsgeschäfte

7.1 ZuwachsPlus

Die Verzinsung des Kapitalisierungsguthabens nach ZuwachsPlus wird monatlich festgelegt. Der Zinssatz ist für drei Monate bindend.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Zusatzversicherungen

8.1 Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

8.1.1 Während der Anwartschaft

Die angegebenen Überschussanteilsätze für den laufenden Überschussanteil und den Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gelten für das im Kalenderjahr 2022 beginnende Versicherungsjahr.

Tarifwerk	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit für die Berufsklasse					
	A+	A	B+	B	C	D
2017						
2015	50 %	40 %	30 %	30 %	30 %	30 %
2013						
	1	2	3	4/4A	5/4B	6/E
2012						
2008	100 %	50 %	20 %	20 %	20 %	20 %
2007						

Tarifwerk	laufender Überschussanteil	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit	
	laufende Beitragszahlung	laufende Beitragszahlung	beitragsfrei
2004	– ¹	20 %	20 %
2000	– ¹	20 %	–
1996	15 % ²	–	–
1987	15 % ²	–	–
1968	15 % ³	–	–

¹ Bei Berufsklasse 1 wird bei laufender Beitragszahlung ein zusätzlicher laufender Überschussanteil gezahlt in Höhe von 40 Prozent des Jahresbeitrags, bei Berufsklasse 2 in Höhe von 23 Prozent. Der zusätzliche laufende Überschussanteil kann verzinslich angesammelt oder mit den Beiträgen verrechnet werden (Sofortgewinn).

² Ist bei den Tarifwerken 1987 und 1996 als Verwendungsmöglichkeit die Verrechnung mit den Beiträgen (Sofortgewinn) gewählt, so beträgt der Satz jedoch 14 Prozent.

³ Der angegebene Satz gilt bei Männern für das Eintrittsalter 29 Jahre und bei Frauen für das Eintrittsalter 38 Jahre. Mit jedem Lebensjahr, mit dem der Eintritt früher erfolgt ist, erhöht sich der Satz um einen Prozentpunkt und er verringert sich um einen Prozentpunkt mit jedem Jahr, in dem der Eintritt später erfolgt ist. Der Satz kann jedoch nicht kleiner als 0 Prozent sein.

Laufender Überschussanteil, sofern nicht der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit gewählt ist:

- › in Prozent des bei jährlicher Zahlungsweise zu entrichtenden Jahresbeitrags, gegebenenfalls ohne Risiko- und sonstige Zuschläge

Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit:

- › in Prozent der vereinbarten Barrente und der Rente zur Beitragsbefreiung. Die Bonusrente wird bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zur sofortigen Erhöhung der vereinbarten Barrente verwendet. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird der Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und ab Tarifwerk 2007 für einen Erlebensfallbonus verwendet.

Verwendungsmöglichkeiten für den laufenden Überschussanteil:

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung	Beitragsverrechnung (Sofortgewinn)	Bonus im Falle der Berufsunfähigkeit
2017			
2015			
2013			
2012			x
2008			
2007			
2004	[x] ¹	[x] ¹	x
2000			
1996			
1987	x	x	
1968			

¹ Verzinsliche Ansammlung oder Verrechnung mit den Beiträgen (Sofortgewinn) ist nur für den zusätzlichen laufenden Überschussanteil bei den Berufsklassen 1 und 2 möglich.

Es werden weder ein Schlussüberschussanteil noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8.1.2 Während des Rentenbezugs

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil
2017	1,5 % (1,75 %) abzüglich Rechnungszins
2015	
2013	0 %
2012	
2008	
2007	
2004	
2000	
1996	

Laufender Überschussanteil:

- › Zinsüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals
Eine Zuteilung erfolgt erstmals am Ende des ersten Rentenbezugsjahres.
Verwendungsmöglichkeit für den laufenden Überschussanteil:
- › Bonusrente. Bei der Rente zur Beitragsbefreiung wird die Bonusrente bis Tarifwerk 2004 verzinslich angesammelt und ab dem Tarifwerk 2007 wird sie für einen Erlebensfallbonus verwendet. Der angegebene Satz für den Zinsüberschussanteil gilt auch für den Erlebensfallbonus.

8.2 Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

8.2.1 Während der Anwartschaft

Die laufende Überschussbeteiligung entspricht derjenigen der Hauptversicherung. Ein Schlussüberschussanteil und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden nicht gewährt.

Die laufenden Überschussanteile werden zusammen mit denjenigen der Hauptversicherung verwendet. Wenn dadurch Leistungen der Hauptversicherung erhöht werden (Bonusrente), erhöhen sich auch die Leistungen der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in dem Verhältnis, in dem die Hinterbliebenenrente anfänglich zur Rente der Hauptversicherung gestanden hat. Dies gilt entsprechend auch für nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit zu zahlende Hinterbliebenenrenten.

8.2.2 Während des Rentenbezugs

Die laufende Überschussbeteiligung entspricht derjenigen der Hauptversicherung.

9 Ansammlungszinssatz

Bei Versicherungen mit verzinslicher Ansammlung wird das angesammelte Überschussguthaben mit folgenden jährlichen Sätzen verzinst:

Tarifwerk	verzinsliche Ansammlung
2005	2,75 %
2004	
2000	3,25 %
1996	4 %
1987 sowie Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen ab Tarifwerk 1996	3,5 %
1968 sowie Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherungen bis Tarifwerk 1987	3 %

Überschussverteilung 2022 für die Verträge der vormaligen Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der überschussberechtigten Verträge im Jahr 2022 werden die im Folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Im Kalenderjahr 2021 galten die gleichen Überschussanteilsätze, falls nicht in Klammern andere Werte angegeben werden.

Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden jeweils nur für Leistungsfälle im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Überschussverteilungsplänen veröffentlicht. Hierbei können Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussanteile und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Überschussanteilsätze werden unter Beachtung der gewährten Garantien, der Grundsätze der Verursachungsorientierung und der Gleichbehandlung in Abhängigkeit vom Tarifwerk und ggf. vom Tarif, Beruf, Geschlecht, der abgelaufenen Versicherungsdauer und der Art des Vertragsteils (z. B. Hauptversicherung, Zusatzversicherung, Bonus) festgelegt.

1 Kapitalbildende Lebensversicherungen

1.1 Laufende Überschussanteile

1.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt, mit dem Beitrag verrechnet oder in Anteile des Investmentkonzepts angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtig.

Es wird ggf. unterschieden nach Tarifen auf ein Leben oder auf zwei verbundene Leben sowie danach ob es sich um einen Tarif ohne Gesundheitsprüfung (Sterbegeldversicherung – Tarif 1oG oder GenerationenDepot – Tarif 1L) oder einen Tarif mit Gesundheitsprüfung handelt.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß den **Tabellen 3 und 4** können die Überschussanteilsätze (laufender Überschussanteil, Schlussüberschussanteil, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung auf jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden.

Tabelle 1

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschuss und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1K	01.01.2011–01.12.2011	2009	Erlebensfallsumme
1D	01.01.2011–01.12.2011	2009	Deckungskapital
2K	01.01.2012	2009	Erlebensfallsumme
2D	01.01.2012	2009	Deckungskapital
3D	01.01.2012–01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D, 4G	01.01.2013–01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D, 5G	01.08.2013–01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D, 6G	01.01.2015–01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7G	01.01.2015–01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8G	01.05.2015–01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9G	01.08.2015–01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10G	01.01.2016–01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11G	01.01.2017–01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12G	01.01.2018–01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13G	01.10.2019–01.12.2020	2018	Deckungskapital
14D	ab 01.01.2021	2021	Deckungskapital

1.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 2 bis 4** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni. Abweichend davon ist für Versicherungen nach Tarif 1L (GenerationenDepot) das überschussberechtigte Deckungskapital das jeweils mit dem Rechnungszins auf den letzten Jahrestag abgezinste, über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

1.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 2

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen; ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –					
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009, 2012	0 %	0 %	0 %	–	
2013	0 %	0 %	5 %	5 ‰	
2015	0,25 %	1 %	5 %	5 ‰	
2017, 2018	0,6 %	1 %	5 %	5 ‰	
2021	0,8 %	1,35 %	5 %	5 ‰	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabellen 3 und 4)					
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –					
2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	0 %	0 %	0 %	–	
2012	Männer	0 %	0 %	30 % (0 %)	5 ‰
	Frauen	0 %	0 %	15 % (0 %)	5 ‰
2013		0 %	0 %	22,5 %	5 ‰
2015		0,25 %	1 %	22,5 %	5 ‰
2017, 2018		0,6 %	1 %	22,5 %	5 ‰
2021		0,8 %	1,35 %	22,5 %	5 ‰
Kleinlebensversicherungen					
beitragsfrei	0 %	0 %	0 %	–	

Tabelle 3

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 6)						
2009	1K, 1D, 2K, 2D		0 %	0 %	0 %	–
			0 %	0 %	0 %	–
2012	3D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0 %	0 %	Männer 30 % (0 %) Frauen 15 % (0 %)	5 ‰
		GenerationenDepot (Tarif 1L)	0 %	0 %	Männer 30 % (0 %) Frauen 15 % (0 %)	–
2013	4D, 5D, 6D		0 %	0 %	5 %	5 ‰
		Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0 %	0 %	22,5 %	5 ‰
	4G, 5G, 6G	GenerationenDepot (Tarif 1L)	0 %	0 %	22,5 %	–
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1K, 1D, 2K, 2D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2013	4D, 4G, 5D, 5G, 6D, 6G	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Tabelle 4

Tarifwerk	Tranche		Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf	
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)							
2015	7D, 8D, 9D, 10D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,25 %	1 %	5 %	5 ‰	
			0,25 %	1 %	22,5 %	5 ‰	
	7G, 8G, 9G, 10G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,25 %	1 %	22,5 %	–	
2017	11D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,6 %	1 %	5 %	5 ‰	
			0,6 %	1 %	22,5 %	5 ‰	
	11G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,6 %	1 %	22,5 %	–	
2018	12D, 13D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,6 %	1 %	5 %	5 ‰	
			0,6 %	1 %	22,5 %	5 ‰	
	12G, 13G	Generationen- Depot (Tarif 1L)	0,6 %	1 %	22,5 %	–	
2021	14D	Sterbegeldversicherung (Tarif 1oG)	0,8 %	1,35 %	5 %	5 ‰	
			0,8 %	1,35 %	22,5 %	5 ‰	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung im ... Jahr							
			1.	2.	3.	4.	5.
2015	7D, 7G		0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
	8D, 8G, 9D, 9G, 10D, 10G		0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
2017, 2018	11D, 11G, 12D, 12G, 13D, 13G		0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
2021	14D		0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %

Der Risikoüberschussanteil beim GenerationenDepot (Tarif 1L) ist begrenzt auf höchstens $\frac{5}{12}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen können eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag im Jahr 2022 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

1.2 Andere Überschussanteile

1.2.1 Zuteilung und Verwendung

Der Frauenbonus wird für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden **Tabellen 5 und 6** genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das 2022 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor 2022 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes

zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit und für Zuzahlungen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1994 werden keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Wird bei Versicherungen mit Zuzahlungsrecht die Versicherungsdauer durch Zuzahlungen abgekürzt, so werden zum vorgezogenen Ablauf nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod, Kündigung oder Heirat (sofern mitversichert) werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Bei Beitragsverrechnung entfallen Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Summe aus den bis einschließlich 2021 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 5 und 6** in das Jahr 2022 übernommen.

1.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 5 und 6** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven: bis zum Tarifwerk 2009 in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Ab Tarifwerk 2012 und beim GenerationenDepot (Tarif 1L) sind die Bemessungsgrößen für die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven das überschussberechtigte Deckungskapital der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen bzw. das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

1.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 5

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Hauptversiche- rung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung
Einzelversicherungen (inkl. Vermögensbildungsversicherungen) sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit laufender Beitragszahlung –			
1968, 1987, 1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰
2012, 2013	100 %	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰ (0,2 ‰)
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	1,2 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)
2017, 2018	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)
2021	100 %	3,3 ‰ (3,9 ‰)	2,2 ‰ (2,6 ‰)
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 6) – Tarife mit einmaliger Beitragszahlung –			
1994, 2000, 2002, 2004, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100 %	0 ‰	0 ‰
2015	100 %	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
2017, 2018	100 %	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2021	100 %	3 ‰ (3,6 ‰)	2 ‰ (2,4 ‰)

Tabelle 6

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungs- faktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)					
2009	1K, 1D	100 %	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2K, 2D	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)					
2013	4D, 4G, 5D, 5G	100 %	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
	6D, 6G	100 %	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2015	7D, 7G	100 %	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	8D, 8G	100 %	0 ‰ (0,8 ‰)	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	9D, 10D	100 %	0 ‰	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	9G, 10G	100 %	0 ‰ (0,8 ‰)	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
2017	11D, 11G	100 %	0,2 ‰ (0,8 ‰)	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2018	12D, 12G	100 %	0,2 ‰ (0,8 ‰)	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	13D, 13G	100 %	0 ‰	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2021	14D	100 %	1 ‰ (1,6 ‰)	3 ‰ (3,6 ‰)	2 ‰ (2,4 ‰)

Bei Tarifwerk 2015 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 0,9 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,6 (1,2) Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei den Tarifwerken 2017 bis 2018 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 1,2 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei Tarifwerk 2021 werden zusätzlich ein Schlussüberschussanteil von 3 (3,6) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 2 (2,4) Promille pro Jahr auf den Bonus und auf eine Zuzahlung gewährt. Zudem erhalten diese Verträge einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 (5) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 und beim GenerationenDepot (Tarif 1L) mit 1,6 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2022 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor 2022 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Ab Versicherungsbeginn wird bei beitragspflichtigen Versicherungen im Tarifwerk 1968 für Frauen im Todesfall eine Sonderleistung von 10 Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt (Frauenbonus).

2 Rentenversicherungen

2.1 Laufende Überschussanteile

2.1.1 Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschussanteile für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, mit dem Beitrag verrechnet, in Anteile des Investmentkonzepts bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder als Mindestüberschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind für Versicherungen vor Tarifwerk 2015 entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtig.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag (einschließlich Zuzahlungen) gemäß **Tabelle 9** können die Überschussanteilsätze (laufende Überschussanteile, Schlussüberschussanteile, Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven) monatlich mit Wirkung für jeweils künftige Neuzugänge/Zuzahlungen (Einführung einer neuen Tranche) neu festgelegt werden. Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P, 11P, 12P, 13P und 14P umfassen Rentenversicherungen mit Mindestrente (RenteGarant/RentePlus – Tarif ARP).

Tabelle 7

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk	Bezugsgröße Schlussüberschussanteil und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
1R	01.01.2011–01.12.2011	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
2R	01.01.2012	2009	Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente
3D	01.01.2012–01.01.2013	2012	Deckungskapital
4D	01.01.2013–01.07.2013	2013	Deckungskapital
5D	01.08.2013–01.12.2014	2013	Deckungskapital
6D	01.01.2015–01.03.2015	2013	Deckungskapital
7D, 7P	01.01.2015–01.04.2015	2015	Deckungskapital
8D, 8P	01.05.2015–01.07.2015	2015	Deckungskapital
9D, 9P	01.08.2015–01.12.2015	2015	Deckungskapital
10D, 10P	01.01.2016–01.03.2017	2015	Deckungskapital
11D, 11P	01.01.2017–01.12.2017	2017	Deckungskapital
12D, 12P	01.01.2018–01.09.2019	2018	Deckungskapital
13D, 13P	01.10.2019–01.12.2020	2018	Deckungskapital
14D, 14P	ab 01.01.2021	2021	Deckungskapital

Die Tranchen 7P, 8P, 9P, 10P, 11P, 12P, 13P und 14P gelten auch für die Erhöhungszeitpunkte bei Zuzahlungen.

2.1.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 8 bis 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest).

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt – ab Tarifwerk 2015 das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste durchschnittliche positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung – bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und für Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital der Rente aus Überschussanteilen aus der Aufschubzeit bzw. das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschussanteile in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung bzw. das Deckungskapital einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRente Fonds und PrämienRente Invest in den Tarifwerken 2007 bis 2009 erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Versicherungen nach Tarif FAV-ARK (RiesterRente Invest) erhalten zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

2.1.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerk		Zinsüberschussanteil			
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug	
		auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtignte Überschussanteile
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz; ohne Versicherungen nach Tabelle 9)					
1949	beitragsfrei	0%	0%	0%	0%
1991, 1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013		0%	0%	0%	0%
2015		0,25%	1%	0,5%	1,75%
	RentePlus (Tarif ARP)	1,6% abzüglich Rechnungszins ¹	1,1%	0,5%	1,75%
2017, 2018		0,6%	1%	0,85%	1,75%
	Rente Garant (Tarif ARP)	1,6% abzüglich Rechnungszins ¹	1,1%	0,85%	1,75%
2021		0,8%	1,35%	1,05%	1,75%
	Rente Garant (Tarif ARP)	1,5% abzüglich Rechnungszins ¹	1,35%	1,05%	1,75%
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)					
2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2103		0%	0%	0%	0%
2015		0,25%	1%	0,5%	0,5%
		0,25%	1%	0,5%	1,75%
2016	RentePlus (Tarif ARPS1)	1,6% abzüglich Rechnungszins ¹	1,1%	0,5%	1,75%
		0,6%	1%	0,85%	1,75%
2017, 2018	BasisRente Garant (Tarif ARPS1)	1,6% abzüglich Rechnungszins ¹	1,1%	0,85%	1,75%
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag (PrämienRenten, RiesterRenten)					
2002, 2004, 2005		0%	0%	0%	0% (bei Verrentung mit 2,25% oder 1,75%) 0,5% (bei Verrentung mit 1,25%) 0,85% (bei Verrentung mit 0,9%)
2006, 2007, 2008, 2009, 2012		0%	0%	0%	0%
2015		0,25%	1%	0,5%	0,5%

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertragseigene Rechnungszins.

Tabelle 9

Tarifwerk	Tranchen	Zinsüberschussanteil				
		in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		
		auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung ab dem 6. Jahr	auf den Bonus/ Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	
Einzelversicherungen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)						
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2009	1R, 2R	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012	3D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (inkl. Rentenversicherungen mit Todesfallschutz) gegen Einmalbeitrag und Zuzahlungen zu Verträgen mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)						
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2015	7D, 8D, 9D, 10D	0,25 %	1 %	0,5 %	1,75 %	
	7P, 8P, 9P, 10P	1,6 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,1 %	0,5 %	1,75 %	
2017, 2018	11D, 12D, 13D	0,6 %	1 %	0,85 %	1,75 %	
	11P, 12P, 13P	1,6 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,1 %	0,85 %	1,75 %	
2021	14D, 14P	1,5 % abzüglich Rechnungszins ¹	1,35 %	1,05 %	1,75 %	
Zinsüberschussanteil Hauptversicherung/Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr						
		1.	2.	3.	4.	5.
2013	4D, 5D, 6D	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2015	7D	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
	7P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,6 %
	8D, 8P, 9D, 9P, 10D, 10P	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
2017, 2018	11D, 12D, 13D	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %
	11P, 12P, 13P	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)
2021	14D, 14P	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %

¹ Der Rechnungszins ist hierbei der jeweilige aktuelle vertragseigene Rechnungszins.

Tabelle 10

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil				Kostenüberschussanteil	
	in der Anwartschaftsphase		im Rentenbezug		in der Anwartschaftsphase	
	auf die Hauptversicherung	auf den Bonus/Erlebensfallbonus	auf den Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigte Überschussanteile	auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)						
2007, 2008, 2009	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2012, 2013 – Einzelversicherungen –	0%	0%	0%	0%	0%	0,01 % (0,02 %)
2012, 2013 – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –	0%	0%	0%	0%	0%	0,02 % (0,03 %)
2015	0,1 %	0,85 %	0,5 %	1,75 %	0%	0%
2017, 2018	0,45 %	0,85 %	0,85 %	1,75 %	0%	0%
2021	0,65 %	1,1 %	1,05 %	1,75 %	0%	0%
PrämienRente Invest, RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARD)						
2007, 2008	0%	0%	0%	0%	0%	0%
RiesterRente Invest, RiesterRente Fonds (Tarif FAV-ARK)						
2009	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2012	0%	0%	0%	0%	0% (0,01 %)	0,01 %
2015	0,25 %	0,25 %	0,5 %	0,5 %	0,01 %	0,01 %

Die in den Tabellen 8 bis 10 genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Beitragspflichtige Rentenversicherungen im Tarifwerk 1949 können in der Anwartschaftszeit eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags erhalten. Zum Jahrestag im Jahr 2022 erfolgt keine Zuteilung auf den überschussberechtigten Jahresbeitrag.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in Tabelle 8 genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung ausbezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2022 nicht gewährt.

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschussanteile in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

Ein Risikoüberschussanteil wird im Kalenderjahr 2022 nur für Tarif AR2 im Tarifwerk 2013 in Höhe von 5 Prozent gewährt und ist begrenzt auf 5 Promille des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

2.2 Andere Überschussanteile

2.2.1 Zuteilung und Verwendung

Die in den Tabellen 11 bis 13 genannten Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Die nach dieser Festlegung bestimmten Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zusätzlich zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab dem Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase und ab dem Tarifwerk 2012 auch für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Abrufphase.

Für Verträge in der beitragsfreien Zeit, für Zuzahlungen und Zulagen sowie für Verträge gegen Einmalbeitrag vor Tarifwerk 1995 werden Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nur dann gewährt, wenn sie in Kapitel 2.2.3 explizit aufgeführt sind.

Bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Kündigung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduzierte Schlussüberschussanteile bzw. Mindestbeteiligungen an den Bewertungsreserven fällig; bei Kündigung muss jedoch mindestens ein Drittel der Versicherungsdauer (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens jedoch vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr verstrichen sein.

Bei Tod oder Kündigung innerhalb einer vereinbarten Abruf- und Verlängerungsphase werden Schlussüberschussanteile und die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in voller Höhe fällig; ab dem Tarifwerk 2012 bei Kündigung jedoch nur, sofern das 4. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2021 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in den **Tabellen 11 bis 13** in das Jahr 2022 übernommen.

Für Rentenversicherungen mit Mindestleistung vor dem Tarifwerk 2012 werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt. Für Versicherungen im Tarif FAV-ARK wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

2.2.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 11 bis 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (keine Schlussüberschussanteile und keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven für eventuelle Rumpffahre); für Versicherungen ab Tarifwerk 2012 (außer im Tarif FAV-ARK) in Promille des überschussberechtigten Deckungskapitals der Hauptversicherung ohne Zuzahlungen oder Zulagen bzw. des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus für jedes volle Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für die Schlussüberschussanteile bzw. die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven begrenzt.

Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen als Altersvorsorgevertrag vor dem Tarifwerk 2007 bei Abruf der Versicherungsleistung in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRente Classic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRente Classic Plus).

2.2.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 11

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Haupt- versicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen				
– laufende Beitragszahlung –				
1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009	100 %	0 %	0 %	
2012, 2013	100 %	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰ (0,2 ‰)	
2015	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)
2015 Rente Plus/ Rente Garant (Tarif ARP)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,5 ‰ (2,2 ‰)	1 ‰ (0,8 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,1 ‰ (3,4 ‰)	1,4 ‰ (1,6 ‰)
2017, 2018		100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)
2017, 2018 Rente Garant (Tarif ARP)		100 %	2,8 ‰ (3,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)
2021		100 %	3,3 ‰ (3,9 ‰)	2,2 ‰ (2,6 ‰)
2021 Rente Garant (Tarif ARP)		100 %	4,3 ‰ (4,9 ‰)	2,2 ‰ (2,6 ‰)

Tabelle 11a

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Haupt- versicherung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung	in Abhängig- keit von der laufenden Überschuss- beteiligung
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz				
– laufende Beitragszahlung –				
2005	0 % (100 %)	0 ‰	0 ‰	
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013	100 %	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰ (0,2 ‰)	
Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD)				
2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013	100 %	0 ‰	0 ‰	
– Einzelversicherungen –				
2012, 2013	100 %	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰ (0,2 ‰)	
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –				
2015	100 %	0,6 ‰ (2,4 ‰)	0,4 ‰ (1,6 ‰)	
– Einzelversicherungen –				
2015	100 %	1,2 ‰ (3 ‰)	0,8 ‰ (2 ‰)	
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –				
2017	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)	
– Einzelversicherungen –				
2017	100 %	2,4 ‰ (3 ‰)	1,6 ‰ (2 ‰)	
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –				
2018, 2021	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)	
– Einzelversicherungen –				
2018, 2021	100 %	2,4 ‰ (3 ‰)	1,6 ‰ (2 ‰)	
– Gruppenversicherungen nach Sondertarifen –				
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)				
– laufende Beitragszahlung –				
2005 ,2007, 2008, 2009	100 %	0 ‰	0 ‰	
2012, 2013	100 %	0 ‰ (0,3 ‰)	0 ‰ (0,2 ‰)	
2015, 2016	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	1,2 ‰	0,8 ‰
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)
2016 BasisRente Garant/Basis Rente Plus (Tarif ARPS1)	Beitragszahlungsdauer bis 12 Jahre	100 %	2,5 ‰ (2,2 ‰)	1 ‰ (0,8 ‰)
	Beitragszahlungsdauer über 12 Jahre	100 %	3,1 ‰ (3,4 ‰)	1,4 ‰ (1,6 ‰)
2017, 2018	100 %	1,8 ‰ (2,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)	
2017, 2018 BasisRente Garant (Tarif ARPS1)	100 %	2,8 ‰ (3,4 ‰)	1,2 ‰ (1,6 ‰)	
Versicherungen als Altersvorsorgevertrag				
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic/Classic Plus	100 %		0 %
2007, 2008, 2009, 2012	Tarif AV-ARK	100 %	0 ‰	0 ‰
2015	Tarif AV-ARK	100 %	0,6 ‰ (1,8 ‰)	0,4 ‰ (1,2 ‰)

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRente Classic Plus“ behandelt.

Tabelle 12

Tarifwerk	Vererbungs- faktor	Schlussüber- schuss- anteil auf die Hauptversiche- rung	Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Haupt- versicherung
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
1995, 2000, 2002, 2004, 2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰
2015	100%	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
2017, 2018	100%	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2015, 2017, 2018	Rente Plus/Rente Garant (Tarif ARP)	100%	2,2 ‰ (2,8 ‰)
		100%	3 ‰ (3,6 ‰)
2021	Rente Garant (Tarif ARP)	100%	4 ‰ (4,6 ‰)
		100%	2 ‰ (2,4 ‰)
		100%	2 ‰ (2,4 ‰)
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz (ohne Versicherungen nach Tabelle 13)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005	0% (100%)	0 ‰	0 ‰
2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente)			
– einmalige Beitragszahlung –			
2005, 2007, 2008, 2009, 2012, 2013	100%	0 ‰	0 ‰
2015, 2016	100%	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
2017, 2018	100%	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2016, 2017, 2018	BasisRente Garant/ BasisRente Plus (Tarif ARPS1)	100%	2,2 ‰ (2,8 ‰)
		100%	0,8 ‰ (1,2 ‰)

Tabelle 13

Tarifwerk	Tranchen	Vererbungs- faktor	Schlussüberschussanteil auf die Hauptversicherung		Mindestbetei- ligung an den Bewertungs- reserven auf die Hauptversicherung
			in den Jahren 1–12	ab dem Jahr 13	
Einzelversicherungen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn von 01.01.2011 bis 01.01.2013 (Tranchen 1 bis 3)					
2009	1R	100%	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2R	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
Einzelversicherungen sowie Gruppenversicherungen nach Sondertarifen in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2013 (Tranchen 4 bis 14)					
2013	4D, 5D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
	6D	100%	0 ‰	0 ‰	0 ‰
2015	7D	100%	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	7P	100%	2,2 ‰ (2,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	8D	100%	0 ‰ (0,8 ‰)	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	8P	100%	1,2 ‰ (1,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	9D, 10D	100%	0 ‰	0,9 ‰ (1,8 ‰)	0,6 ‰ (1,2 ‰)
	9P, 10P	100%	0,2 ‰ (0,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2017	11D	100%	0,2 ‰ (0,8 ‰)	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	11P	100%	1,2 ‰ (1,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2018	12D	100%	0,2 ‰ (0,8 ‰)	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	13D	100%	0 ‰	1,2 ‰ (1,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	12P	100%	1,2 ‰ (1,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
	13P	100%	0,2 ‰ (0,8 ‰)	2,2 ‰ (2,8 ‰)	0,8 ‰ (1,2 ‰)
2021	14D	100%	1 ‰ (1,6 ‰)	3 ‰ (3,6 ‰)	2 ‰ (2,4 ‰)
	14P	100%	2 ‰ (2,6 ‰)	4 ‰ (4,6 ‰)	2 ‰ (2,4 ‰)
Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftsphase gegen Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2011 (Tranchen 1 bis 5)					
2009	1R	100%	2,6 ‰	0 ‰	0 ‰
	2R	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2012	3D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰
2013	4D, 5D	100%	3,3 ‰	0 ‰	0 ‰

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Einzelversicherungsvertrag erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,6 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,4 (1,2) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 Promille pro Jahr und ab Tarifwerk 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Gruppenversicherungsvertrag erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0 (0,3) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0 (0,2) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (2,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (1,6) Promille pro Jahr, bei Tarifwerk 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,4 Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,6 Promille pro Jahr und ab Tarifwerk 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 (2,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 (1,6) Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestrente nach Tarif ARP erhalten auf den Bonus und die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,2 (2,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2021 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 4 (4,6) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 2 (2,4) Promille pro Jahr.

Staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit Mindestrente nach ARPS1 erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2016 bis 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,2 (2,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr. Zudem erhalten sie auf die Zuzahlung bei den Tarifwerken 2016 und 2017 einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 3,1 (3,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,4 (1,6) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2018 einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 2,8 (3,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven von 1,2 (1,6) Promille pro Jahr.

Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (mit Ausnahme der staatlich förderfähigen Rentenversicherung mit Mindestrente nach ARPS1) erhalten auf die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0 (0,3) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0 (0,2) Promille pro Jahr und bei den Tarifwerken 2015 bis 2017 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,8 (2,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 1,2 (1,6) Promille pro Jahr. Zudem wird auf den Bonus bei den Tarifwerken 2015 und 2016 ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,9 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,6 (1,2) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2017 ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr gewährt. Bei Tarifwerk 2018 wird auf den Bonus und die Zuzahlung zusätzlich ein Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr gewährt.

Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (ohne den Tarif FAV-ARK) erhalten auf den Bonus in der Anwartschaftsphase bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,6 (2,4) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,4 (1,6) Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen (ausgenommen Rentenversicherungen mit Mindestleistung, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähige Rentenversicherungen, staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente sowie Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag) erhalten auf den Bonus und die Zuzahlung in der Anwartschaftsphase bei Tarifwerk 2015 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,9 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,6 (1,2) Promille pro Jahr, bei den Tarifwerken 2017 und 2018 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 1,2 (1,8) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,8 (1,2) Promille pro Jahr und bei Tarifwerk 2021 zusätzlich einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 3 (3,6) Promille und eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 2 (2,4) Promille pro Jahr.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Einzelversicherungsvertrag erhalten ab Tarifwerk 2015, Rentenversicherungen mit Mindestrente (Tarif ARP) bei den Tarifwerken 2015 bis 2018, staatlich förderfähige Rentenversicherungen ab Tarifwerk 2015 und staatlich förderfähige Rentenversicherungen mit Mindestrente ab Tarifwerk 2015 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestleistung (Tarif ARD) als Gruppenversicherungsvertrag erhalten bei den Tarifwerken 2015 bis 2017 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (3) Promille und ab Tarifwerk 2018 in Höhe von 2 (3) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen mit Mindestrente (Tarif ARP) erhalten bei Tarifwerk 2021 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 (5) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (ohne den Tarif FAV-ARK) erhalten bei Tarifwerk 2015 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 0 (1,5) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Versicherungen als Altersvorsorgevertrag im Tarif FAV-ARK (RiesterRente Fonds, RiesterRente Invest) erhalten bei den Tarifwerken 2012 und 2015 in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 0,1 Promille des überschussberechtigten Fondsguthabens sowie bei den Tarifwerken 2009 bis 2015 für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds

zusätzlich ein Zwölftel des fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteils in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Rentenversicherungen (ausgenommen Rentenversicherungen mit Mindestleistung, Rentenversicherungen mit Mindestrente, staatlich förderfähige Rentenversicherungen, staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestrente sowie Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag) erhalten bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben und bei Tarifwerk 2021 einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 (5) Promille auf das überschussberechtigte Fondsguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierten Anwartschaften auf Schlussüberschussanteile und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Berücksichtigung des deklarierten Vererbungsfaktors werden ab Tarifwerk 2012 (im Tarif FAV-ARK ab dem Tarifwerk 2009) mit 1,60 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das 2022 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

3 Risiko(-Zusatz)versicherungen

3.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

3.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 14 bis 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus (ab Tarifwerk 2019 nur bei Einmalbeiträgen): in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung

Sofortüberschussbeteiligung (bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz): in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags

Sofortüberschussbeteiligung (ab Tarifwerk 2019 sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz): für den Risikoüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags und für den Kostenüberschussanteil in Promille der (durchschnittlichen) Versicherungssumme

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 bis Tarifwerk 2018, außer bei Risikoversicherungen als Basisschutz, dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich Stückkosten, ab Tarifwerk 2019 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten und gegebenenfalls abzüglich der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgeteilten Kosten aus einer beitragsfreien Zeit sowie bei Risikoversicherungen als Basisschutz dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzüglich der jährlich anfallenden Kosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

3.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerk		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
Risikoversicherungen			
1987		50 %	100 %
1994	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2000, 2002	Männer	30 %	60 %
	Frauen	21 %	42 %
	verbundene Leben	25,5 %	51 %
2004	Männer	42,5 %	85 %
	Frauen	33,5 %	67 %
	verbundene Leben	38 %	76 %
2007	Männer	45 %	90 %
	Frauen	36 %	72 %
	verbundene Leben	40,5 %	81 %
2008	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
	verbundene Leben	37,5 %	75 %
2009, 2012		5 %	10 %
2009, 2012 Beitragsschutz (Tarif Rfks)	Männer	42 %	84 %
	Frauen	33 %	66 %
2013, 2015 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		39 %	78 %
2017 Beitragsschutz (Tarif Rfks)		40 %	80 %
Risiko-Zusatzversicherungen			
2007	Männer		90 %
	Frauen		72 %
2008	Männer		84 %
	Frauen		66 %
2009, 2012			10 %
Restkreditversicherungen			
2002	Männer		55 %
	Frauen		35 %
2008, 2009, 2012	Männer		60 %
	Frauen		50 %
2013			55 %
Bausparrisikoversicherungen			
bis 2012	Männer	40 %	
	Frauen	35 %	
ab 2013		40 %	
Konto-Schutz			
2009	S-Card Plus	50 %	

Tabelle 15

Tarifwerk		Versicherungssumme	Sofortüberschussbeteiligung in Berufskategorie			Todesfallbonus in Berufskategorie		
			1	2	3	1	2	3
2013, 2015								
Risiko(-Zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	13 %	15 %	17 %	26 %	30 %	34 %
		ab 100.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
	Raucher	bis 80.000	16 %	18 %	20 %	32 %	36 %	40 %
		ab 100.000	21 %	23 %	25 %	42 %	46 %	50 %
2017, 2018								
Risiko(-Zusatz)-versicherungen	Nicht-raucher	bis 80.000	15 %	17 %	19 %	30 %	34 %	38 %
		ab 100.000	20 %	22 %	24 %	40 %	44 %	48 %
	Raucher	bis 80.000	18 %	20 %	22 %	36 %	40 %	44 %
		ab 100.000	23 %	25 %	27 %	46 %	50 %	54 %

Tabelle 16

Tarifwerk			Sofortüberschussbeteiligung		Todesfallbonus
			Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
2018, 2021	Risikoversicherungen als Basisschutz (Tarif Rke)	Nicht-raucher	33 %	0,35 ‰	
		Raucher	31 %	0,35 ‰	
2019, 2021	Risikoversicherungen	Nicht-raucher	30 %	0,24 ‰	35 %
		Raucher	28 %	0,24 ‰	32 %
2019, 2021	Risiko-Zusatzversicherungen	Nicht-raucher	30 %	0 ‰	
		Raucher	28 %	0 ‰	

Die Ermittlung des Überschussanteilsatzes erfolgt auf Basis der aktuellen Versicherungssumme bzw. der durchschnittlichen Versicherungssumme bei den Tarifen RfK, RfKv, RfKn, RfKnv, RfKp, RfKpv und RZfK.

Bei Risikoversicherungen ab Tarifwerk 2019 und bei Risikoversicherungen als Basisschutz reduziert sich der Satz für den Kostenüberschussanteil bei einer Versicherungsdauer von 9 Jahren auf 80 Prozent, bei 8 Jahren auf 60 Prozent, bei 7 Jahren auf 40 Prozent und bei 6 Jahren auf 20 Prozent des genannten Werts; bei Versicherungsdauern von bis zu 5 Jahren entfällt der Kostenüberschussanteil. Der Satz für den Kostenüberschussanteil gilt gegebenenfalls auch für jede dynamische Erhöhung.

In den Tarifwerken 2013 bis 2018 werden die Überschussanteilsätze für die Sofortüberschussbeteiligung bzw. den Todesfallbonus bei Versicherungssummen zwischen 80.000 Euro und 100.000 Euro linear interpoliert und auf ganzzahlige Prozentsätze abgerundet (außer bei Tarif Rke).

Die Höhe der Überschussätze (Sofortgewinnbeteiligung, Todesfallbonus) für Versicherungen auf verbundene Leben ab Tarifwerk 2013 ergibt sich als das Minimum der in Abhängigkeit vom Raucherstatus und der Berufskategorie ermittelten Überschussätze für die einzelnen Personen.

Für Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, wird unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform ein zusätzlicher Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfalleistung gewährt.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

Für Risiko-, Risiko-Zusatz-, Restkredit- und Bausparrisikoversicherungen, bei Risikoversicherungen als Basisschutz sowie beim Konto-Schutz werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

4 Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz

4.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die laufenden Überschussanteile in den jeweiligen Fonds angelegt.

Die laufenden Überschussanteile setzen sich aus Kostenüberschussanteilen sowie gegebenenfalls Risiko- und Zinsüberschussanteilen zusammen.

Bis einschließlich Tarifwerk 2018 sowie bei fondsgebundenen Rentenversicherungen (Tarif FARA) und fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall werden die Kosten- und Risikoüberschussanteile bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung bzw. während der Versicherungsdauer jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats und etwaige Zinsüberschussanteile jeweils am Ende eines jeden Versicherungsjahres zugeteilt.

Bei Tarifwerk 2021 (ohne fondsgebundene Rentenversicherungen nach Tarif FARA und fondsgebundene kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall) werden die Kosten-, Risiko- und Zinsüberschussanteile bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung bzw. während der Versicherungsdauer jeweils zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Bei Rentenversicherungen werden die Kostenüberschussanteile und Zinsüberschussanteile während des Rentenbezugs jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Bei Tarifwerk 2021 (aber nicht im Rentenbezug und bei fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall) gelten die angegebenen laufenden Überschussanteilsätze für das jeweilige Kalenderjahr 2022. In allen anderen Fällen gelten die angegebenen laufenden Überschussanteile bei jährlicher Zuteilung für das 2022 endende Versicherungsjahr und bei monatlicher Zuteilung für das 2022 beginnende Versicherungsjahr.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in den Fonds angelegt.

Die genannten Kostenschlussüberschussanteile gelten nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Kostenschlussüberschussanteile für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen.

Für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz wird keine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Tabelle 17

Tranche	Versicherungsbeginn von – bis	Tarifwerk
11F	01.01.2017–01.12.2017	2017
12F, 12V, 12Z	01.01.2018–01.09.2019	2018
13F, 13V, 13Z	01.10.2019–01.12.2020	2018
14F, 14V, 14M	ab 01.01.2021	2021

Tranche	Erhöhungszeitpunkte bei Zuzahlungen	Tarifwerk
12Z, 13Z	ab 01.03.2020	2018

Die Tranche 14M gilt nur für den Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM).

4.2 Bemessungsgrößen

Die in den **Tabellen 18 bis 22** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil (bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit): bis Tarifwerk 2018 sowie bei fondsgebundenen kapitalbildenden Lebensversicherungen auf den Todesfall in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten konventionellen Deckungskapitals und bei Tarifwerk 2021 (ohne fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall) in Prozent des konventionellen Deckungskapitals

Zinsüberschussanteil (bei Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit): in Prozent des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt (Deckungskapital der Hauptversicherung und

der bereits erworbenen steigenden Überschussrente), bei der der fondsgebundenen Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung jedoch das über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelte konventionelle Deckungskapital, mit dem Rechnungszins auf den Beginn des Versicherungsjahres abgezinst

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko (falls tariflich ein Risikobeitrag vorgesehen ist) bzw. für das Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente

Kostenüberschussanteil: in Prozent des tariflichen Bruttobeitrags ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken und in Prozent des konventionellen Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Verwaltungskostenüberschussanteil gewährt

Schlussüberschussanteil: in Prozent des über die Monate eines Versicherungsjahres gemittelten konventionellen Deckungskapitals in der Aufschubzeit

4.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 18

Tarifwerk	Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil		Zinsüberschussanteil im Rentenbezug
		auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben	
Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen mit und ohne Todesfallschutz				
2001, 2004, 2005	Männer	50 %		0 % (bei Verrentung mit 2,25 % oder 1,75 %)
	Frauen	30 %		0,5 % (bei Verrentung mit 1,25 %) 0,85 % (bei Verrentung mit 0,9 %)
2007	Männer	50 %	2 %	0,02 %
	Frauen	30 %	2 %	0,02 %
2008	Männer	50 %	0 %	0,02 %
	Frauen	30 %	0 %	0,02 %
2009		5 %	0 %	0,02 %
Staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)				
2008, 2009			0 %	0,02 %
Fondsgebundene Lebensversicherungen				
2021	Tarif FARA	22,5 %	0 %	0,004 %
				1,05 %

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens $\frac{1}{2}$ Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschussanteil auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird ab dem Tarifwerk 2008 kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Für Tarifwerk 2021 erhalten fondsgebundene Rentenversicherungen (Tarif FARA) in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 (5) Promille des gemittelten Fondsguthabens sowie für die in der [Tabelle 32](#) genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds. Zudem beträgt der Zinsüberschussanteil auf überschussberechtigte Überschussanteile im Rentenbezug 1,75 Prozent pro Jahr.

Tabelle 19

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil			Kosten- schluss- überschuss- anteil	Kosten- überschuss- anteil	
	in der Anwart- schafts- phase	im Rentenbezug				
		auf den Garantie- teil aus der Aufschubzeit	auf die überschuss- berechtigten Überschuss- anteile			auf das kon- ventionelle Deckungs- kapital
Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (ohne Versicherungen nach Tabelle 20)						
2008, 2009	FlexVorsorge	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2011	FlexVorsorge Vario	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario, FlexVor- sorge Junior	0 %	0 %	0 %	0 %	0,004 % (0,008 %)
2015	FlexVorsorge Vario, FlexVor- sorge Junior	0,25 %	0,5 %	1,75 %	0,15 % (0,3 %)	0,013 % (0,008 %)
2016	Rente WachstumGarant	0,25 %	0,5 %	1,75 %	0,15 % (0,3 %)	0,013 % (0,008 %)
2017	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario	0,6 %	0,85 %	1,75 %	0,2 % (0,3 %)	0,008 %
2018	Rente FlexVario, JuniorRente FlexVario, Rente WachstumGarant, MitarbeiterRente, Versicherungskam- mer Schatzbrief	0,6 %	0,85 %	1,75 %	0,2 % (0,3 %)	0,008 %
		1,35 %	1,05 %	1,75 %	0,5 % (0,6 %)	0,004 %
2021	Versicherungskam- mer Schatzbrief (Tarif FARDVM)	1,35 %	1,05 %	1,75 %	0,4 % (0,5 %)	–
Staatlich förderfähige Rentenversicherungen (BasisRente) mit und ohne variable Mindestleistung und staatlich förderfähige Rentenversicherung mit Mindestleistung						
2011	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2012, 2013	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0 %	0 %	0 %	0 %	0,004 % (0,008 %)
2015	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,25 %	0,5 %	0,5 %	0,15 % (0,3 %)	0,013 % (0,008 %)
2016	FlexVorsorge Vario als BasisRente	0,25 %	0,5 %	1,75 %	0,15 % (0,3 %)	0,013 % (0,008 %)
2017	BasisRente FlexVario	0,6 %	0,85 %	1,75 %	0,2 % (0,3 %)	0,008 %
2018	BasisRente FlexVa- rio, BasisRente WachstumGarant, ZulagenRente	0,6 %	0,85 %	1,75 %	0,2 % (0,3 %)	0,008 %
Rentenversicherungen mit Mindestleistung als Altersvorsorgevertrag						
2017	RiesterRente FlexVario	0,6 %	0,85 %	1,75 %	0,2 % (0,3 %)	0,008 %

Der Kostenüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital bzw. Fondsguthaben wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt. Auf Einmalbeiträge und Zuzahlungen wird kein Kostenüberschussanteil gewährt.

Tabelle 20

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil					Kostenschluss- überschuss- anteil auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13
		in der Anwartschaftsphase	im Rentenbezug				
		auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr	auf Garantieteil aus der Aufschubzeit	auf überschussberechtigten Überschussanteile			
Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung – Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranchen 11 bis 14) und Zuzahlungen bei Versicherungsbeginn von 01.01.2018 bis 01.12.2021 (Tranchen 12 und 13)							
2017, 2018	11F, 12F, 12Z, 13F, 13Z	0,6 %	0,85 %	1,75 %			0,2 % (0,3 %)
2021	14F	1,35 %	1,05 %	1,75 %			0,5 % (0,6 %)
	14M	1,35 %	1,05 %	1,75 %			0,4 % (0,5 %)
Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung/ Zuzahlung in der Anwartschaftsphase im ... Jahr							Kostenschluss- überschuss- anteil auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2017	11F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,1 % (0,2 %)
	12F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,1 % (0,2 %)
2018	13F	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0 % (0,1 %)
	12Z, 13Z	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0 % (0,1 %)
2021	14F	1,15 %	1,15 %	1,15 %	1,15 %	1,15 %	0,3 % (0,4 %)
	14M	1,15 %	1,15 %	1,15 %	1,15 %	1,15 %	0,2 % (0,3 %)

Die Tranche 14M gilt nur für den Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM).

Tabelle 21

Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13
Fondsgebundene Lebensversicherung mit Mindestleistung							
– Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2017 (Tranchen 12 bis 14)							
2018	12V, 13V	1 %					0,2 % (0,3 %)
2021	14V	1 %					0,5 % (0,6 %)
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2018	12V	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,1 % (0,2 %)
	13V	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0,7 % (0,45 %)	0 % (0,1 %)
2021	14V	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,8 %	0,3 % (0,4 %)
Tarifwerk	Tranche	Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung ab dem 6. Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital ab Jahr 13
Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall							
– Einmalbeitrag mit Versicherungsbeginn ab 01.01.2019 (Tranchen 12 bis 14)							
2018	12F, 13F	0,75 %					0,2 % (0,3 %)
2021	14F	0,8 %					0,2 % (0,3 %)
		Zinsüberschussanteil auf die Hauptversicherung im ... Jahr					Kostenschlussüberschussanteil auf das konventionelle Deckungskapital
		1.	2.	3.	4.	5.	Jahr 1–12
2018	12F	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,1 % (0,2 %)
	13F	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0,45 % (0,3 %)	0 % (0,1 %)
2021	14F	0,5 % (0,3 %)	0,5 % (0,3 %)	0,5 % (0,3 %)	0,5 % (0,3 %)	0,5 % (0,3 %)	0 % (0,1 %)

Tabelle 22

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil	Zusätzlicher fondsabhängiger Überschussanteil
Fondsgebundene Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung		
2018	0,85 %	0 %
2021	1,05 %	0 %

Ab Tarifwerk 2017 erhalten fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) und fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (GenerationenDepot Invest) sowie Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung oder mit Indexorientierung während der Anwartschaftsphase, sofern ein Risikobeitrag tariflich vorgesehen ist, einen Risikoüberschussanteil in Höhe von 22,5 Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf höchstens ½ Pro mille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, FlexVorsorge Vario als Basisrente, BasisRente FlexVario) oder mit Indexorientierung (Rente WachstumGarant, BasisRente WachstumGarant) erhalten in der Anwartschaftsphase bei den Tarifwerken 2012 und 2013

nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben und bei den Tarifwerken 2015 bis 2018 nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Bei Tarifwerk 2021 erhalten Rentenversicherungen mit oder ohne variable Mindestleistung (FlexVorsorge Vario, Rente FlexVario, FlexVorsorge Junior, JuniorRente FlexVario, FlexVorsorge Vario als Basisrente, BasisRente FlexVario) oder mit Indexorientierung (Rente WachstumGarant, BasisRente WachstumGarant) in der Anwartschaftsphase nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 4 (5) Promille und der Versicherungskammer Schatzbrief (Tarif FARDVM) in Höhe von 3 (4) Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds und freien Fonds sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Fondsgebundene Lebensversicherungen mit Mindestleistung (VermögensDepot Chance) erhalten bei Tarifwerk 2018 nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben und bei Tarifwerk 2021 nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr in Höhe von 4 (5) Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds und freien Fonds sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Fondsgebundene kapitalbildende Lebensversicherungen auf den Todesfall (Generationen-Depot Invest) erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren am Ende eines jeden Versicherungsjahres zusätzlich einen Kostenschlussüberschussanteil in Höhe von 1 (2) Promille des gemittelten Deckungskapitals von Teilgarantiefonds, freien Fonds und vom Überschussguthaben sowie für die in der **Tabelle 32** genannten Fonds zusätzlich einen fondsindividuellen Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des gemittelten Guthabens im jeweiligen Fonds.

Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird mit 1,6 Prozent p. a. verzinst. Dieser Zinssatz gilt nur für das Versicherungsjahr, das im Jahr 2022 endet. Die Zinssätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den jeweiligen Überschussverteilungsplänen. Bei zukünftigen Festlegungen können diese Sätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu deklariert werden.

Tabelle 23

Tarifwerk		in der Anwartschaftszeit				im Rentenbezug	
		Risikoüberschussanteil					Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	
Fondsgebundene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen							
2001	Männer	15 %				0 %	
	Frauen	15 %				0 %	
2004	Männer		39 %	27 %	8 %	7 %	0 %
	Frauen		39 %	26 %	8 %	12 %	0 %
2007, 2008, 2009	Männer		41 %	28 %	11 %	10 %	0 %
	Frauen		41 %	27 %	11 %	14 %	0 %

5 Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen

5.1 Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung entweder als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, in Fonds angelegt, als Erlebensfallbonus oder als Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus verwendet. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile bzw. die Fondsanteile werden bei Ablauf, Tod oder Kündigung gezahlt. Ein Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei Kündigung wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

5.2 Bemessungsgrößen

Die in den Tabellen 24 bis 30 genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllmerte Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung zum Zuteilungszeitpunkt bzw. das um ein Jahr mit dem Rechnungszins des Bonus abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung und eines eventuellen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals

Der überschussberechtigigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise abzgl. Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezüllmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

5.3 Überschussanteilsätze

Tabelle 24 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								bei-			
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung/ Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds				Schlusszahlung				trags-	im		
		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	frei	Renten-
												anteil	bezug
												Zins-	Zins-
												über-	über-
												schuss-	schuss-
												anteil	anteil
1968							8%					0%	0%
1994		15%					16%					0%	0%
2000,	Männer		37%	26%	5%	4%		39%	26,5%	5,5%	4,5%	0%	0%
2002	Frauen		37%	25%	5%	10%		38%	26%	5,5%	11%	0%	0%
2004	Männer		39%	27%	8%	7%		41%	27,5%	8,5%	7,5%	0%	0%
	Frauen		39%	26%	8%	12%		39%	29%	8,5%	15%	0%	0%
2007, 2008, 2009	Männer		41%	28%	11%	10%							0%
	Frauen		41%	27%	11%	14%							0%

Tabelle 29 Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk	beitragspflichtig												im Rentenbezug
	Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds												
Berufsklasse	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D	Zinsüberschussanteil
2019 (SBV, StartSchutz)	27%	22%	22%	23%	24%	21%	23%	20%	21%	20%	19%	19%	0,6%
2019 (SBV Plus, StartSchutz Plus)	24%	20%	20%	21%	22%	19%	21%	18%	19%	18%	17%	17%	0,6%
2019 (BUZ)	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	18%	0,6%
2021 (SBV)	28%	23%	25%	23%	25%	22%	24%	21%	22%	21%	20%	20%	0,8%
2021 (BUZ)	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	19%	0,8%
Berufsunfähigkeitsbonus													
Berufsklasse	A++	A+	A	B++	B+	B	C++	C+	C	D++	D+	D	
2019 (SBV, StartSchutz)	36%	28%	28%	29%	31%	26%	29%	25%	26%	25%	23%	23%	
2019 (SBV Plus, StartSchutz Plus)	31%	25%	25%	26%	28%	23%	26%	21%	23%	21%	20%	20%	
2019 (BUZ)	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	21%	
2021 (SBV)	39%	30%	33%	30%	33%	28%	31%	26%	28%	26%	25%	25%	
2021 (BUZ)	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	23%	

Tabelle 30 Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung

Tarifwerk		beitragspflichtig								im Rentenbezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zum Erlebensfallbonus/ Anlage in Fonds				Erwerbsunfähigkeitsbonus				
Berufsklasse		A	B	C	D	A	B	C	D	Zinsüberschussanteil
2012	Männer	14%	24%	24%	24%	16%	32%	32%	32%	0%
	Frauen	19%	23%	23%	23%	21%	29%	29%	29%	0%
2013		17%	24%	24%	24%	19%	31%	31%	31%	0%
2015		17%	24%	24%	24%	19%	31%	31%	31%	0,25%
2016		10%	10%	15%	15%	11%	11%	25%	25%	0,25%
2017, 2018, 2019		12%	12%	17%	17%	13%	13%	27%	27%	0,6%

Für Berufsunfähigkeitsrenten, für die bereits vor dem 1. Januar 1996 Beiträge eingezahlt wurden, kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Kalenderjahr alternativ zu den in **Tabelle 24** genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt wird. Eine Überschussrente wird im Kalenderjahr 2022 nicht gewährt.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarifwerke 2012 bis 2015 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 2 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen der Tarifwerke 2016 bis 2018 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 3 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeitsversicherungen der Tarifwerke 2012 bis 2015 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 5 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Berufsunfähigkeitsversicherungen der Tarifwerke 2016 bis 2018 erhalten in der Anwartschaft zusätzlich Schlussüberschussanteile in Höhe von 9 Prozent des überschussberechtigten Beitrags pro Jahr.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtigigt. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins des Bonus um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2022 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus der Tarifwerke 2007 bis 2013 0 Prozent und für Tarifwerke ab 2015 1 Prozent.

6 Unfall-Zusatzversicherungen

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigige Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Kalenderjahr 2022 keinen Zinsüberschussanteil.

7 Kapitalisierung

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) vor TW2015 und ZuwachsPlus erhalten monatlich Zinsüberschussanteile. Der Zinssatz kann monatlich neu festgelegt werden und ist beim Tarif ZuwachsPlus für drei Monate und beim Tarif Altersteilzeit mit Garantie für einen Monat bindend. Für die genannten Kapitalisierungsgeschäfte werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

Verträge nach den Tarifen Altersteilzeit mit Garantie (ATZG) im TW2017 und Privat-Tresor bzw. PrivatDepot erhalten monatlich einen Schlussüberschussanteil. Die nicht garantierte Anwartschaft auf Schlussüberschussanteile wird monatlich vererbt und verzinst. Die Schlussüberschussätze und die Zinssätze können monatlich neu festgelegt werden und sind jeweils für einen Monat bindend. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird für diese Verträge nicht gewährt.

Für alle Produkte können die jeweiligen aktuellen Sätze in der Direktion erfragt werden.

Die in **Tabelle 31** genannten Überschussanteilsätze für Verträge nach Tarif WertKonto Plus (Zeitwertkonten) beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals

Tabelle 31

Tarifwerk	Zinsüberschussanteil Hauptversicherung	Zinsüberschussanteil Bonus/Erlebensfallbonus
2007, 2008, 2009	0 %	0 %
2012	0 %	0 %
2015	0,1 %	0,85 %
2017	0,45 %	0,85 %
2021	0,65 %	0,85 %

Für Verträge nach Tarif WertKonto Plus werden weder Schlussüberschussanteile noch eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

8 Sonstige Festlegungen

8.1 Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung.

8.2 Direktgutschrift

Eine Direktgutschrift wird im Kalenderjahr 2022 nicht gewährt.

8.3 Verzinslich angesammelte Überschussanteile

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden im Jahr 2022 in den Tarifwerken 1949 und 1968 mit 3 Prozent p.a., im Tarifwerk 1987 mit 3,5 Prozent p.a. und in allen weiteren Tarifwerken mit 1,5 Prozent p.a. verzinst.

8.4 Fondsindividuelle Schlussüberschussanteile

Bei Anlage von Teilen der Beiträge oder der Überschussanteile in Fonds wird gemäß den in den Abschnitten 1, 2 und 4 festgelegten Regeln ein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil in Prozent des überschussberechtigigten Guthabens im jeweiligen Fonds in folgender Höhe gewährt:

Tabelle 32

Fondsbezeichnung	ISIN	Fondsindividueller Schlussüberschussanteil
Deka-BasisAnlage A20	DE000DK2CFP1	0,08 %
Deka-BasisAnlage A40	DE000DK2CFQ9	0,16 %
Deka-BasisAnlage A60	DE000DK2CFR7	0,28 %
Deka-BasisAnlage VL	DE000DK2CFT3	0,4 %
DekaStruktur: V Chance	LU0278675532	0,16 %
DekaStruktur: V ChancePlus	LU0278675706	0,24 %
DekaStruktur: V Wachstum	LU0278675292	0,08 %
DWS Invest Global Infrastructure LC	LU0329760770	0,2 %
Fidelity Funds – SMART Global Defensive Fund A-EUR	LU0056886558	0,13 %
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced – R	LU0323578145	0,16 %
Indexorientierte Kapitalanlage (IOK)	ÖL-interner Fonds	0,6 %
InvestmentKonzept	ÖL-interner Fonds	0,4 %
JPM Emerging Markets Equity A (acc) – EUR	LU0217576759	0,28 %
Keppler-Emerging Markets-INVEST	DE000A0ERYQ0	0,08 %
Keppler-Global Value-INVEST	DE000A0JKNP9	0,08 %
LINGOHR-ASIEN-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0008479387	0,11 %
LINGOHR-EUROPA-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0005320097	0,11 %
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST	DE0009774794	0,11 %
Nordea 1 Global Climate and Environm. Fund BP EUR	LU0348926287	0,32 %
Robeco MegaTrends D EUR	LU0974293671	0,04 %
ROK Chance	ÖL-interner Fonds	0,4 %
ROK Klassik	ÖL-interner Fonds	0,32 %
ROK Plus	ÖL-interner Fonds	0,4 %

Ist ein Fonds in der obigen Auflistung nicht explizit genannt, wird für das entsprechende Guthaben am Fonds im Kalenderjahr 2022 kein fondsindividueller Kostenschlussüberschussanteil gewährt.

9 Bewertungsreserven

Soweit einem Versicherungsvertrag nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven nachfolgend verbindlich für das Jahr 2022 festgelegt. Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus wie eine Kapitalversicherung behandelt.

9.1 Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven

Bewertungsreserven werden jedem Versicherungsvertrag zu jedem Bewertungsstichtag nach einem verursachungsorientierten Verfahren aufgrund eines jährlich zum Bilanzstichtag ermittelten Verteilungsschlüssels rechnerisch (§ 153 Abs. 3 VVG) zugeordnet.

9.1.1 Verteilungsschlüssel

Für jeden Vertrag wird der Wert bestimmt, der sich als Summe aus den Deckungskapitalien, soweit sie positiv sind, und aus den bereits zugeteilten nicht fondsgebundenen Überschussguthaben zu jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn ergibt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel). Während des Rentenbezugs werden bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Rentenbeginn berücksichtigt; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel.

Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres um 12 Uhr mittags. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

9.1.2 Bewertungsstichtage

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird jeweils zum Bewertungsstichtag durchgeführt. Bewertungsstichtag ist dabei der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt.

9.2 Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den unten stehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

9.2.1 Zuteilungszeitpunkte

Kapital-, Risiko-, Risiko-Zusatz- und Restkreditversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder durch Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Rentenversicherungen: Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. bei Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

Berufs- und Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen: Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung der (Zusatz-)Versicherung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

9.2.2 Für die Zuteilung maßgebliche Bewertungsstichtage

Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit:

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn: Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor dem Zuteilungszeitpunkt bestimmt.

Tod der versicherten Person oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall:

Erfolgt die Meldung vom Tod der versicherten Person oder vom Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 15. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

Kündigung: Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung, ermittelt.

9.3 Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, kann in Abhängigkeit vom Zuteilungszeitpunkt über den gesetzlichen Anspruch hinaus eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven vorgesehen werden.

Die Bezugsgrößen für die Mindestbeteiligung entsprechen denjenigen für die Schlussüberschussbeteiligung.

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird jeweils nur für Zuteilungszeitpunkte im Kalenderjahr 2022 verbindlich festgelegt. Die angegebenen Prozentsätze für die Mindestbeteiligung gelten nur für das im Jahr 2022 endende Versicherungsjahr. Die Sätze für Versicherungsjahre, die vor dem Jahr 2022 endeten, ergeben sich aus den Überschussverteilungsplänen der jeweiligen Jahre.

Ob und in welchem Umfang Mindestbeteiligungssätze für spätere Zuteilungszeitpunkte festgelegt werden, wird in den jeweiligen Überschussverteilungsplänen veröffentlicht. Hierbei können die Sätze für die Mindestbeteiligung auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Sätze für die Mindestbeteiligung steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung oder des Rentenübergangs fest.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Ablauf der (Zusatz-) Versicherung – bei Rentenversicherungen vor Beginn der Rentenzahlung – oder bei Kündigung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen reduziert.

Bei Kapital- und Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits(-Zusatz)versicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Versicherungsdauer, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag ab Tarifwerk 2007 erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn (bei Tarifwerken ab 2012 mindestens vier Jahre) oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist. Bei anderen Rentenversicherungen erfolgt bei Kündigung eine Mindestbeteiligung nur dann, wenn ein Drittel der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn, bei Vereinbarung einer Abrufphase ein Drittel der Zeit bis zu deren Beginn, bei Tarifwerken ab 2012 jedoch mindestens das 4. Versicherungsjahr, oder das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist.

Die Summe aus den bis einschließlich 2021 rechnerisch zugeordneten vorläufigen Schlussüberschussanteilen und der vorläufig rechnerisch zugeordneten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird anteilig entsprechend dem deklarierten Vererbungsfaktor in das Jahr 2022 übernommen.

Sofern eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich der auszuzahlende Betrag aus der Mindestbeteiligung um die tatsächlich zur Auszahlung kommenden Bewertungsreserven. Sofern zum Zuteilungszeitpunkt der für den Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist als der Betrag, der dem Vertrag als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und der höhere tatsächliche Wert der auf den Vertrag entfallenden Bewertungsreserven wird gewährt.

Eine Mindestbeteiligung ist derzeit nur vorgesehen, sofern sie im obigen Überschussverteilungsplan explizit aufgeführt ist.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- › entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- › vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- ① Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Deckungsrückstellung
- ② Bewertung nicht notierter Kapitalanlagen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- ① Sachverhalt und Problemstellung
- ② Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- ③ Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

① **Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Deckungsrückstellung**

- ① Im Jahresabschluss der Gesellschaft wird unter dem Bilanzposten „Versicherungstechnische Rückstellungen“ eine Deckungsrückstellung für die Lebensversicherung in Höhe von € 29.378,5 Mio (80,4 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Die Deckungsrückstellung für fondsgebundene Versicherungsverträge ist darin nicht enthalten.

Versicherungsunternehmen haben Deckungsrückstellungen insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Dabei sind neben den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auch eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die Berechnung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigen. Die Festlegung von Annahmen zur Bewertung der Deckungsrückstellung verlangt von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft neben der Berücksichtigung der handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Einschätzung zukünftiger Ereignisse und die Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden. Dies beinhaltet auch die erwarteten Auswirkungen der anhaltenden Corona-Krise. Geringfügige Änderungen dieser Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Deckungsrückstellung haben.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden insb. auf Basis der §§ 341eG HGB sowie nach Maßgabe der aufgrund von § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung (DeckRV) ermittelt. Die Deckungsrückstellung der Gesellschaft umfasst vor allem langfristige Verpflichtungen aus Renten-, Invaliditäts-, Erlebens- und Todesfallleistungen. Ausgelöst durch die anhaltende Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt, veranlasste der Gesetzgeber im Jahr 2011 im Rahmen einer Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) die Einführung einer Zinszusatzreserve (ZZR) für den Neubestand bzw. eine Zinsverstärkung entsprechend der genehmigten Geschäftspläne für die Versicherungsverträge des regulierten Altbestandes. Der Ausweis der Zinszusatzreserven erfolgt als Teil der Deckungsrückstellung.

Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Bedeutung der Deckungsrückstellung für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft, der Komplexität der anzuwendenden Vorschriften und der zugrundeliegenden Methoden sowie der Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter und den damit verbundenen Schätzunsicherheiten war die Bewertung der Deckungsrückstellung im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- ② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der Deckungsrückstellung für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft gemeinsam mit unseren internen Versicherungsmathematikern die von der Gesellschaft verwendeten Methoden und von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt sowie anerkannte Methoden berücksichtigt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Ermittlung und Erfassung der Deckungsrückstellung gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der Deckungsrückstellung vorgenommen. Wir haben unter anderem auch die der Berechnung des Erfüllungsbetrags zugrunde liegenden Daten mit den Basisdokumenten abgestimmt. Damit einhergehend haben wir die berechneten Ergebnisse der Gesellschaft zur Höhe der Deckungsrückstellung anhand der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften nachvollzogen und die konsistente Anwendung der Bewertungsmethoden überprüft. In dem Zusammenhang haben wir auch die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise auf das Gesamtgeschäft bzw. die betroffenen Sparten gewürdigt. Weiterhin haben wir die Überschussverwendungen und Periodenabgren-

zungen nachvollzogen. Ferner haben wir die Bindung und Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Entnahmen sowie Zuführungen der Deckungsrückstellung überprüft.

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Bewertung der Deckungsrückstellung begründet und hinreichend dokumentiert sind.

- ③ Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen der Gesellschaft in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „Erläuterungen zur Bilanz“ im Anhang. Risikoangaben finden sich im Chancen- und Risikobericht als Teil des Lageberichts der Gesellschaft im Abschnitt „Versicherungstechnisches Risiko aus der Lebensversicherung“.

② **Bewertung nicht notierter Kapitalanlagen**

- ① Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden Kapitalanlagen in der Bilanz in Höhe von €32.841,3 Mio (89,9% der Bilanzsumme) ausgewiesen. Davon entfallen €5.847,5 Mio. (17,8% der Kapitalanlagen) auf Kapitalanlagen, deren Bewertung nicht auf Basis von Börsenpreisen oder sonstigen, unmittelbar oder mittelbar am Markt beobachtbaren Preisen erfolgt (wie z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, nicht börsennotierte Beteiligungen, strukturierte oder illiquide Anlagen).

Die handelsrechtliche Bewertung von nicht notierten Kapitalanlagen richtet sich nach den Anschaffungskosten und dem niedrigeren beizulegenden Wert. Die beizulegenden Werte werden für einen Teil der nicht notierten Kapitalanlagen als Barwerte der erwarteten künftigen Zahlungsströme, die sich aus den von den gesetzlichen Vertretern erstellten Planungsrechnungen ergeben, mittels Discounted-Cashflow-Modellen ermittelt. Für einen anderen Teil erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Werte nach dem „Look-Through-Prinzip“, d.h. auf Basis der Zeitwerte der jeweils zugrundeliegenden Investitionsobjekte, welche wiederum nach unterschiedlichen Bewertungsverfahren ermittelt werden (z.B. Net Asset Value, Discounted-Cashflow Verfahren, Ertragswertverfahren). Hierbei werden jeweils auch Erwartungen über die zukünftige Marktentwicklung und Annahmen über die Entwicklung makroökonomischer Einflussfaktoren sowie die erwarteten Auswirkungen der anhaltenden Corona-Krise berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mittels der individuell ermittelten Kapitalkosten der jeweiligen Kapitalanlage. Auf Basis der ermittelten Werte sowie weiterer Dokumentationen ergab sich für das Geschäftsjahr ein Abwertungsbedarf von insgesamt € 20,9 Mio.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße abhängig davon, wie die gesetzlichen Vertreter die künftigen Zahlungsströme bzw. Erträge einschätzen, sowie von den jeweils verwendeten Diskontierungszinssätzen und Wachstumsraten. Die Bewertung ist daher, auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Krise, mit wesentlichen Unsicherheiten behaftet. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der hohen Komplexität der Bewertung und der wesentlichen Bedeutung der nicht notierten Anlagen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- ② Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der nicht notierten Kapitalanlagen für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft die von der Gesellschaft verwendeten Modelle und die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unsere Bewertungsexpertise für Kapitalanlagen, unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Bewertung der nicht notierten Kapitalanlagen und Erfassung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der nicht notierten Kapitalanlagen vorgenommen. Unsere Einzelfallprüfungshandlungen umfassten unter anderem die Beurteilung der gewählten Bewertungsmethoden und deren konsistente Anwendung, die Würdigung der getroffenen Annahmen und der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise sowie die rechnerische Richtigkeit des angewandten Verfahrens. Zudem haben wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrundeliegenden Bestandsdaten sowie die daraus abgeleiteten Wertansätze auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Darüber hinaus haben wir, sofern im Einzelfall relevant, die Arbeit von Sachverständigen, deren Tätigkeit von den gesetzlichen Vertretern bei der Bewertung von Kapitalanlagen genutzt wird (einschließlich der angewendeten Bewertungsparameter und getroffenen Annahmen), gewürdigt. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen

und getroffenen Annahmen zur Bewertung der nicht notierten Kapitalanlagen begründet und hinreichend dokumentiert sind.

- ③ Hinsichtlich der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen der Gesellschaft in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „Erläuterungen zur Bilanz“ im Anhang. Risikoangaben finden sich im Chancen- und Risikobericht als Teil des Lageberichts der Gesellschaft im Abschnitt „Marktrisiko“.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) als nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Lageberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem alle übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- › wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- › anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vor-

schriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- › identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- › gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- › beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- › ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- › beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- › beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- › führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Aufsichtsrat am 12. November 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 29. Dezember 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2020 als Abschlussprüfer der Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, München, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Martin Eibl.

München, den 1. März 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Martin Eibl
Wirtschaftsprüfer

ppa. Jörg Brunner
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrats

Wir haben die Geschäftsführung des Vorstands aufgrund regelmäßiger Berichte fortlaufend überwacht und uns in mehreren Sitzungen über die Geschäftslage unterrichtet.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns haben wir geprüft; Beanstandungen ergaben sich nicht. Wir schließen uns dem Ergebnis der Abschlussprüfung durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, an. Sie hat dem vorgelegten Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigen wir. Er ist damit festgestellt.

Dem Aufsichtsrat hat der Bericht des Verantwortlichen Aktuars über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung vorgelegen, der in der Aufsichtsratssitzung eingehend erörtert worden ist. Der Beurteilung des Verantwortlichen Aktuars schließen wir uns an. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind gegen den Erläuterungsbericht keine Einwendungen zu erheben.

Den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen haben wir geprüft. Der Abschlussprüfer hat den Bericht mit dem folgenden Vermerk bestätigt: „Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind;
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Dieser Beurteilung schließen wir uns an. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen keine Einwendungen zu erheben.

Mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 16. März 2021 wurde Herr Toni Domani in den Aufsichtsrat gewählt. Mit Wirkung zum 18. November 2021 wurde Herr Swen Heckel in den Aufsichtsrat entsandt. Mit Wirkung zum 2. Februar 2022 wurde Herr Siegfried Drexl in den Aufsichtsrat entsandt.

Herr Josef Wagner schied mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 16. März 2021 aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Manfred Göhring schied mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2021 aus dem Aufsichtsrat aus. Herr Dr. Alexander Büchel schied mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2022 aus dem Aufsichtsrat aus. Der Aufsichtsrat hat den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Tätigkeit im Gremium seinen Dank ausgesprochen.

München, 23. März 2022

Für den Aufsichtsrat



Dr. Jung



Bolinus



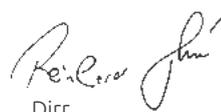
Bruckner



Degenhart



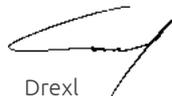
Dießl



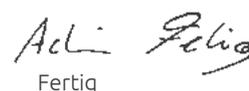
Dirr



Domani



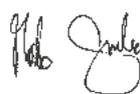
Drexl



Fertig



Fihn



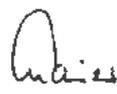
Gruber



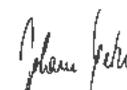
Heckel



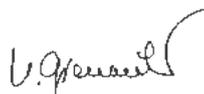
Kriesch



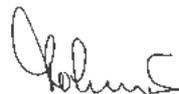
Dr. Maier



Nätzer



Oppenauer



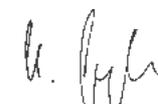
Rohmer



Schäfer



Schneidhuber



Sengle



Vötter

Impressum

Herausgeber

Versicherungskammer Bayern

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon (0 89) 21 60-0
service@vkb.de
www.vkb.de

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion

Rechnungswesen

Gestaltung/Produktion

wirDesign communication AG

Konzern Versicherungskammer

Maximilianstraße 53, 80530 München

Telefon (0 89) 21 60-0

service@vkb.de

www.vkb.de